

1680. — Den 23. July 1749. — A.

Bekündigung, daß mit Churförst die gegenseitige Aufhebung der Abzugs-Geld-Erhebung vertragten worden ist, nebst Befehl an die Beamten, sich hierauf zu achten.

1681. — Den 18. Sept. 1749. — A.

Publikation zweier ertheilten Privilegien, wegen des ausschließlichen Verlages und Verkaufs des churpfälzischen, reformirten Gesangbuchs,

1682. — Den 27. Sept. 1749. — A.

Publikation des an der Barriere am neuen Haus einzuhörenden Wegegeld-Reglements.

1683. — Den 27. Oct. 1749. — A.

Nach dem Beispiel anderer Staaten sollen die nicht wichtigen Dukaten nur bei einem Fehlgewicht von 1 Ass ohne Aufgeld angenommen werden, für jedes weitere, bis zu 6 fehlende Ass muß $2\frac{1}{2}$ Stbr. bezahlt werden. Diejenigen Dukaten, an welchen mehr als 6 Ass fehlen, dürfen gar nicht mehr kursiren.

Bemerk. Am 9. Dec. ist die Circulation der unwichtigen Dukaten ganz verboten, jedoch den churfürstlichen Empfängern gestattet worden, dieselben mit $2\frac{1}{2}$ Stbr. pr. fehlendes Ass nebst 3 Stbr. Umprägungsgebühr zu empfangen, und sie zur Umprägung einzutiefen. (Conf. Nro. 1671. u. 1687.)

1684. — Den 29. December 1749. — A.

Die lange gedient habenden, verabschiedeten Soldaten, wenn sie auch Ausländer sind, und keine Verbrechen begangen haben, dergleichen deren Wittwen, sollen als Landesunterthanen resp. auch als Bürger und Weisassen überall aufgenommen werden.

1685. — Den 7. Januar 1750. — A.

Diejenigen hauptreichenwidrigen, an und für sich nichtigen Verträge, wodurch Theile von steuerpflichtigen Gütern steuerfrei verkauft, vertauscht oder übertragen sind, und wodurch den übrigen Theilen dieser Güter die Steuerlast des ehemaligen, ganzen Gutes aufgebürdet worden, sollen ausgemittelt und angezeigt werden, und bei 50 Goldg. Strafe nicht mehr statthaben dürfen.

1686. — Den 29. Jan. 1750. — A.

Die zu Düsseldorf neu geprägten Dukaten sollen zu 2 Rthlr. 64 Alb. die alten, vollwichtigen Dukaten aber wie bisher zu 2 Rthlr. 63 Alb., den Rthlr. pr. 80 Albus, kursiren.

Bemerk. Am 23. März 1750 ist der Kurs der neuen Dukaten auf 2 Rthlr. 50 Stbr. bestimmt worden.

1687. — Den 23. Febr. 1750. — A.

Den Steuer- u. a. Empfängern wird es bei 25 Goldg. Strafe verboten, die behöhrte Annahme der unwichtigen Dukaten nebst Aufgeld und Prägeosten zu verweigern. (Conf. Nro. 1683.)

1688. — Den 10. März 1750. — A.

Die kathol. und protest. Pfarrer sollen zu den Brüthen-Berhbren ein Verzeichniß der in ihren Send- und Visitations-Protokollen vorkommenden Excessen und der getauften, unehelichen Kinder abgeben.

Bemerk. Diese Verordnung ist am 11. Sept. 1751 mit dem Befehle zurückgenommen worden, daß wegen des in Rede stehenden Gegenstandes überall die bis dahin hergebrachte Praxis beobachtet werden soll.

1689. — Den 12. März 1750. — A.

Die Einfuhr fremder, kapferner Scheidemünzen von 2 Stüber (Füchse) wird bei Confiskationsstrafe verboten; die inländisch geschlagene, gleichartige Scheidemünze soll nur als Ausgleichsmittel angewendet werden, und ist niemand verpflichtet, bei bedeutenderen Zahlungen der selben mehr als für den Betrag von 2 Albus anzunehmen.

1690. — Den 14. März 1750. — A.

Der in die Militair-Magazine zu Düsseldorf und füllig abzuliefernde Kamerall-Roggan soll gegen den Ablieferungsschein mit 13 Goldern 19 Alb. 6 Hell. Köln., pr. kölnisch Malter, aus den bereitesten Steuergeldern bezahlt, und die desfallsigen Quittungen der Pfenningsmeisterei-Kasse als baares Geld aufgerekchnet werden.

1691. — Mannheim den 9. April 1750. — A.

Erneuerung des wörtlichen Inhaltes des am 10. May 1692 (Nro. 807) publizirten Ediktes gegen Duelle, Zweikämpfe, Rencontres, Raufereien und Balgereien.

1692. — Den 15. April 1750. — A.

Publikation des mit Churfürstlin in Bezug auf das Stift Hildesheim geschlossenen Vertrages über die wechselseitige Aufhebung der Abzugsgeld-Erhebung.

1693. — Den 30. April 1750. — A. H.

Die Pfarrgeistlichen werden angewiesen, auf gehörige Requisition der Kellner, die Publikation der Kameräldersteigerungen und andrer dergleichen öffentlichen Actus unweigerlich zu verfügen.

1694. — Den 15. May 1750. — A.

Unter Bestätigung der Steuer-Regulative Nro. 1438 und Nro. 1591 wird bestimmt: daß die Kirchen-, Hospitals- und Armenrechnungen nicht ferner auf den Herren-Gedingen untersucht, sondern anderweitig mit schleuniger Aufräumung der Rückständigen abgemacht werden sollen, daß die individuellen Umlagen der Steuern unverzüglich nach deren Ausschreibung stattfinden, und daß die Steuer-Nachlassverzeichnisse von den Gerichtsschreibern immer in Duplo angefertigt und eingesendet werden müssen.

1695. — Den 17. July 1750. — A.

Die Gebühren der Beamten bei gerichtlichen Depositionen werden pro quoque actu für den Richter, Schulteis, Vogt oder Dinger auf 1 Mthlr., für den Gerichtsschreiber auf 40 Albus, und für jeden der dazu zu adhibitenden zwei Schaffen auf 20 Albus bestimmt.

1696. — Den 22. Oct. 1750. — A.

Der von den Beamten zu den diesjährigen Brücken- und Wegebaukosten vom Grafenberg bis Mettmann geleistete Vorschuß soll bei der nächsten Steuerumlage mit begonnenen, und dabei diejenigen Güter, welche sonst quartam Coloniam beitragen, oder bei nicht bestehender Höflingerschaft zu Leistungen verpflichtet sind, nach ihrem vollen Betrage angeschlagen werden.

1697. — Den 19. Dec. 1750. — A.

Die Brückenbaukosten am Knappsack, auf der Landstraße bei Kaiserwerth, zu 1656½ Mthlr. sollen mit der nächsten Steuer im Herz. Berg mit umgelegt werden.

1698. — Den 22. Dec. 1750. — A.

Das gegen das Verbot der Glück- und Wag-Spiele

vom 6. May 1726 (Nro. 1262) stattfindende, hohe Kartenspiel wird wiederholt verboten; die Contravenienten sollen zum erstenmal mit 6 Goldg. im Wiederholungsfalle aber sowohl der Wirth als die Spieler mit doppelter Brüchte bestraft, und der »Gewinne« zu Gunsten der Armen konfisziert werden.

1699. — Den 7. Jan. 1751. — A.

Die Bekündigungen in den Kirchen, wegen der Steuerzahlungen und dergleichen, sollen nicht ferner nach Endigung der zwischen der Messe gehalten werdenden Predigt, sondern nach völlig geendigtem Gottesdienst durch die Amtsböten geschehen.

1700. — Den 17. Febr. 1751. — A.

Die von der Freiheit Mühlheim getragene Einquartierungsslast wird auf das ganze Herzogthum Berg nach der Matrikel repartirt, und soll mit der diesjährigen Steuer umgelegt und erhoben werden.

1701. — Den 1sten März 1751. — A.

Den Beamten, Bürgermeistern, Schaffen und Vorstehern wird es wiederholt und bei Cassations-Strafe verboten, mit den jährlichen Steuern andre, nicht genehmigte und daher unerlaubte Geldumlagen, Behuſſ der Amts- und Gemeinde-Bedürfnisse, vorzunehmen. Der landesherrliche Consens zu solchen, im nächsten Jahre erforderlichen Nebenumlagen muß frühzeitig und vor Abfluß des 3ten Quartals des laufenden Steuerjahres eingeholt werden.

1702. — Den 1sten März 1751. — A.

Den bergischen Unterthanen wird die übliche Verheuung ihrer Pferde in's Homburgische (zum Ackerbau), wegen der dortigen Hornvieh-Seuche, für dieses Jahr verboten.

1703. — Den 8. März 1751. — A.

Publikation eines General-Pardons für die binnen 3 Monaten zurückkehrenden Deserteure. Gegen die nach Abfluß der bezeichneten Frist nicht wieder eingetretenen Deserteure soll Konfiskation ihres jetzigen oder künftigen Vermögens, infamirende Anheftung ihrer Namen an die Justiz, und im Vertrüngsfalle Leibes- und Lebens-Strafe ohnnachlässlich eintreten.

1704. — Den 11. März 1751. — A.

Die Form der Nachweisen der zu Steuer-Nachläſſen berechtigenden Brandshäden wird abgeändert. Bei stattfindenden Feldshäden dürfen diejenigen Grundstücke, welche nur quartam Colonicam zahlen, auch nur im Verhältniß ihrer Steuerbeiträge zu Nachläſſen vorgeschlagen werden.

1705. — Den 3. April 1751. — A.

Reglement über die Erhebung des Wegegeldes ic. an den Barrieren zu Eschweiler und Durwisch, Behuſſ der von dort bis Jülich wiederhergestellten und zu unterhaltenden Landstraße.

1706. — Den 7. April 1751. — A.

Behuſſ der churfürstlichen Werbungen zur Komplettierung der Infanterie-Regimenter, wird den Beamten befohlen, den Werbern das nothige Obdach anzuweisen, »fort bei schwerer Verantwortung und Straf erfragt« »Werbungen nicht die mindeste Hinderniß oder Beeinträchtigung ic. wiederfahren zu lassen.»

1707. — Den 14. April 1751. — A.

Das zur Rektifikation der Matrikel dienende, seither gestollte Geschäft der Landesvermessung soll durch einen besonders dazu ernannten Commissarius, unter ernstlich

gebotener Mitwirkung der Beamten, dergestalt fortgesetzt und beschleunigt werden, daß dessen Resultat den Landständen auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden kann.

1708. — Mannheim den 14. April 1751. — L.

Zufolge des Provisional-Vergleiches mit Churföln (Art. 206. §. 11 u. 12) müssen die wegen geistlichen Beneficien vorfallenden Streitigkeiten, wenn der Patron weltlichen Standes ist, «coram foro laicali zuvor in possessorio erörtert werden.»

1709. — Den 14. April 1751. — A.

Die Immediat-Vorstellungen und Eingaben an den Landeshöfen in Steuer- und Rechnungs-Sachen werden streng verboten, dieselben dürfen nur an die jülich und berneche Regierung oder an den hoffürstlichen, geheimen Staats- und Conferenz-Minister gerichtet werden.

1710. — Den 19. April 1751. — A. L.

Die Abhaltung der von den geistlichen Behörden angeordneten, vom Landesherrn aber nicht bewilligten Collec-
tionen zu frommen Zwecken wird den Pfarrern und Land-
dechanten, sub poena arresti redditum, untersagt. Er-
neuert den 6. u. 7. Sept. d. J.

1711. — Den 3. Juny 1751. — A.

Die Lieferungs-Scheine über Kamerall-Roggen in die Militär-Magazine zu Jülich und Düsseldorf sollen, Be-
hufs der Abrechnung für den verflossenen Jahrgang, von
den Steuermittlern unverzüglich eingelöst, und bei den
Pfenningsmeisterkassen als baar aufgerechnet werden.

1712. — Den 23. Juny 1751. — A.

Über das Verhältniß des Steuer-Umschlags derjenigen
Landereien, welche in das Churfölnische Gebiet und vice
versa übergränzen, und über die Größe dieser Landereien
wird Bericht gefordert.

1713. — Den 14. July 1751. — A.

Bestimmung des Courses folgender Münzen:

	Rtl.	Alt.	St.
Die Schildlouis'd'or zu	6	18	8
— alten, französischen Louis'dor zu.	5	8	—
— Sonnen	6	4	—
— Lüneburg'sche Pistolen	5	—	—
— Spanische ditto	5	—	—
— Chur Pfälzischen und Chur Köl'n. Pistolen	6	24	—
— andern	6	23	—
— Chur Pfälzischen und Chur Köl'n. Ducaten	2	68	—
— andern	2	66	8
— Neuenh'aler oder Kronenstücke	1	45	8
— Ecus de Navarre	1	16	—
— mit L. L. französischen Stücken	1	20	—
— ganzen Kopfstücke ad 13 Stbr.	—	17	4
— halben	—	8	4
— permisse Schillinge	—	13	—
— franzö. 8 und 4 Blaffert Stücke (zu 25 und resp. 12½ Stüber)	—	33	4
— französischen pieces zu 8 Stbr.	—	16	8
— kleine pieces	—	10	8
	—	5	—

1714. — Den 30. Sept. 1751. — A.

Publikation einer vom consilio medico zu Düsseldorf
verfaßten Vorschrift von Vorsichtsmäßregeln und Heilmitt-
teln gegen die herrschende Hornvieh-Seuche.

1715. — Den 7. Octob. 1751. — A. H. L.

Thuen kund, und fügen hiemit zu wissen, demnach
uns zu vernehmen vorgelommen, daß obgleich in Unseren
Gültisch- und Bergischen Landen der Kirchen-Renten und

Reparationen halber am 10ten Septembbris 1711. (Pro. 1083.) ergangenes Edictum ad 3tium enthalstet, daß Einhabere des grossen Zehndens, oder welche davon partipiren, pro rata das Kirchen-Schiff, und Pastor, wan er den kleinen Zehnden hat, den Chor zu unterhalten schuldig, danoch in verschiedenen Kirspeilen wegen Reparation des Pfarr-Kirchen-Schiffs und Chors Irrungen entstanden, immassen zwischen dem grossen und kleinen Zehnd der Unterscheid nach Quantität der Früchten genommen, so dann an denjenigen Ortschaften, wohe kleinen Zehnd zu verreichen nicht bräuchlich, in Reparirung des Chors Anstand gemacht werden wöllen, andurch aber gar ärgerlicher Dingen die Kirchen-Gebäu fast bis zu gänzlichen Ruin ohnhersteller liegen geblieben, also haben wir zum Besten deren Kirchen, und damit selbige in gehährdem Bau und Reparation erhalten werden mögen, hierunter zu versehen, und vorgemeinen Paragraphum Edicti zu bestätigen nothing befunden, erklären und verordnen demnach gnädigst, daß zufolge gemeiner Rechts-Lehr der gross- und kleine Zehnd aller dawieder eingeschlichener Missbräuch ohnangesehen zu unterscheiden, mithin der grosse Zehndner nach Qualitat der Zehnd-Früchten, und nicht juxta Quantitatem majorem zu achten seye, folglichen alle Particulantes von harten Zehnd-Früchten, als Weizen, Roggen, Gersten, Haaber und dergleichen, so aufm Halm erreissen, pro rata solch-einhabenden Zehndens zu Kirchen-Schiff-Bau und Unterhalt, unerachtet an ein- oder anderm Ort obgewalteten Missbräuch zu concurriren schuldig, darunter aber der vom alten grossen Zehnd ganz unterschiedener Rott- oder Noval-Zehnd, als fern solche Qualitat in continentia erweislich, nicht eingezogen, sondern wie vorhin jederzeit von der Concurrenz zum Kirchen-Bau frey gewesen, also auch künftig hin verbleiben solle.

Weilen auch den Geistlichen Rechten und Constitutionen gemäßigem Lands-Brauch nach die Reparation der Kirchen, und also des Chors so wohl, als Schiffs aus den respective Zehnden zu bestreiten ist, und dohiero an denjenigen Orthen, wohe weder der Pastor, oder ein anderer den kleinen oder sonst so genannten weichen Zehnd zu erheben hat; sondern zufolge alten Herkommens dergleichen kleinen Zehnd zu verreichen nicht bräuchlich, die Decimatores generales, welche im ganzen Kirsipel den gemeinen grossen Zehnd einhaben, pro rata Participationis

zu Reparation des Chors gleich des Schiffes gehalten seynd, so sollen dieselbe, wohe in Reparirung des Chor sich schwig und weigerlich bezeigen, darzu durch zulängliche Mittel vermiedet werden, jedoch soll der durch besondere Contracten hergebrachter Ueblichkeit durch dieses Edict nicht derogiret werden, und gleichwie Wir gnädigst wollen, daß gegenwärtige Unsere Verordnung genauist befolget werde, als solle selbige zu Federmanns Wissenschaft von den Canzlen publiciret, und ad Valvas Ecclesiae affigiret werden.

1716. — Den 14. Octob. 1751. — A.

Die Steuer-Empfänger müssen ihre Zahlungen an die Pfennigsmeisterei-Kassen mit doppelten Sorten-Zetteln begleiten.

1717. — Den 5. Nov. 1751. — A.

Die Lieferungen der Verpflegungsbedürfnisse der einquartirten Truppen sollen, mit Vorbehalt der Genehmigung, an den Wenigsfordernden vergantet werden.

1718. — Mannheim den 9. Nov. 1751. — A.

Reglement über die Erhebung des Wegegebels an den Barrieren zu Elberfeld und Barnien, zur Unterhaltung der bis an die markischen Gränzen gebauten Landstraße.

1719. — Den 9. Dec. 1751. — A.

Der vorigjährige Steuer-Betrag soll, bis zur Abschreibung des diesjährigen Bedarfs, pro Rata erhoben werden.

1720. — Den 15. Dec. 1751. — A. H.

Im Einverständniß mit Chur-Cöln wird in Rücksicht des Gesindewesens bestimmt, daß kein Dienstbote ohne

Beibringung eines Entlassungsscheines seines früheren Brodherrn, bei 25 Goldg. Strafe, in Dienst genommen werden darf, und daß zwischen den Herrschaften und dem Gesinde eine zweimonatliche Aufkündigung vor Absluß des Dienstjahres stattfinden muß. Der Austritt des Dienstboten vor Absluß seiner Dienstzeit wird bei Brüchten-Strafe und Schadenersatz verboten, in so fern nicht rechtliche, durch die Ortsobrigkeit zu untersuchende Ursachen den Austritt veranlassen.

1721. — Den 20. Dec. 1751. — A.

Die Reparaturkosten der Rheinallser bey Porz ic. werden im Herzogthum Berg nach der Matrikel ausgeschrieben.

1722. — Den 10. Jan. 1752. — A.

Diejenigen Güter, welche hauptzessmäßig vom vierten oder vom dritten Morgen oder sonst zu der Gewinn- und Gewerb-Strauer beizutragen verpflichtet sind, sollen, ohnerachtet der von den Besitzern derselben angewendeten, nichtigen Mittel, um sich diesem Steuerbeitrag zu entziehen, gehörig veranschlagt werden.

1723. — Den 21. Jan. 1752. — A.

Der vorrätige Kamerals-Rogggen von der Crescenz des v. J. soll in die Militair-Magazine zu Jülich und Düsseldorf abgeliefert, die Lieferungs-Bescheinigungen durch die Steuer-Empfänger aus den bereitesten Steuergeldern, gegen Bergütung von 12 Gulden 7 Albus 1 Heller pr. Köln. Malter, eingelöst, und als baare Zahlung den Pfenningsmeisterei-Kassen aufgerechnet werden.

1724. — Den 25. Jan. 1752. — A.

Alle Civil- und Militair-Spielleute sollen, ohne Vorzeigung eines bei den Kelnern auszulösenden Spielpatentes (zu 1½ Athlr. jährlich), nicht öffentlich spielen dürfen;

im Contraventionsfall sollen sie und die Wirths mit 4 Goldg. gebrüchelt werden.

1725. — Mannheim den 27. Jan. 1752. — A.

Die streitigen Kamerals-Sachen sollen von dem Geheimenrat, unter jedesmaliger Communication mit der Hoffammer, beurtheilt, und im Fall, daß die Entscheidung gegen den Kameralfiskus ausfällt, müssen die Verhandlungen dem Landesherrn zur Entschließung vorgelegt werden.

1726. — Den 10. Febr. 1752. — A.

Die außer den bewilligten 2000 Athlr. ferner zur Reparatur der Ringmauern und Pforten der Stadt Lennep erforderlichen 4000 Athlr. werden im Herzogthum Berg ausgeschrieben.

1727. — Mannheim den 18. Febr. 1752. — L.

Über die Verpflichtung der Gemeinden oder der Pfarrer zur Neubauung der Pfarrhäuser, Widdumshöfe (Weidenhöfe), Scheunen ic. soll das örtliche Herkommen entscheiden.

1728. — Den 10. März 1752. — A.

Wir haben bereits unterm 15ten Februarii 1748. Anlaß von Unserer ehemalig gnädigst niedergegesetz gewesener hieruntiger Berg-Commission ad Manus erstatteten unterthänigsten Bericht höchsthandig gnädigst rescribiret, daß von jeder bauend- und in Frist, auch Feder haltender Zeche, wie imgleichen Poch- und Waschstätten zum Unterhalt und Besoldung deren benötigter Berg-Offizienten, forth anderer gemeiner Bergwerks-Nothurssten quartaliter Recels- oder Quater Tempor Gelder erhoben, und Uns verrechnet, so hin die alte Gewerbeschafften ebenfalls nach dem 4ten Articul der Ziel und Maß gebender Gülich- und Bergischer Berg-Ordnung angehalten werden sollen.

ab denen Zechen, so gebauet werden, von jeder Fundgrube und Maß quartaliter ein Reichs-Orth, hingegen von denen, so nicht gebauet, und in Frist erhalten werden, nur die Halbscheid abzustatten;

Dennach aber von Unseren Gülich- und Bergischen Berg-Beamten unterschiedlich über ein- und andere sich hierunter ereigerte Vorfallenheiten um Erläuterung unterthänigst gebetten worden, mitbin auf die Uns ad Manus clementissimas gehaue fernerweite Vorstellung Wir vermög specialis clementissimi Rescripti vom 10ten Februarii jüngst die Einsforderung deren Quater Tempor Gelerter ohngehindert deren von Galler-Stollen-Berbtien zusammen gehaufter vermeintlicher Einwendungen dergestalt gnädigst genehmnet haben, daß von Berg-Beamten denen Berg-Genossenen in allen Vorfallenheiten mit Hülff, Rath und That beygesprungen, selbige bey denen ihnen verliehenen Freiheit- und Gerechtigkeiten ohngekränkt gehabed, zur Justiz in Officii Sachen ohnentgeltlich, in Causis Partium aber gegen hergebrachte billigmäßige Gebühr verholffen werden, auch die Berg-Sachen überhaupt zur rechtlichen Ebdter- und Ausführung nicht als ausdringenden Ursachen gezogen, vielmehr bey Erstehung der gleichen Strittigkeiten von Berg-Beamten sambt und sonders die Sache eventualiter in der Gute beyzulegen geachtet, bey nicht versangender gütlicher Composition schleunig darüber cognosciret, und die heylsambe Justiz administrirret werden solle; So ist unser gnädigster Will und Meynung, daß folgender Verordnung in allem und jedem so wohl von Unseren Berg-Beamten, als bauenden Gewerkeren sambt und sonders stracks nachgelebet werden solle.

Imö. Sollen diejenige alte Gewerckschaften und Eisen-Löhner, welche Dato würcklich auf Zweck-Silber über das ganze Bergische Land, oder auf alle andere Metallen und Mineralien über einen Bezirk von etlichen Stunden, oder sonst mit einem kleinen oder grösseren District, und Revier bestättiget seynd, oder darüber Lands-Herrliche Belohnung, so viel Reichs-Orth à primà Januarii 1752. sub praejudicio caducitatis quartaliter an Quater Tempor Gelder entrichten, als nach des Berg-Vogt und Bergmeisters Erkantus fundige, bauwürdige Gänge, und streichende Klüfte in ihren bestättigten, belehnten, oder

vermessenen grossen, oder kleinen District befindlich, und de facto faktlich ausgerichtet seynd, auch in Zukunft ferner entdecket, und entblödet werden dorfften, außer jedoch beym Heid- und Wildberger-Bergwerk soll es bey dem, vermög Berg-Conventions-Protocolli vom 11ten Junii 1748. freywilling überhaupt offerirt- und acceptirten Quarter Tempern ad zwey Athlr. quartaliter, ingleichen bey in Unserem Herzogthum Gülich zu Eail gelegenen Stolzen-Revier überhaupt stipulirten zwey Athlr. quartaliter sein Bewenden haben, hingegen zu Eschweiler von denen Gewerckschaften, so am Heid-Busch- und Hundt End, entweder auf Adit, obrist- oder unterster Deutsten würcklich Kohlen bearbeiten, und gewinnen, von jeder Zeche, ingleichen zu Bardenberg von jeder Bank, mit welcher, und so weit eine Gewerckschaft damit belehnet ist, und gebauet wird, quartaliter ein Reichs-Orth, oder 20 Alb. von denjenigen Zechen, oder Bänken aber, so mit Frist erhalten werden, nur die Halbscheid ad 10. Albis an Recels-Gelderan ins zukünftige abgeführt werden, und weilen

2dö. In unserem Herzogthumb Berg dieser Missbrauch eingerissen, daß Gewerken auf bloß eingelegte Muthung ein, zwey und mehr Jahre fortgebauet, ohne, wie es sich doch von Rechts wegen gebühret hätte, 14. Tage darnach das gemuthete Geschick zu entblöden, fort um die Bestättigung, oder Belehnung sich zu melden, dahero diejenige Gewerckschaften, so zwarn neue Muthung eingelegt, einen Gang, oder sonstiges Berg-Männisches Geschick ausgerichtet, und würcklich Erz gewinnen, Dato aber keine Belehnung erhalten, und zum Theil auch nicht darum angestanden haben, sondern, wie gedacht, auf bloß eingelegte Muthung ein, zwey oder mehrere Jahre bey bereits fundig gemachten Geschicken gebauet, und bis Dato noch fortbauen, ingleichen diejenigen, so hinfüro Berg-Werke muthen, und aufnehmen werden, wan solche in gebührend, oder im Muthschein determinirter Zeit, oder ferner erhaltender Frist sich nicht um die Bestättigung gehörend melden, jedoch aber den Schurff ohnearbeitet nicht liegen lassen, sonderen den angefangenen Berg-Bau continuirlich Berg-Männisch forsetzen, und Erz gewinnen, nach Verlauf eines Quartalis à Dato der eingelegter Muthung an, und wan ein Geschick sichtlich und fentslich ausgerichtet worden, bis zu diesfalls getroffen wer-

dender besserer Einrichtung, und anderweitiger gnädigster Verordnung von jeder bauenden Fundgrube und Maassen sub eodem Praejudicio quartaliter ein Reichs - Orth, oder 20. Alb. und von jeder Fundgrube und Maassen, so mit Frist erhalten wird, nur die Helfste ad 10. Alb. zu entrichten gehalten seyn, oder außer deme die Muthung eo ipso ihre Kraft verliehen soll, und in so ferne die ganze Zeche nur in einer Fundgrube, oder ut einer Maaze bestunde, selbige dem ohngeachtet das ganze Quantum solcher Quater Tempor oder Frist Gelder abzutragen schuldig, hingegen diejenige Zechen, so aus mehr als einer Fundgruben, und einer Maassen, oder aus mehr, als einer zwey Maassen bestehen, solche Zeche über dies noch vor jede dritt-vierte, fünfte Maasse ic. quartaliter 10. Alb. Recess- oder 5. Alb. Frist-Gelder abzuführen haben, forth auf gleiche Weise es mit denen im Galischen in der Wild-Bahnen Tall Konnschafft Keddenich, aufm Fincken, und der Orthen mehr befindlichen Berg-Werken, mit diesem Unterschied jedoch gehalten werden soll daß von einem da-selbst gebräuchlichen aus sechs Pfählen bestehenden Berg-Werk quartaliter nur 10. Alb. Quater Tempor- oder 5. Alb. Frist-Gelder, inthin wan die ganze Zeche aus mehr, oder weniger Pfählen besteht, à Proportion das Quantum erstattet werden.

3tö. Sollen so wohl alte mit Bescheinigung versehene als neue Gewercker, so nur Muthung eingeleget, in beiden Unseren Herzogthumern Gülich und Berg, von jeder Puch- und Waschstätte, oder eigentlich von jedem Gefälle und Stadt-Wasser, fort jeden tiefen Erb-Stollen ein Reichs-Orth quartaliter an Quater Tempor abzustatten verbunden seyn, hingegen bey denen Eisensteins-Waschen und Special-Stollen, imgleichen, wan von denen Puch- und Wasch-Werken Uns allbereits Wasser-Erlaubnus, oder sonstige Recognition praestirt wird, damit verschönret bleiben.

4tö. Sollen demnach Gewercken, oder deren Vorstehere gehalten seyn, solche Gelder mit Schlüß jeden Quartals zu untergebenem Berg-Gericht einzufinden, jedoch weilen in Unserem Herzogthum Berg die Berg-Werke voneinander entlegen, und nicht jedes Orths Gelegenheit ist, daß solche bequäm, und ohne Kosten zum Berggericht übermacht werden können, so wird Unserer Bergischen Berg-Beamten gutschindlicher Willkür überlassen,

dass solche Quater Tempor-Gelder occasionaliter Theils vom zeitlichen Berg-Vogt, Berg-Meistern, oder Berg-Gericht-Schreibern, auch allenfalls von jedes Ambts-Revier Berg-Geschwohrnen gegen Ausstellung richtiger Quilting respective hinterlegt und eingenommen, und demnegt von denen drey letzteren ihme Berg-Vogten quā Behend-Erheber zugestellet werden.

5tö. Welche so wohl alte, als neue Gewercken, oder deren Vorstehere also in Zukunft sich entweder vorsätzlich an Aufführung der Quater Tempor- oder Frist-Gelder weigeren, oder aus Fahrlässigkeit diese nicht absführen würden, deren Zechen sollen nach Verlauff vier Quartalien ohne alle Mittel in Unser Freyes verfallen seyn, und das Fatale mit denen Quartals-Rechnungen an- und ausgehen, woferne aber die Abstattung drey Quartalien unterlassen, und sodann die Zahlung offeriret würde, vor jedes Quartal zehn Käyser-Gulden Straffe erleget, und uns trenlich berechnet werden, und dahero Wir auch vor Verlauf des vierten Quartalis keine neue Muthung geben lassen wollen. Im Fall

6tö. Eine Gewerckschaft vier, und mehrere Quartalien keine Recess-Gelder von ihrer Zeche abgetragen hätte, und diese Zeche von anderen gemuthet werden wolte, so soll solche Muthung frey angenommen werden, und wofern die alte Gewercken sich widersehzen (welches jedoch stante pede, oder längstens binnen vier Wochen geschehen muß) und Moram zu purgiren sich offerirten, so sollen dergleichen und andere hierum nicht vermelte Vorfallenheiten zu Unserer hieruntiger Hof-Cammer von Gülich- oder Bergischen Berg-Beamten einberichtet, und von daraus jedesmahl Verhaltungs-Befehl abgewartet werden, endlich

7tö. Welche Muthung auf Recht oder Unrecht ausgestellet worden, und darüber Streit entstehet, davon sollen kein Recess- oder Quater Tempor-Gelder abgestattet werden, sondern der Muth-Zettul nur ins Berg-Buch hinterlegt, und bis zu Austrag der Sachen die Erlegung mit sechs Alb. quartaliter geschehen, sonst das Gemüthete wieder in Unser Freyes verfallen soll, es seye dann, daß ein- oder andern streitenden Theil auf Recht oder Unrecht das Possessorium zuerkannt, alsdann, und von

dies- zuerkanten Possessorio sollen von solcher aufgenommenen Zeche quartaliter die gebührende Quater Tempore oder Frist-Gelder allerdings, wie vorhin angewiesen worden, entrichtet werden.

Damit auch diese Unsere Verordnung in allen und jeden Puncten zu genauer Observanz gehorchen möge: So sollen Unsere Gülich- und Bergische Berg- Beamte diese behörend verkündigen lassen, wie geschehen, mittels Einsendung deren Executorum dociren, auch an jede bauende Gewerbeschafft ein Exemplar austheilen, solche mithin nicht allein selbsten in allen Puncten bey Vermeydung schärfsten Einlehens befolgen, sondern auch gehorsamh darauß achten, daß selbiger von allen Bergbauenden exactest und strack nachgekommen werde. Urkund ic.

1729. — Den 17. April 1752. — A.

Die zum Bau der neuen, bergischen Kohlen-Wege erforderlichen Kosten ad 10955 Mthr. werden im Unterquartier Berg ausgeschrieben. Die sonst nur quartam Colonicam beitragenden Güter sollen hierbei vollkommen angeschlagen werden.

1730. — Den 26. April 1752. — A.

Wegen des Rückstands der Pachtgefälle, der Bier- und Brandwein-Accise pr. 1738 bis 1744 von Seiten des ehemaligen General-Admodiatoren, soll mit dessen Unterpächtern über ihre resp. Pachtrückstände liquidirt, und das Resultat, Buchsf. der Abrechnung mit den Erben des Erstern, einberichtet werden.

1731. — Den 1. July 1752. — A.

Die oft befohlene Reparatur und Instandhaltung der Landstrassen und Wege muß binnen 6 Wochen durch die dazu Verpflichteten bewirkt werden. Im Upterrlassungsfall soll die Herstellung auf Kosten der Säumigen durch die Beamten betrieben werden.

1732. — Den 1. July 1752. — A.

Die Kosten des Ruhrbrücken-Baues zu Gülich werden ausgeschrieben, und sollen von den Beamten vorgeschoßen, sodann bei der nächsten Steuer-Umlage mit 5 p. d. Jahrzinsen beigetragen werden.

1733. — Den 1. Aug. 1752. — A.

Die den Unterthanen zufommenden Berglütungen für Natural-Berpflegung der Truppen sollen denselben fünftig nicht mehr ausgezahlt, sondern gegen ihre Steuer-Beiträge kompensirt werden.

1734. — Den 23. Sept. 1752. — A.

Zur Verhütung von Unterschleifen dürfen die an Kämeral-Gebäuden verwendeten Reparatur-Kosten, wenn deren Berechnung länger als zwei Jahre ausgestellt werden, nicht vergütet werden.

1735. — Den 21. Octob. 1752. — A.

Aus jedem Umte wird eine Nachweise der darin wohnenden Juden-Familien, und ob sie vergleidet sind oder nicht, eingefordert. Auch sollen jährlich Berzeichnisse der geborenen, beschmittenen, verheiratheten und gestorbenen Juden eingereicht werden.

1736. — Den 21. Octob. 1752. — A.

Die Rentbeamten sollen mit ihren Jahres-Rechnungen eine Bescheinigung der Schaffen und Gerichtschreiber über das quantitative Verhältnis der sich ergeben habenden, nachbenannten, landesherrlichen Regalien und Gefälle erreichen, nämlich: wegen den Nachsteuer- oder Auszugs-Geldern — wegen veräußertem Gemeindegut — wegen transferirten Erbpachten und Concessionen — wegen verfallenen, Neuart- oder Noval-Zehenten — wegen Guoden-Mekognitionen — wegen versallenen Kürmuthen —

wegen verkauftem Grob- und Schlag-Holze — und wegen sich ergeben habenden Eggers.

1737. — Den 16. Nov. 1752. — A.

Als Nachtrag zur jtl. und berg. Berg-Ordnung vom Jahr 1719 (Nro. 1193) wird Folgendes verordnet:

Allen neuen bergmännisch, und nicht auf den Raub gebaut werdenden jülich und bergischen Gewerken wird eine 3jährige Zehentfreiheit verliehen; diese Freiheit kann verlängert werden, wenn durch Auflegung der Berg-Rechnungen bewiesen wird, daß nach Ablauf der ersten 3 Jahre noch mit Zubute gebaut wird. Alle Bergwerksbelehnungen sollen von dem jtl. und berg. Berg-Gericht ertheilt werden. Die bergischen Berg-Beamten sollen jedes Jahr zwei General-Befahrungen aller Bergwerke im Herzogthum Berg halten. Die erforderlichen Verleih- oder Lehn- u. Bestätigungs-, so wie die Gegen- und Contrakt-Bücher müssen eingeführt resp. nachgeholt werden, weshalb den Bergbauenden aufgegeben wird, ihre Belehnungen und die von ihnen errichteten Contrakte urschriftlich, binnen einer peremptorischen Frist, den Berg-Beamten zu produciren. Schuß der Einführung der bei den Berg-Werken üblichen Rech-Bücher sollen alle bauenden, bergischen Gewerke, bei der nächsten General-Befahrung, ihre Berg-Rechnungen nebst den Original-Büldgen und Urkunden offenlegen. Alle Gewerke müssen ihre sämtlichen, gewerkschaftlichen Bedienten, bei der nächsten General-Befahrung, in Eid und Pflicht nehmen lassen, und dürfen ihre Berg-Rechnungen nur durch einen vereideten Bedienten führen lassen.

1738. — Den 15. Dec. 1752. — A.

Die Reparaturosten des Gefangenhauses zu Düsseldorf (neuen Baues) werden im Herzogthum Berg nach der Matrikel ausgeschrieben, um dieselben mit der nächsten Steuer zu repartiren.

1739. — Den 18. Dec. 1752. — A.

Der Betrag der vorigjährigen Steuer soll bis zur vorstehenden Ausschreibung des diesjährigen, bewilligten Bedarfs monatlich erhoben, und späterhin compensirt werden.

1740. — Den 8. Januar 1753. — A.

Die zur Truppenversorgung abgelieferten Kameralsfrüchte vorigjähriger Crescenz sollen aus den Steuer-Geldern, ad 10 Gulden 22 Alb. pr. Malter kölnisch, unverzüglich bezahlt werden.

1741. — Den 18. Jan. 1753. — A.

Den in Churfürstlichen Kriegsdiensten als Soldaten stehenden Unterthanen darf von der Substanz ihres Vermögens gar nichts, wohl aber die Revenuen des letztern, jedoch nur durch die Regiments-Commandanten, verabfolgt werden.

1742. — Den 19. Januar 1753. — A.-L.

Publikation einer Verwaltungs-Ordnung der katholischen Kirchen- und Armen-Mittel, folgenden, wörtlichen Inhaltes:

I. Hier's künftige solle an jedem Ort, wo Katholische Kirchen gestiftet, und gewisse Armen-Mitteln, oder auch nur eines von beyden erfindlich seynd, alle Jahr, oder, wann dieses häufig nicht geschehen könnte, längstens nach Verlauf zweyer Jahren ein neuer Kirch-Meister, und respektive Armen-Provisor durch eine anzustellende Wahl (wie hiernach folgen wird) angeordnet werden; und damit dieses so viel mehr in gebührender Ordnung geschehe, und es hierunter an allen Orten gleichförmig gehalten werde, als befahlen Wir

II. Ferner gnädigst, daß dergleichen Wahl so viel möglich, einige Wochen vor dem Fest des Heil. Martini,

oder längstens auf ebengedachten Festtag gebührend vollzogen werde; zu welchem Ende von Pastoren und übrigen zur Kirch gehörenden Geistlichen ein gewisser Sonn- oder Feiertag auszuzeichnen; der Letz zu Verhütung unndthiger Schwelgereyen nach geendigtem Oties-Dienst in der Kirchen selbst vorzubestimmen; ein so anderes acht Tage zuvor sämtlichen Pfarr-Genossen auf einen gleichmäigigen Sonn- oder Feiertag nach der Früh-Mess, und nach geendigter Predig kund zu machen; und hiezu so wohl diese als Meistbeerbte (nemlich Catholischer Religion) abzuladen; endlich auf den einfallenden Tag selbsten die Wahl-Stund mit etwach besondern Glocken-Zeichen anzukünden; und solcherestalten die Anwesende zu berufen seyn. Bey der hiernächst vorzunehmenden Wahl wollen Wir aber ins besondere und

III. Von mehrgedachten Pfarr-Genossen und Meist-Beerbten beobachtet wissen; daß zu dergleichen Stellen keine andere aus ihren Mittelen aussersehen werden, als welche für der Kirchen- oder Armen-Rhenten-Empfang wenigstens für eine Jahr-Frist an unbedeiglichen Güthen genugsam angefessen-Lesens und Schreibens erfahren; auch sonstigen guten Leymuths und Unserem Gerichts-Zwang in allen Vorfallenheiten untergeben seyn; Dannenhero und

IV. Wir von diesen Aembteren ein- für allemahl die Pastoren und übrige Geistliche Kraft dieses ausschließen, so daß selbige nimmermehr befugt seyn sollen, das Mindeste von mehrgedachten Kirchen- oder Armen-Mittelen, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möge, in Empfang zu nehmen; welches jede Pfarr-Genosse, auch zeitliche Kirchmeister und Armen-Provisoren so sorgfältiger zu vermeiden- und die etwaige Eingriffe deren Geistlichen so geschwinder zu hiesigem Unserem Geheimen Rath anzuseigen haben, als ansonsten der etwaige Verlust an Capitalien, oder anderen Rhenten aus denen eigenen Mittelen der Gemeinden oder des Kirchmeisters, wan dieser die Schuld tragen würde, ohne die mindeste Nachsicht und processualische Weitläufigkeit hergesommen- und mit ihrem etwaigen Gesuch zur separaten Beauskündigung hinverwiesen werden sollen. Diesemach und als viel

V. Die Wahl selbsten angehet, solle durch die mehrste Stimmen deren Pfarr-Genossen und Meistbeerbten entschieden werden, wer zum Kirchen- oder Armen-Provisor zu bestellen seye; bey welchem Actu Pastor und andere in der Pfarr-Kirchen praebendirte Geistliche mehr nicht dann ein einziges Votum von sich zu geben berechtigt, jedoch auch denen Pfarr-Genossen unbenommen seyn, und verbleiben solle, den einmahl erwählten Kirchmeisteren oder Armen-Provisorin mehrere Jahren über in seiner Berrichtung zu continuiren; in welch-lesterem Fall jedoch nach zurückgelegter Jahrig- oder zweijähriger Frist alle Pfarr-Genossen vorerwehpter Massen zusammen zu treten, und ihre Meynungen zu eröffnen haßen. Damit nun.

VI. Denen zeitlichen Kirchmeisteren und Armen-Provisoren alle Jahr der Empfang alsoforth bestellt werden möge; und dann bey dergleichen Verwaltungen die Früchten oder sonstigen Einkünften in natura öfters geliefferet werden, aus welcher Gelegenheit sonderlich wegen dem hiernächst zu bestellenden Tax öftere Misshelligkeiten entstehen; Als ist zu deren gänzlicher Vermeidung, und das mit hierunter eine beständige und gleichförmige Ordnung eingeführet werden möge, Unsere gnädigste Willens-Meynung: daß ebengedachten Kirchmeisteren und Armen-Provisoren alle Jahr und zwar längstens vier Wochen nach Martini der Früchten- oder sonstigen Naturalien-Tax von Pastoren und Meistbeerbten (welch-leitere auf die vorhin erwehnete Art abzuladen), jedoch mit der Maßgab bestellt werde; daß eben nicht der höchste Preis vorzubestimmen, sondern dieser nach denen Orten und sich ergebenden Umständen einigermassen zu milderen, und wohl gar der Mittel-Preis anzunehmen seye; Welches, und daß es also gebührend beobachtet worden, bey Ablag deren Rechnungen mit einem des Endes von Pastoren und Meistbeerbten zu ertheilendem Schein fürohren und bey Vermeidung 3. Goldgl. Brüchten dociret werden solle. Bey denen das Jahr über zu bestreitenden Ausgaben wolsen Wir so dann

VII. Gnädigst, daß kein Pastor dergleichen aus denen Kirchen-Mittelen, wann solche sich auf ein merckliches, auch nur auf fünf Rthlr. mehr, ertragen solten, gleichwie bis anhero in Anschaffung neuer Paramenter und

sonsten geschehen, oder daß einer Person grosse Allmosen aus deren Armen-Rhenten gegeben werden sollen, eben wenig als die Kirchmeistere oder respective Armen-Provisores einseitig veranlassen, welches alles zwarn in beiderheitlicher Gegenwart jedoch auch mit Zugleichung deren Meistbeerbten geschehen, und zu einem so anderen deren Bewilligung anvorderist gewärtiget werden solle. Wir nehmen aber hiebey die tägliche Nothwendigkeiten in Kirchen, als Wein, War, Höstien ic. nebst denen täglichen und gewöhnlichen Allmosen gänzlich aus, deren erstere auf Geisnung des Pastoris jedesmahlen anzuschaffen, wegen letzteren aber deme Armen-Provisorien eine ordentliche Specification deren gewöhnlichen Kirspels-Armen alle Jahr zu zustellen-, diese mit Zugleichung deren Meistbeerbten ic. von Pastoren einzurichten-, hiemit die Ausgab zu berechnen-, wegen denen nicht bekannt seyenden Hauss-Armen aber es bey jedem Orts öblichem Herkommen ver- gestalten zu lassen ist, daß die hierunter etwa begangen verdende Missbräuche deren Pastoren Verantwortung gänzlich überlassen. Die von jedem Kirchmeistern und Armen-Provisorien über Empfang und Ausgab nothwendig zu führende Rechnungen, und deren Ablag betreffend, des Endes seynd zwarn

VIII. Unsere gnädigste Befehle im Eingangs gedachten (früher) Verordnungen genugsam enthalten; Dass aber führhin ab deren unterthänigsten Befolzung kein Zweifel übrig seyn könne, als befiehlen Wir gnädigst: daß dergleichen Rechnungen alle Jahr vor einem oder anderen Unserer Beambten welche sich hierunter miteinander zu bereden- auch wo mehrere Kirchen seynd, solche unter sich abzutheilen haben-) und zwarn in denen nächsteren Sonn- und Feiertagen nach Martini abgenommen- der hiezu von diesen bestimmte Tag nach der Früh-Mes und Predig von der Eangel, wie vorhin, denen Meistbeerbten und Nachbahren bekannt gemacht- diese darzu abgeladen-, und in deren Gegenwart sothane Rechnungen recessiret werden sollen. Damit auch allen Unordnungen, die sich hierbei ergeben mögen, so viel möglich, vorgebogen werde; Als befiehlen Wir

IX. Dass sothane Rechnungs-Abnahmen jederzeit in der Kirchen nach geendigtem Gottes-Dienst, niemahlen aber in denen Häusern deren Beambten, oder sonstigen

privaten abgehalten werden sollen, wobei sich ebenerwehnte Unsere Beambte sambt und sonders ihrer Uns zutragenden Pflichten zu erinnern wissen-, folglichen bey Recessirung solcher Rechnungen alles dasjenige streichen werden, was wider gemeldete General-Verordnungen angehet, wie wir dann des Endes und

X. Den Inhalt Edicti vom 10. Sept. 1711 (Pro. 1085) §. ad Imum dahin erneuern, und respective erweiteren: Dass alle bey Heiligen- oder Gottes-Trachten, wie auch Bruderschaften eingeschlichene Schwelgereyen und sonstige Zehrungen, sie mögen groß oder klein seyn, Abgebung des Schieß-Pulvers ic., und übrige Missbräuche, unter welchem Mahnen selbe auch immer verborgen seyn mögen, gänzlich abgestellt, und davon in denen künftigen Rechnungen nicht die mindeste Erwähnung geschehen solle, bey Vermeidung: daß solche Posten nicht nur geintrichen, sondern auch der Rechner über dieses in zwey Gottgl. Brüchten fällig ertheilet werden solle, worauf jenter Unserer Beambten, vor welchem die Rechnung abgelegt wird, so mehr sorgfältig zusehen hat, als ansonsten selbiger bey Vernachläßigung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung jedesmahlen in eine Brücht von sechs Gottgl. versallen seyn solle. Gleicher Gestalten und

XI. Ist Uns missfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß an verschiedenen Orten die zu Anschaffung deren nöthigen Glocken-Seilen, Reparation deren Glocken, Uhr-Werks, Besteigung deren Abhängen ic. erforderliche Kosten aus Kirchen-Mitteln hergenommen und verrechnet werden, wo doch alle solche Ausgaben nach Maßgab jezt gedachten Edicti denen Gemeinden zu Last liegen, und aus denen freyen und unfreyen Ländereyen zu bestreiten seynd; Wir wollen dannenhero gnädigst, daß dergleichen Erfordernissen führhin von jeden Orts und darunter gehörigen Kirspels-Vorsteheren unweigerlich angeschaffet, selbigen von Unseren Beambten zur nöthigen Repartition alle Hülff geleistet- und von diesen zu gebührenden Zeiten die Ordnungs-mäßige Rechnung abgelegt- folglichen alle solche Ausgaben in denen Kirchen-Rechnungen fürs künftige gestrichen werden; Wann sich nun

XII. Aus denen also geschlossen- und revidirten Rechnungen etwa ergeben würde, daß der rechnende Kirchmeis-

ster oder Armen-Provisor einigen Überschüß erspahret hätte, so wäre selbiger alsofort baar dahin zu zahlen, um entweber in dessen künftigen Rechnung oder dessen Successori zum behörenden Empfang gestellet; oder aber bestindenden Umständen nach rhentbahr ausgeleget werden zu können; wohingegen und wan der Rechner ein mehreres an nothwendigen Ausgaben verwendet, als empfanzen hätte, selbigem von Pastoren und Meistbeirathen ein Certifications-Schein zugestellet; dieser hinwiederum ehstens eingezogen und hienächst bey der ersten Kirchen-Rechnung präsentirt; oder auch denen etwaigen Umständen nach pro consensu repartiendo angestanden werden solle; Damit übrigens und

XIII. Ab der gehorsamsten Befolgung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meinung von Jahr zu Jahr die unzweifelte Nachricht zu Handen seye, und nicht gleich den vorigen Pflichtvergeissen vernachlässigt; auch die schon angezogene Missbrauch so gewisser abgestellet, und denen künftigen vorgebogen werde, als sollen Unserer Beambten sambt und sonders alle Jahr und zwarn längstens prima Januarii alle Kirchen-Rechnungen ihres Ambts, und wie solche von ihnen recessiret worden, in Originalibus zu hiesigem Unserem Geheimen-Rath bey Vermeidung fernerer sechs Goltgl. Brüchten einschicken, und von dorein aus zurück gewärtigen, so dann solche bey deren Rückunft dem Pastoren oder Kirchmeistern des Endes extradiren, damit in der gewöhnlichen- und in allen Kirchen bereits angeordneten- oder annoch anzordnendeneyenden Kirchen-Rath zur beständigen Nachricht aufbehakten werden. Alle diese Verrichtungen, und wie die übrige Obliegenheiten sonstigen Nahmen haben mögen, sollen endlichen und

XIV. Unsere Beambte sambt und sonders ex Officio und ohnentgeltlich (wan selbige nicht von dem Ort ihrer Wohnung sich über einen halben Tag aufhalten müssen) bey Vermeidung einer jedesmahliger Brücht von 25. Goltgl. besorgen; In dem Fall aber, daß außer ihrem Domicilio bey der Gemeinden vaciren müssen, mehr nicht dann mäßige Zehrungen sich vergüthen lassen, und wie hoch sich diese befragen, der nemlichen Rechnung bey dem Schluss mit einverleiben; so dann wider die saunige Schuldner in Aufführung deren Kirchen- oder Armen-Rheuten nach

litterlicher Vorschrift mehrgedachten Generalis vom 10. Septembris 1711. verfahren, die nothige Recessen ehen-der nicht, bis der Schuldner aus Geheiz des Pastoris durch den Küsteren mit Vorzeigung deren Kirchen-Schlüsselfen gütlich erinnert worden, ertheilen, und für dergleichen erstere oder sonstige General-Decreta niemahlen einige Gebührenfussen fordern, oder einnehmen, denen Bottten auch die Insinuations-Gebühr anderst nicht dann von deme Schuldneren und niemahlen von deme Kirchmeisteren bey Vermeidung einer gleichmäßiger Brücht von drey Goltgl. entrichten lassen sollen; Wan sich aber

XV. Ergeben sollte, daß der Schuldner des ersten Recessus ohngeachtet seine Schuld nicht tilgte, und solchenach erforderlich seyn würde: mit Recessibus inhaessivis et executivis in selbigen zu tringen, (bey welchen, wie auch allen anderen Kirchen- und Armen-Vorfallenheit-ten Wir Unseren Beambten sambt und sonders concurren-tem jurisdictionem hiemit ausdrücklich zulegen) so sollen zwarn hiefür die gewöhnliche Gebühr entrichtet, diese aber ebener Massen niemahlen vom Kirchmeisteren bezahlet-, sondern dem nemlichen Recessui eingetragen-, und das für der Saumige alsofort executivē angesehen werden. Das mit auch leßens und

XVI. Denen Kirchen-Gebäuen selbst nichts abgehe, sondern selbige sorgfältig in ihrem geziemenden Repara-tions-Stand erhalten, und dazu die Schuldige in Zeiten angewiesen werden; Als ist an Unsere Beambte sambt und sonders der gnädigste Befehl hiemit, daß diese sich alle Jahr einmal durch jeden Orts Kirchmeisteren über den Zustand deren in deme anvertrauten Ambts-District seyender Katholischen Kirchen-Gebäuen umbständlich referieren lassen-, wo Reparationes nothwendig-, und woher selbe ad Litteram Generalis de Anno 1711. zu bestreiten, also fort anhero anzeigen, und die fernere Verhaltungs-Befehle gewärtigen-, so gar wan nichts an dergleichen Kirchen-Gebäuen auszusehen, dannoch alle Jahr längstens prima Januarii der unterthänigste Bericht über deren Zu stand bey jedesmahliger Vermeidung sechs Goltgl. Brüchten zu hiesig- Unserem Geheimen-Rath erstattet werden solle. Zu desto gesicherter Nachlebung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meinung erklären Wir zum Überflusß und

XVII. Andurch gnädigst: Dass, wann auf die hierin vorbestimmte Tag Beamte sampt oder sonders mit denen ihnen auffliegenden Verrichtungen schuldig nicht einkommen werden, sellige jedesmahl und ohne fernere Erinnerung in die communierte Brüchten ohne den mindesten Nachlaß declarirt werden sollen, wes Endes so wohl, als dass auch auf den übrigen verpönten Inhalt gegenwärtiger Verordnung unverbrüchig gehalten werde, Wir selbige Unseren Brüchten-Schreiberen, um bey denen Brüchten-Berhören die nothwendige Nachrichten einzuziehen, mit zustellen lassen; Schließlichen und

XVIII. Erneueren Wir andurch den alligen Inhalt Unserer gnädigsten Verordnung vom 10. Septembris 1744 (Nro. 1570), wovon euch zu allem Ueberfluss einige Exemplaria mit zukommen lassen; und damit diese so wohl als gegenwärtige Unsere gnädigste Willens-Meynung zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, und niemahlen gleich denen vorherigen außer der unterthänigst-schuldigsten Befolgung gesetzet werde; Als befehlen Wir gnädigst: dass beyde nicht nur von allen Evangelien verlesen-, und von jeglicher einer jeden Catholischen Kirchen ein Exemplare zugestellet- sondern auch solche fürs künftige in der Kirchen-Kist aufzuhalten- alle Jahr zweymahl nemlich um Meynachten und Pfingsten in der Früh-Mes und nach der Predig, nicht weniger auf denen jährlichen Herren-Gedingen zur beständigen Erneuerung verlesen- und wan seines Zeit ein- oder anderes dergleichen Exemplare verlustig gehen sollte, dessen Abdruck bey mehrgedachtem hiesig Unserem Geheimen Rath alsofort nachgesuchet werden solle. Urkund ic.

1743. — Den 31. Januar 1753. — A.

Ein erforderlicher Geldzuschuß zu den Baukosten der Elberfelder Landstraße wird nach der Matrikel ausgeschrieben, und soll mit der nächsten Steuer repartirt werden.

1744. — Den 7. Febr. 1753. — A.

Den Gerichtschreibern wird die Fertigstellung und Ein-

sendung der nach Maßgabe der neuen Landmaß zu refitifizirenden Steuer-Rollen vor dem 1sten May d. Jahrs ernstlich befohlen.

1745. — Den 15. Febr. 1753. — A.

Die Kosten des Brücken- und Noth-Kanal-Baues zu Düren werden nach der Matrikel im Oberquartier Jülich ausgeschrieben, und sollen mit der diesjährigen Steuer umgelegt werden.

1746. — Den 3. März 1753. — A.

Die bestehenden Verordnungen gegen das Schuldenmachen der Militair-Personen werden dahin erweitert, dass kein Offizier ohne vorherige Erlaubniß seines Regiments-Chess einiges borgen darf. Den Bürgern wird es wiederholt verboten den Militairpersonen einen höhern Werth, als der Sold-Betrag eines Monats, zu creditiren.

1747. — Mannheim den 7. März 1753. — A.

Cartel-Convention mit Hessen-Darmstadt wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.

1748. — Den 12. März 1753. — A.

Alle bei der Hoffanzlei nicht patentirten, Sollizitanten sollen nicht nur zur Verhandlung von Schriften nicht zugelassen, sondern bei jedem sich ergebenden Contraventions-Falle mit 3 Goldg. gebrüchet werden.

1749. — Den 16. März 1753. — A.

Ausschreibung der dem Herkommen nach umzulegenden

Stener zur Deckung der diesjährigen, bei der landständischen Einwilligung nicht vorgesehenen Rheinufer-Baukosten.

1750. — Den 21. März 1753. — A.

Wegen des verminderten Umlaufs der großen Münzsorten sollen die nachstehenden bei den Churfürstlichen Esseisen, und zwar :

	Mthlr.	Alt.
Die Carolin zu	6	40
Der franzöf. Schildlouis'dor	6	32
— Sonnen'dor	6	12
— alte franz. Schildlouis'dor mit 2 Auß. Mannsgewicht	5	16
Die spanisch' und lüneburg'schen Pistolen	5	4
— churfürstlischen und eigenen, wichtigen Dukaten	2	70
Alle anderen wichtigen Dukaten	2	68
Der franzöf. und Reichs-Gulden	2	56
— Kronen und Laub-Thaler	1	48

angenommen werden. Zugleich werden alle anderen verrufenen Münzen wiederholt verboten.

1751. — Den 8. May 1753. — A.

Die eingekwartierten Truppen sollen sich, zufolge der bisherigen Friedens-Ordonnanz, mit des Wirthen Feuer und Licht begnügen, und außerdem keine Forderungen irgend einer Art machen; allenfallsige Excessen sollen bei der geeigneten Behörde sogleich zur erforderlichen Abstellung angezeigt werden.

1752. — Den 7. Juny 1753. — A.

Die Zoll-Pächter, Empfänger, Vereuter und Besitztoren sollen von aller Einquartierung und von Wacht- u. Hand-Diensten befreit bleiben.

1753. — Den 20. Juny 1753. — A.

Die Kosten der Kohlwegebauten im Werben'schen und Hardenberg'schen werden im Unterquartier Berg ausgezahlt, und sollen von den Beamten vorgeschoßen, sodann bei der nächsten Steuer-Repartition mit den Zinsen eines Jahres beigetragen werden.

1754. — Den 11. August 1753. — A. H.

Die mißbräuchlich vor zweien Scheffen und dem Ge richtsschreiber errichtet werdenden Schuld- und Hypothek-Scheine sollen nicht als gerichtliche Urkunden, sondern nur als öffentliche, durch drei glaubwürdige Zeugen unterschriebene Instrumente betrachtet werden, welchen in Konkurs-Fällen keine Präferenz vor andern ordentlich errichteten, gerichtlichen Verschreibungen zusteht.

1755. — Den 3. Sept. 1753. — A.

Publikation einer mit dem römischen Kaiser geschlossenen Cartel-Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.

1756. — Den 4. Sept. 1753. — A.

Das Aussdreschen der Früchte bei offenen Lampen und der Gebrauch der lebtern in Stallungen und Scheunen wird bei 10 Goldg. Strafe verboten.

1757. — Den 9. Oct. 1753. — A.

Die von der Freiheit Mettmann und dem »Stadtlein« Gerresheim getragenen Kosten der Einquartierung werden auf mehrere bergische Aemter parifizirt, und soll der Geldbetrag mit der nächsten Steuer umgelegt werden.

1758. — Den 16. Nov. 1753. — A.

Errichtung einer Barriere (am Probsthäuschen) auf dem neu gebauten Wege von Düsseldorf nach Opladen, nebst Festsitzung der zu erhebenden Wegegeld-Zare.

1759. — Den 19. Dec. 1753. — A.

Die zur Truppenverpflegung abgelieferten Kameralsfrüchte diessähler Greisen sollen aus den Steuergeldern nach den Durchschnitts-Preisen der Stadt Köln mit 8 Gulden 11 Alt. 11. Hell. pr. Malter Köln. bezahlt werden.

1760. — Den 19. Dec. 1753. — A.

Die jährlich mit den Steuern, Behufs der bergischen Landmilitz, erhobenen Gelder dürfen nicht direkt an die Land-Militz-Offiziere und Leute, sondern nur gegen Quittung oder Anweisung des bergischen Landmarschalls ausgezahlt werden.

1761. — Den 10. Jan. 1754. — A.

Der Gebrauch offener Lampen und das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen und unter niedrigen Strohdächern, so wie bei dem Brechen und Schwingen des Flachses wird streng verboten.

1762. — Den 15. Januar 1754. — A.

Ausschreibung einer Kirchen-Kollekte zur Errichtung eines Waisenhauses im Herzogthum Pfalz-Sulzbach.

1763. — Den 5. Febr. 1754. — A.

Die Kellner sollen über jede ihrer Zahlungen an die

Landrentmeisterei ein eigenhändig unterschriebenes Duplicat des Sortenzettels an die Hofkammer einsenden.

1764. — Den 7. Febr. 1754. — A.

Berrufung der unterhaltigen, markgräflich-brandenburgisch-sulzbachischen Guldiner oder $\frac{1}{2}$ Stüber.

1765. — Den 8. Febr. 1754. — A.

Die mit ganzen Fässern stattfindende Einfuhr und der Umlauf der clevischen 2 und 4 Stüber-Stücke werden bei Confiskations- und Brüchtenstrafe verboten.

1766. — Den 30. März 1754. — A.

Gegen das in der Grafschaft Ravensberg bei Schlägereien häufig stattfindende Messergericht werden besondere, geschränkte Strafen bestimmt.

1767. — Den 24. May 1754. — A.

Gemeinde-Vollmachten zu Prozeßführungen können nur vor dem Protokoll des Beamten, nach gehöriger Erörterung des Gegenstandes, und nur auf die Scheffen und Vorsteher lautend künftig gültig erscheint werden. Alle auf andre Art konstituirten Bevollmächtigten sollen zur Prozeßführung nicht zugelassen, auch dürfen die durch solche veranlaßte Kosten nicht auf die Gemeindeglieder repartirt werden.

1768. — Den 20. July 1754. — A.

Die ferner erforderlichen Kosten zum Rhein-Uferbau, im Betrage von 30,000 Rthlr., werden im Herzogthum

Berg ausgeschrieben, und sollen von den Steuerempfängern gegen 5 p. g. jährlicher Zinsen, bis zu deren Bezahlung bei der künftigjährigen Steuerrepartition, vorgeschossen werden.

1769. — Den 29. Oct. 1754. — A.

Die alten kurmainzischen 3 Bayenstücke sollen künftig nur zu 12 Kreuzer oder nach ihrem Münzfuß in Gourent bei den Gassen angenommen werden.

Bemerk. Am 15. Nov. ist der Cours der halben Kopfstücke auf 10 Kreuzer oder 6½ Stüber festgesetzt worden.

1770. — Den 23. Nov. 1754. — A.

Reglement über die Erhebung des Wegegeldes an der auf der Landstraße nach Elberfeld, an der Schöllersheide, errichteten Barriere.

1771. — Den 19. Dec. 1754. — A.

Sämtliche Besitzer von noch nicht liquidirten Capital- u. a. Schuld-Ansprüchen an die syl. u. berg. Rentgefälle werden zur Produktion ihrer Dokumente und zur Liquidation ihrer Ansprüche bei der Hoffammer binnen einer Frist von 6 Wochen aufgefordert. Die Ansprüche der Säumigen werden für null und nichtig erklärt, und sollen nicht mehr berücksichtigt werden.

1772. — Den 24. Januar 1755. — A.

Die Beamten sollen ihre Anträge auf Steuernachlässe nicht auf die bloße Taxation, sondern vorschriftsmäßig auf persönliche Ausmittlung der Feldschaden gründen.

1773. — Den 28. Febr. 1755. — A.

Die Kosten der dringend nöthigen Uferbauten am Ruhrstrom im Umte Landsberg werden im Herzogthum Berg ausgeschrieben.

1774. — Den 18. März 1755. — A.

Die in der Wildbahn zur Hegung ausgesetzten Hasen dürfen, bei Vermeidung schwerer Geld- und resp. Leibes-Strafen, weder geschossen, noch gefangen werden.

1775. — Den 25. März 1755. — A.

Ausschreibung der von den Landständen pr. 1sten Februar 1755 in 1756 bewilligten Steuer, welche nach der General-Steuer-Ordnung vom 30. August 1745 und nach dem von 1725 his herau provisionaliter beibehaltenen Classifikations-Fuß umgelegt werden soll.

1776. — Den 8. April 1755. — A.

Zu der seither vernachlässigten Herstellung der Landstrafen und gemeinen Wege nach Maatgabe der Polizei-Ordnung sollen die Beamten, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, die Unterthanen gehörig anhalten, und sich nicht darauf verlassen, » daß bei durchaus verderbten Wegen, Land- und sonst gemeinen Straßen die Herstellung und Unterhaltung aus Landsmitteln geschehen wird. »

1777. — Den 9. April 1755. — A.

Zur Verhütung der Verbreitung der im Ausland herrschenden Vieh-Seuche wird die Einführung des Vieches, der Häute und des gesalzenen oder geräucherten Fleisches, aus den infizirten Gegenden (Lüttich und Nuremond), bei Strafe der Confiskation und Einscharrung verboten.

1778. — Den 15. April 1755. — A.

Die Steuerempfänger, welche 3 pr. g. Hebe- und 1 pr. g. Ueberbringungs-Gebühren genießen, dürfen bei Suspensionsstrafe die Ueberbringung der Kassen-Gelder nicht auf Kosten der Unterthanen ausführen.

1779. — Den 27. May 1755. — A.

Die Verordnungen wegen des vorsichtigen Gebrauches des Feuers und des Lichtes werden mit dem Zusatz erneuert, daß derjenige, in dessen Haus zuerst eine Feuerbrunst entsteht, keinen Steuer-Nachlaß zu erwarten hat, wenn er den dadurch aufgeladenen Verdacht einer Verwahrlosung nicht zulänglich abzulehnen vermag.

1780. — Den 31. May 1755. — A.

Der Handel mit fremdem Galmeipfeift bleibt fernerhin (zu Gunsten der Kupfergewerkschaft zu Stollberg) verboten, die früherhin gleichfalls untersagte Durchfuhr des ersten wird jedoch erlaubt. (Conf. Nro. 1915.)

1781. — Den 3. Juny 1755. — A.

Bewilligung einer Landeskollekte auf 6 Monate für die Ordensgeistlichen sancti Francisci strictioris observantiae in Palästina.

1782. — Den 23. Juny 1755. — A.

Die außergewöhnlichen Privat-Pogel- und Scheiben-Schiesse, wodurch gleichzeitig Jagdfrevel und andre Ercessen entstehen, werden bei Strafe von 12 Goldg. verboten.

1783. — Den 23. Juny 1755. — A.

Die vor einem Amts-, Gerichts- oder Stadt-Schreiber künftig ex intervallo mündlich und ohne Beischrift zweier glaubhaften Zeugen eingelegt werdenden Appellationen sind nichtig und kraftlos; derjenige Beamte, welcher solche Appellation annimmt, und darüber Urkunde ertheilt, verwirkt eine Strafe von 10 Goldg.

1784. — Den 19. August 1755. — A.

Den, Behufs der Werbung für die churfürstlichen Truppen, kommandirten Militärpersonen soll von den Beamten das erforderliche Werbhaus und Obdach angewiesen, und zugleich aller Vorschub geleistet werden.

1785. — Den 30. August 1755. — A.

Bei allen Kamerall-Werbächtungen und Veräußerungen müssen die damit verknüpften Kosten jedesmal spezifizirt, und mit der Bestimmung, ob sie dem Kameralfond oder dem Ansteigerer zur Last fallen, in die Vermarden aufgenommen werden.

1786. — Den 5. Sept. 1755. — A. G. N.

Über die Art der Rückführung zu weltlichen Händen der ad manus mortuas gekommener Güter &c. wird, unter Erneuerung der früheren Amortisations-Edikte, Folgendes bestimmt:

1) Auf allen künftigen Acquisitionen von Immobilien durch geistliche Corporationen haftet Confiscationsstrafe.

2) Die mit letztern früherhin geschlossenen Pacta anti-chretica de retrovendendo &c. sind kassirt, und wird jedem weltlichen Unterthan die Einlösung solcher verpfändeten Güter gegen Erlegung des Kauf- oder Pfand-Schillings, und der etwa verfügten, noch vorhandenen Impensarum necessiarum et utilium gestattet.

3) Auf allen künftigen, gleichartigen Verträgen haftet Confiscationsstrafe.

4) Der Terminus a quo, zur Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, wird, mit Vorbehalt aller auf die früheren Zeiten begründeten Rechte des Fiskus, auf den 6. Feb. 1743 bestimmt.

5) Allen Unverwandten der Verkäufer solcher in dem Besitz von begebenen Händen befindlichen Erbgüter wird für die Vergangenheit und für die Zukunft das Retrakt-Recht gegen Errichtung des Kaufbillings gestattet, und haftet die etwa verwirkte Confiscationsstrafe hier und überall auf dem letztern.

6) Im Fall, daß der von der geissl. Corpor. bezahlte Preis der Erbhüter, zur Erschwerung der Wiederlöse, zu hoch gesetzet ist, soll der wahre Preis derselben durch gerichtliche Schätzung bestimmt werden.

7) Außer den zum Retrakt berechtigten Unverwandten sind auch alle anderen weltlichen Unterthanen zur gleichmäßigen Einlöse solcher Güter berechtigt. Bei eintretender Konkurrenz der letztern müssen die Güter öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

8) Nur die nothigen und möglichen, noch wirklich vorhandenen Meliorationen der bezeichneten Güter sollen bei der Wiedereinlösung derselben in Betracht kommen.

9) Bei stattfindenden Werthschätzungen der Güter, von einander abweichenden, soll von Gerichts wegen der Mittelsatz eingefolgt werden.

10) Die zu den ursprünglichen Fundationen der geissl. Corporationen gehörigen Güter und jene, in deren Besitz sie vom Landesherrn konfirmirt worden, sind von den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen. Die Dispensation von diesem und von den früheren Amortisationsgesetzen bleibt dem Landesherrn vorbehalten.

11) Die mit übermäßigen Geldvorschüssen durch geissl. Corporationen beschwerten, weltlichen Güter sollen gerichtlich geschäfft, und öffentlich an den Meistbietenden

verkauft werden. Die Detentores solcher Güter müssen sich mit dem dergestalt erlösten Preise begnügen.

12) Die geistlichen Güter, Zehnten &c. dürfen bei 25 Goldg. Strafe nur an weltliche Unterthanen verpachtet werden.

13) Lehnsliche Verpachtungen an Geistliche sind nicht; die Güter sollen auf Kosten der Eigentümer an Weltliche meistbietend verpachtet werden.

14) Die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehenden Prozesse sollen bei dem jülich und bergischen Geheimenrat beurtheilt, und

15) Das gegenwärtige Edikt überall publizirt werden.

1787. — Den 30. Sept. 1755. — A. H.

Bei gerichtlichen Besichtigungen, und zur Ertheilung der gerichtlichen Besund- und Obduktions-Scheine, so wie überhaupt zur Ausübung der forensen Arzneifunde darf nur der im Amte bestellte oder der nächste, examinierte und patentirte Arzt zugezogen werden.

1788. — Den 30. Oct. 1755. — A.

Publikation eines Abdrucks mehrerer verrufenen und herabgewürdigten Scheide-Münzen.

1789. — Den 18. Nov. 1755. — A.

Die Advokaten und Schriftsteller, welche sich in ihren Schriften gegen die Dikasterien oder gegen einen Rath ungebührlich vergehen, sollen unmachsichtlich bestraft werden.

1790. — Den 27. Nov. 1755. — A.

Zur Verhinderung der Desertion, der vagabundage

und der Niederlassungen von Fremden, Unbekannten ic. soll künftig niemand, ohne Vorzeigung eines Erlaubnisscheines der Lokal-Beamten, in einer Gemeinde als Einwohner oder Pächter aufgenommen werden.

1791. — Den 6. Dec. 1755. — A.

Außer der forstmässigen Hauzeit, nämlich vom 1sten May bis ult. Oct., soll in den Kamerall- u. a. Forsten, auher in Nothfällen, weder Bau-, noch Brennholz gesält werden dürfen. (Anhang der Jagd- und Forstordnungen vom 8. May 1761.)

1792. — Den 15. Januar 1756. — A.

Zur Erhaltung der Nahrungsmittel des Schwarzwaldes dürfen die wilden Obstbäume in den Forsten, bei 3 Goldg. Strafe, weder ausgerottet, noch beschädigt werden.

1793. — Den 15. Januar 1756. — A.

Der Zinsfuß der auf den Aemtern und Gemeinden lastenden Schulden soll bestmöglichst von 5 auf 4 und 3 p. g. vermindert, und die Kapitalien selbst, so viel als thunlich, ohne Einholung eines besonderen Consenses, abgetragen werden.

1794. — Den 12. Febr. 1756. — A.

Aufbietung der jülich und bergischen, adlisch und unab-lichen Lehensleute; nebst Freistellung der Geldabköse dieses Lehendienstes nach dem bisher üblichen Fuss zu 60 Rthlr. pr. Reiter, mit gewöhnlichem Vorbehalt aller obersherrlichen Rechte ic.

1795. — Den 19. Febr. 1756. — A.

Die Strafbestimmungen gegen die fremden Kriegerver-ber und gegen die Annahme fremder Kriegslizenze wer-den erneuert. (Erneuert am 27. Nov. 1762.)

1796. — Den 21. Febr. 1756. — A.

Die zur Hegung ausgefeilten Rehe dürfen weder ge-schossen, noch gefangen werden. Diejenigen Jagdberechtig-ten, welche auf eigne Kosten Rehe zur Hegung ausgeben, sollen nach Verlauf von 6 Jahren das Privilegium erhal-ten, diezellen nach Weidmaans-Brauch schießen zu dur-fen. (Anhang der Jagd- und Forstordnungen vom 8. May 1761.)

1797. — Den 29. März 1756. — A.

Die für die Landestruppen anzuwerbenden Rekruten müssen von den Werbern den Ortsbeamten jedesmal vor-gestellt werden, um von diesen über ihr freiwilliges Enga-gement vernommen, und sodann erst verabsolgt zu wer-den. (Erneuert am 31. März 1757.)

1798. — Den 2. April 1756. — A.

Die von dem Amte Blankenberg getragenen Einqua-tierungskosten zu 4729½ Rthlr. werden nach der Matrikel parifizirt, und sollen mit der nächsten Steuer umgelegt und erhoben werden.

1799. — Den 3. April 1756. — A. H.

Die Gerichtsbarkeit in Retrakt-Sachen über landes-herrliche Lehen wird dem Geheimenrat und den Churfürstl. Mannkammern überwiesen, jene über auswärtige Lehen und Hofesgüter aber, nach der alten Observanz, den be-treffenden Ortsgerichten überlassen.

1800. — Den 5. April 1756. — A.

Das Schießen bei Kindtaufen, Hochzeiten und an Neujahrstage wird unter 10 Goldg. Brüchten resp. Schanzarbeits-Strafe verboten.

1801. — Den 15. u. 16. April 1756. — A.

Cartel-Conventionen mit Churfürstl. und der Stadt Köln, wegen wechselseitiger Auslieferung der Desertoren.

1802. — Den 1. July 1756. — A.

Das Verbot vom 21. Febr. 1744 (Nro. 1548) der Einholung der Rechtsgutachten bei ausländischen oder illegalen Juriskonsulten wird erneuert.

1803. — Den 31. July 1756. — A.

Reglement über die Erhebung des Wegegegeldes an der Barriere zu Lüdorf im Kirchspiel Hückeswagen, dessen Ertrag der dortigen Gemeinde, wegen der ihr obliegenden Unterhaltung des dortigen, sehr befahrenen Kreuzweges, überwiesen ist.

1804. — Den 16. Octob. 1756. — A. H. L.

Auf die von den Landständen eingeleagte Beschwerde, wird die Verordnung Nro. 1677 dahin modifizirt, daß da, wo vor deren Erlassung (20. May 1749) die Ritterste und freien Güter herkömmlich von dem Beitrag zu den Pfarr-Kirchen-Thürmen und Abhängen befreit waren, diesen nicht dagegen beschwert werden dürfen, hingegen denen Gemeinden ein Anderes rechtlich zu evinciren ohnenommen bleiben solle.

1805. — Mannheim den 23. Dec. 1756. — A.

Normal-Vorschrift über den in Zoll- und Accise-Streitsachen von dem Geheimrath und der Hofkammer ge-

meinschaftlich zu beobachtenden Geschäftsgang, nebst ausdrücklichem Verbot der Ansezung von Sporteln in diesen gratis zu verrichtenden Amtshandlungen. Die Feststellung der Bedingungen bei der bevorstehenden Verpachtung der Bier- und Brandwein-Accise wird einer, aus beiden Diästerien zu bildenden Commission aufgetragen.

1806. — Den 3. Jan. 1757. — A.

Coursbestimmung folgender Münzen

	in Alt.	— Altb. Hl.	in Alt.	— Altb. Hl.	pr.	80 Alb.	pr.	78 Alb.	—
1 Carlb'dor	6	—	66	—	7	—	—	—	—
1 Schildlouis'dor	6	—	40	—	6	—	52	—	—
1 Sonnend'or.	6	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Louis'dor u. spanische oder Lüneburger Pistole.	5	—	24	—	5	—	34	—	—
1 Dukat	3	—	—	—	3	—	6	—	—
1 Kronen-Thaler.	1	—	58	—	8	—	1	—	60
1 Louisblanc Thaler	—	—	58	—	8	—	—	—	—
1 Chur- u. Fürstl. Th.	—	—	60	—	—	—	—	—	—

1807. — Den 19. Febr. 1757. — A.

Zur Verminderung der Feuersgefahr dürfen alle fünfzig erbaut werdenen Häuser nicht mehr mit Strohdächern, sondern nur mit Pfannenziegel oder Leyen gedeckt werden.

1808. — Den 26. Febr. 1757. — A.

Die auf den Grund des Provisional-Bergleiches de 1621 am 26. April 1704 sub Nro. 986 erlassene Verordnung, wegen der den Landdechanten in geistlichen Sachen zustehenden Gerichtsbarkeit in letzter Instanz, wird erneuert.

1809. — Mannheim den 23. März 1757. — L.

In protestantischen Ehe-Sachen soll, wenn die, zufolge

der Religions-Nezesse, von zwei protestantischen Universitäten oder Jurisprudenten eingeholtene Entscheidungen nicht gleichlautend ausfallen, die Einholung eines dritten Ausspruchs stattfinden.

1810. — Den 23. März 1757. — A. H.

Da die Erfahrung mehrmals gegeben, daß ohnaußbleibliche kostbar- und verderbliche Processeirungen entstanden, daß pacta familiae fidei commissa, und desgleichen heimlich zum anmächtlichen Nachtheil deren Creditoren erichtet, andurch der zum Handel, und Wandel durchaus nöthiger Glaube mehrers gefräntet worden, so wollen, und verordnen wir Anlaß special Rescripti vom 10. dieses hiemitten, und in Kraft dieses, daß die Pacta familiae, und fidei commissa privata nur inter ipso solos contrahentes, und weiter nicht, auch nicht nur quoad futurum, sondern auch quoad praeteritum, worüber noch zur Zeit keine Quaestio[n] entstanden, gültig seyn sollen, es seye dann, daß dieselbe bey jedem Gericht, vorunter die Gütere gelegen, dem Protocollo judiciali insinuaret werden. ic.

1811. — Den 23. März 1757. — A.

Wege-Geld-Reglement für die Barriere auf der neu angelegten Landstraße im Dorfe Huckum.

1812. — Den 26. März 1757. — A.

Zur Hegung des ausgefetzten Reh-Wild's wird die Jagd auf dasselbe streng verboten. Die Contravenienten sollen zum erstenmal in 100 Goldg. und zum zweitenmal in 300 Goldg. Strafe versallen; auf dem dritten Wiederholungsfall hafset Verlust der Jagdgerechtigkeit, oder, wenn er durch einen Richtberechtigten verübt worden ist, dreijährige Schanzarbeit. (Erneuert am 22. May 1765.)

1813. — Den 29. März 1757. — A.

Zur Sicherstellung des Verpflegungsbedarfs der durchziehenden, französischen Armee sollen, wegen der fast unerschwinglichen Quantitäten, in diesem Nothfall die Besitzer der frei-adlichen und geistlichen Güter ohne Ausnahme zum Mit-Beitrag angehalten werden.

1814. — Den 29. März 1757. — A.

Zur Verminderung der Feuergefahr wird der Aufenthalt und Eintritt mit bloser Kerze oder Lampe, ohne tückige Laterne, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Scheunen, Stallungen oder andern feuergefährlichen Orte widerholt, bei schwerer Brüthen- resp. Leibes-Strafe, verboten.

1815. — Den 25. April 1757. — A.

Nachdemahlen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Vorkommung des bey demahligen Königl. Französischen Anmarsche besorglichen Unheils Anlaß Special gnädigsten Rescripti vom 18ten hujus die ohnänderliche Willens-Meynung dahin gnädigst eröffnet haben, daß die Steuereye, sie mögen Rittere, Frey-Adlige- oder geistliche Güter seyn, ohne Ausnahm, gleich solches in Anno 1741. bewirkt worden, und zwar nicht nur Juxta quodam Coronatam sondern nach ganzen Begreiff Concurriren sollen. Als bleibt solches Beamten — Amts N. N. — mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten, gestalten all solche Rittere, Frey-Adlige- und geistliche Güter à proportion anderen Güteren für voll die ex aequo, ex bono um so mehr salva parificatione inter se anzuschlagen, als allhier von keiner Landsfürstlicher Steuerung allgemeiner Lands-Noth die Frag ist, mit dem Anhang jedoch, daß bey sothaner Concurrentz regulirung fürderambst auf den über eigene Nothdurft hier- und da erfindlichen Vorrath reflectiret, und solche vorzüglich angegriffen: gleich dann auch mit eisem die Tax von Frucht, und Fourage zugehen wird.

1816. — Den 25. April 1757. — A.

Über die Aufrichtigkeit der eingesandten Nachweisen der im Lande befindlichen Fruchtvorräthe der Unterthanen wird von den Lokal-Beamten und Ortsvorständen eine eidliche Erklärung zur Entdeckung der wucherlichen Verheimlichungen gefordert.

1817. — Den 26. April 1757. — A.

Zur Abwendung eines durch die Kriegs- u. a. Umstände zu befürchtenden Fruchtmangels wird das Brandweinbrennen aus Früchten streng verboten.

1818. — Den 2. May 1757. — A.

Mit Bezug auf Nro. 1815 werden die Frucht-Einkaufs- und Verkaufs-Preise, bis zu näherer Bestimmung, folgendermaßen festgesetzt:

1 Mälter Weizen	5 Rthlr. 12 Alb. 10 Hl.
1 — — Roggen	4 — 41 — 8 —
1 — — Gerste	3 — 32 — 24 —
1 — — Malz	3 — 42 — 10 —
1 — — Buchweizen	2 — 40 — 2 —
1 — — Hafer	2 — 35 — 8 —
1 — — Erbsen	4 — 61 — 8 —

1819. — Schweißingen den 16. May 1757. — A.

General-Pardon für alle binnen 3 Monaten zurückkehrenden Deserteure von den Thürfürstlichen Truppen.

Bemerk. Am 9. Febr. 1758 ist der gegenwärtige General-Pardon auf fernere 6 Wochen, vom Tage dieser jüngern Publikation, verlängert worden.

1820. — Den 3. Juny 1757. — A.

Die Kosten zur Fortsetzung des Rhein-Werft-Baues zu Düsseldorf werden im Herzogthum Berg nach der Ma-

trikel ausgeschrieben; ihr Betrag soll durch die Steuer-Empfänger vorgeslossen, und bei der künftigen Steuer-Umlage mit halbjährigen Zinsen beigetragen werden.

1821. — Schweißingen den 6. Juny 1757. — A.

Ratifikation der mit Frankreich auf 10 Jahre geschlossenen Kartell-Convention, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und der geflüchteten Delinquenten. Für die Auslieferung eines Deserteurs zu Fuß oder zu Pferd sind Prämien von 30 und resp. 60 Livres festgesetzt; rücksichtlich der Delinquenten ist bestimmt, daß der Erfolg der durch sie während des Arrestes verursachten Kosten geleistet werden soll.

1822. — Den 2. Aug. 1757. — A.

Publikation eines Verbotes des französischen Marschalls Graf d'Etréaës, die willkürlichen Vorpanns-Requisitionen der französischen Truppen betreffend.

1823. — Den 9. Aug. 1757. — A.

Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer zur Deckung der reichsschlüsselhaften Reichs-Steuer und anderer Kreis- und Landes-Bedürfnisse. Diese Steuer, welche in 6 Klassen von 5, 4, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Rthlr. getheilt ist, muß dergestalt auf jedes Familienhaupt resp. selbständiges Individuum repartirt werden, daß in jedem Amt von jeder Familie &c. im Durchschnitt 1 Rthlr. beigetragen wird.

1824. — Den 16. Aug. 1757. — A.

Die von den Truppen-Vorpanns-Leistungen ohne Entlassungsschein entweichenden oder gar nicht erscheinenden, aufgebotenen Unterthanen verfallen in 6 Goldgulden Strafe.

1825. — Den 22. Sept. 1757. — A.

Sämtlichen Kassen-Beamten wird das Umwechseln der eingegangenen Geld-Sorten in gewinnssüchtiger Absicht, bei Strafe der Dienstentziehung, verboten.

1826. — Den 24. Sept. 1757. — A.

Zur Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten wird ein neuer Termin festgesetzt, indem alle bei dem letzten Prüfungsconcurs (im Jahr 1740) fähig befundenen Kandidaten mit Pfarren wirklich versehen sind. Über die bei der Prüfung zu erfüllenden Bedingungen ic. und über die daraus hervorgehenden Wirkungen ic. wird u. a. Folgendes bestimmt:

Zur Prüfung werden nur eingefessene Landeskinder welche mit guten Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen, und die nicht schon im Besitz einer Pfarr sind, welche mehr als 200 Mthlr. Einkünfte hat, zugelassen.

Nur die zwölf fähigsten Kandidaten werden, nach Maßgabe ihrer Fähigkeit, in die Zahl derjenigen aufgenommen resp. klassifizirt, welchen die sich erledigenden, unter thürfürstlichem Patronate stehenden Pfarrer verliehen werden.

Die solchergestalt klassifizirten, bereits mit Pfarren versehenen oder noch nicht providirten Kandidaten sind vermöge der Klassifikation befugt, die zur Erledigung kommenden Pfarrrepen, entweder zu ihrer Verbesserung oder Versorgung, zu optiren. Dieses Options-Recht erstreckt sich bis zum nächsten, nach vier Jahren abzuhalrenden Prüfungs-Concurs. Die dann noch nicht providirten, gegenwärtig klassifizirt werdenden Kandidaten müssen, zur Erhaltung ihrer Ansprüche, sich der neuen Prüfung unterwerfen.

Die gegenwärtig angeordnete Prüfung der Kandidaten soll sich auch auf die Polemick erstrecken. (Conf. Pro. 1238 u. 1899.)

1827. — Den 27. Sept. 1757. — A.

Publikation eines kaiserlichen Avokatoriums an alle Reichs-Unterthanen, welche in den Kriegsdiensten Sr. K. Majestät von Preußen und seiner Alliierten stehen.

1828. — Den 30. Sept. 1757. — A.

Die zu den jülichischen Ruhr-Brücken-Damm- und Feldweg-Bauten aus den Steuergeldern hergenommenen Kosten werden ausgeschrieben, und sollen von den Beamten vorschußweise gezahlt, sodann bei der nächsten Steuerumlage mit halbjährigen Zinsen beigenommen werden.

1829. — Den 25. Octob. 1757. — A.

In der jüngst ausgeschriebenen Kopfsteuer sollen auch die Pächter der zum Landtag qualifizirten Ritterseje angeschlagen werden.

1830. — Den 29. Octob. 1757. — A.

Die verrufenen, neuwiedischen und elevischen Münzen dürfen gar nicht, und die ganzen und halben neuen Basen nicht höher, als im Courant-Course, bei den thürfürstlichen Kassen angenommen werden.

1831. — Den 31. October 1757. — A.

Einforderung einer Nachweise der in jedem Amte befindlichen Ritterseje und sonstigen freien Güter; nebst der Angabe ihrer ohngefährn Größe und der Auskunft, welchen Theil des ganzen Amtsbezirks dieselben ausmachen. Zugleich sollen die der Gewinn- und Gewerb-Steuer unterworfenen Güter, mit ihrem desfallsigen Anschlag, genau bezeichnet, und die Unterscheidung derjenigen von solchen Gütern nicht unterlassen werden, welche von den Eigenthümern selbst bebaut werden, und deshalb hauptzugesäßmig de facto keine Steuer zahlen.

1832. — Den 5. Nov. 1757. — A.

In der jüngst ausgeschriebenen Kopfsteuer sollen die Titularräthe gleich den wirklichen Räthen und die Advokaten, Prokuratorien und Boten, so wie die Wittwen der Vorgenannten, zur Hälfte des Steuersatzes, noch nachträglich angeschlagen werden.

1833. — Den 10. Nov. 1757. — A.

Convocation zu einem allgemeinen Unterherrntag nach Düsseldorf auf den 29. d. M.; nebst der Erlaubniß, bei obwaltenden Hindernissen für diesmal durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

Bemerk. Die späteren Unterherrn-Convocationen sind mit der gleichartigen Gestaltung eines Bevollmächtigten ergangen.

1834. — Den 21. Jan. 1758. — A.

Zur bessern Handhabung der Sicherheits-Polizei sollen in den Dörfern und Ortschaften Nachtwachen angeordnet und gehalten werden, wozu die Schüzen nach der Reihe folge aufzubieten, und denselben Wachtstuben, nebst Feuer- und Licht anzusegnen sind.

1835. — Den 29. März 1758. — A.

Die Immediat-Gesuche an den Landesherrn um Gehalts-Vermehrungen oder Gnaden-Gehälter werden verboten. Die Contraventienten sollen bei den sich ergebenen Gehalts-Erledigungs-Fällen übergangen werden.

1836. — Den 4. April 1758. — A.

Bei den öffentlichen Versteigerungen der Kamerall-Gefälle u. bei a. herrschaftlichen Verkäufen ic. soll, zur Ersparung

unnöthiger und dem Kameralinteresse nachtheiliger Kosten, die ohnehin nicht erforderliche Zuziehung der Ortschessen ganz unterbleiben. Die vorbezeichneten Amtshandlungen sollen von den Kellnern im Gegenwart des Gerichtschreibers, » und nicht in einem Zimmer, sondern auf öffentlichen Plätzen », vollzogen werden; hingegen ist es gestattet, daß alle gerichtlichen Vorfallenheiten, als Examationen und dergl. » in Mitbeisey der Scheffen zu ihrer Endshaft gebracht werden. »

1837. — Den 5. April 1758. — A.

Zur Beischaffung der für die französische Armee erforderlichen, sehr bedeutenden Verpflegungsbedürfnisse sollen in jedem Amte die Natural-Lieferungs-Beiträge ausgeschrieben, und alle Ritterliche und freien Güter, jo selbst die Kameral-Güter mit im Anschlag gebracht, und deren Quote allenfalls manu forti ohne Rücksicht beigetrieben werden.

1838. — Den 29. April 1758. — A.

Mit den einquartierten (französischen) Regimentern soll bis ult. April abgerechnet, und deren Reçus in ordentliche Liquidationen nach beigefügtem Muster gebracht, und binnen 8 Tagen eingereicht werden.

1839. — Den 29. April 1758. A. L.

Nachdem Wir missfälligst mehrmalen wahrgenommen haben, wasmaßen bey sich ergebenden vacaturen einiger Frühe-Messerehen, Vicarien, Güstereyen und dergleichen Kirchen-Bedienungen die Pastores, und sonst um gedachte Diensten nach ihren Absichten mit Subjectis zu besetzen, keine ordentliche Wahl vorgehen lassen, sondern nur die vota ostiatio sammeln, wodurch dann öfters geschehet, daß darüber hernacher in kostbare Processen mit der Gemeind verfallen, und dann Wir Unlaß gnädigster Resolution vom 18. decurrentis gnädigst befohlen haben und wollen, daß die denen Gemeinden in obgemeldten

Fällen etwa zustehende Wahlen anderst nicht für gültig gehalten werden sollen, als welche auf einem von Euch abestimmten, und per publicum proclama verkündigten Tag an gewöhnlichem Ort legitime geschehen seyn; Als wir des Euch des Ends hiebey gnädigst unverhalten. Urf. ic.

1840. — Den 1sten May 1758. — A.

Gleichwie jetzige Zeiten ohnumgänglich, und mehr als sonst erforderen daß die erlassende Verordnungen nicht nur ad literam befolget, sondern auch die darin praescribita Termini strictissime beachtet werden: Aljo haben Beambte sich hierunter gehorsambst und besser als bis anhero zu führen, oder pro qualibet contraventions vel omissione eine Brücht von zehn Goldgulden so gar pro re nata schwehrere Andung ohnfehlbar zu gewärtigen.

1841. — Den 1sten May 1758. — A.

Die Postmeister und Posthalter sollen von der Gesetzung von Vorspanns- und Ordonnaus-Pferden ganz befreit seyn, und in den Natural-Lieferungen nur nach Maßgabe ihres Grundbesitzes angeschlagen werden.

1842. — Den 2. May 1758. — A.

Bei Verhaftung eines Deserteurs von den churfürstlichen Truppen soll die Ortsobrigkeit dem betreffenden Regiment oder dem nächsten, benachbarten Militair-Gouvernement, nach der bisherigen Observanz, Anzeige davon machen, damit der Deserteur durch ein Commando gegen Vergütung der Abzugskosten abgeholt werde.

1843. — Den 5. Juny 1758. — A.

Die Jurisdiktions-Beamten dürfen sich in Kriegszeiten

nicht von ihrem Posten entfernen, damit sie, ihrer Obliegenheit nach, den Unterthanen gehörigen Vorstand leisten.

1844. — Schweiizingen den 16. Juny 1758. — H.

Der churfürstl. Hofkammer und sämtlichen Kameralbeamten steht keine Cognition in Polizei- oder Rechts-Vorwürfen zu; dieselben können nur in solchen Fällen Erkenntnisse erlassen, wo es sich um das Constitutum possessorum der Rentmeisterei-Gefälle handelt.

1845. — Den 20. Juny 1758. — A.

Die gewaltsamten Vorspanns-Requisitionen u. a. Ercesso der französischen Truppen sollen nicht blos angezeigt, sondern, mit genauer Bezeichnung des excedirenden Truppendeils, gerichtlich liquidirt werden.

1846. — Hauptquartier Grevenbroich den 10. July 1758.
— A.

Ferdinand Herzog zu Braunschweig, Grossbrittan. General en Chef. ic.

Die Beamen der jülich und bergischen, occupirten Lande werden angewiesen, die Einwohner zu entwaffnen, die Waffen in sichere Verwahrung zu nehmen, die Unterthanen zur Ruhe anzuhalten, und denselben die Theilnahme am Kriege, so wie die Communication mit den französischen Truppen durch Mittheilung von Nachrichten ic., bei Vermeidung der strengsten Ahndung, zu untersagen.

1847. — Den 12. August 1758. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst ic.

Das öffentliche Schreiben und das Reden in Gesellschaften ic. über politische Angelegenheiten wird streng verboten.

1848. — Den 6. Sept. 1758. — A.

Die Steuerrückstände müssen ungesäumt beigetrieben werden; über die Vergütung oder Parifikation der feindlichen Contributions-Erprejungen, welche keinesweges mit den Steuern zu kompensiren sind, wird weitere Verordnung erfolgen.

1849. — Den 23. Sept. 1758. — A.

Befehl zur Publikation und zur Insinuation an die betreffenden Geistlichen in den Unterherrschaften und Semestern eines von der apostolischen Vicariatur mitgerheilten päpstlichen Brevis, wegen des von dem diesseits begüterten Clerus zu leistenden Beitrages zu den geistlichen Subsidiengeldern.

1850. — Den 25. Oct. 1758. — A.

Ausschreibung einer dringend nöthigen Vorspann-Leistung für die franz. Armee, wozu Ritterliche, geistliche und weltliche, freie und unfreie Güter ohne Unterschied konkurriren müssen.

1851. — Den 6. Nov. 1758. — A.

Einforderung von Nachweisen über den entbehrlichen Fruchtvorrath der Unterthanen, nach Abzug ihres eignen Consumtions-Bedürfnisses.

1852. — Den 14. Nov. 1758. — A.

Wegen des bevorstehenden Abzugs der franz. Truppen in die Winterquartiere sollen die betreffenden Heerstraßen bestmöglich reparirt werden.

1853. — Den 23. Dec. 1758. — A.

Der Cours folgender Münzen wird erhöhet, und resp. für die churfürstlichen Kassen und für Handel und Handel festgesetzt.

	pr. 78 Alb. Htr.	pr. 80 Alb. Htr.
Der Churfälz. ganze Thaler zu	1 65 —	1 63 —
ditto ditto halbe ditto	— 71 6 —	— 71 6 —
Die Carolin od. neue Schildlouis'dor	7 26 —	7 12 —
Der alte Louis'dor	5 65 —	5 55 —
— Sonnenlouis'dor	7 8 —	6 74 8
— Marx'dor	4 78 —	4 70 —
— Dukat	3 26 —	3 20 —
— französische Laubthalter	1 65 —	1 63 —

1854. — Den 29. Dec. 1758. — A.

In den Geld- oder Natural-Leistungen, Behuß der Rourage-Verpflegung der franz. Truppen, müssen die freien Güter gleich den andern beitragen, »da es dem Recht und Billigkeit entgegen strebet, daß die von außen her zustehenden Calamitates Temporum allein denen Gemeinden und Steuer-Contribuenten aufgehalset die freye Güther aber davon entlastet werden sollen,» ic.

1855. — Den 8. Jan. 1759. — A.

Das durch die sogenannten Amts-Tar-Gelder den Bedienungen auferlegte Onus quasi perpetuum soll, ohne Belästigung der churfürstl. Kassen, dergestalt aufhören, daß diejenigen neuerdings und künftig bestätigten Minister, Räthe und Bedienten, welche dergleichen Targelder erlegt haben, keinen Anspruch auf Rückerstattung zu machen besugt sind; daß aber diejenigen Beamten, welche die diesmalige Reduktion betroffen hat, die gezahlten Targelder von denjenigen neu angestellten oder confirmirten Beamten, welche noch keine Tar-Gelder entrichtet haben, zurück erhalten sollen, ohne daß die letztern eine Erstattung dieser Zahlung zu erwarten haben.

1856. — Den 13. Febr. 1759. — A.

Der Kurs der chur-bayerischen Mard'or, wird nach dem Beispiel Bayerns, von 7 Fl. 30 Kr. auf 7 Fl. 20 Kr. oder 4 Mthlr. 61 Alb. 4 Hell. species herabgesetzt,

1857. — Den 15. Febr. 1759. — A.

Mit den Kamerall-Wächtern soll über ihre nicht vergrößerten erhaltenen, französischen Kriegslieferungen &c. liquidschädigungs-Berücksichtigung eingereicht werden.

1858. — Den 12. März 1759. — A.

Im Laufe eines jeden Jahresviertels, jedoch nicht vor dem Ende Octobers, muss die Bewilligung zu den künftigjährigen, mit den Steuern zu repartirenden Bedürfnissen der Aemter und Gemeinden eingeholt werden.

1859. — Den 11. April 1759. — A.

Bei allen Behörden, Zünften u. a. öffentlichen Gesellschaften soll nur der privilegierte, churpfälzische, historische Landkalender gebraucht werden.

1860. — Den 24. April 1759. — A.

Bei der durch die Zeit-Umstände verhinderten Convocation eines Landtags, soll bis auf ferneren Befehl die vorigjährige Steuer monatlich erhoben, die Beiträge über nach Maßgabe der Veränderungen in den Umts-&c. Beisnahmen regulirt werden.

1861. — Den 1sten May 1759. — A.

Die Beamten dürfen ohne besondern Auftrag sich mit

den französischen Kriegs-Commissarien nicht in Verpfle-
gungs- u. a. Kontrakte einlassen.

1862. — Den 7. May 1759. — A.

Die unterhältigen, mit königl. polnischer Präge von 1755 und mit königl. preuß. Präge von 1756 und 1757 eirculirenden Friedrichsd'or, desgleichen die königl. preuß. 12 Mariengroschen oder halben Guldenstücke werden verboten.

1863. — Den 31. May 1759. — A.

Wegen der fortduernden Lieferung der Militair-Verpflegungs-Bedürfnisse werden Vorschriften zur Erlangung einer genauen Uebersicht des Privat-, Frucht- und Fourage-Vorrathes ertheilt.

1864. — Den 12. July 1759. — A.

Die hildburghausenschen, würtembergischen u. a. 6 Mar-
tiengroschenstücke werden verrufen, und deren Umlauf ver-
boten.

1865. — Den 21. July 1759. — A.

Militair - Vorpanns - Regulativ folgenden, wesentlichen
Inhalts:

Bei den Marschen der churfürstlichen Truppen in Friedenszeiten, aus einer Provinz oder Garnison in die andre, dieselben mögen zu Wasser oder zu Land geschehen, sollen die Offiziere für jeden Marschtag die ihnen zustehenden, folgendes bemerkten Kriegsrationen, zu 15 Kreuzer für jede, in Geld vergütet erhalten, wogegen dieselben die Transportkosten ihrer Bagage selbst übernehmen, und jedes ihnen im Inlande gestellte Vorpannpferd mit 15

Kreuzer bezahlen müssen. Ein Obrister erhält täglich 20 Rationen, ein Obristlieutenant 13, ein Major 11, ein Compagnie-Chef 7, ein Regiments-Quartiermeister oder Staabs-Capitain 3, und jeder andre Offizier 2 Rationen vergütet, wonach die vorgenannten Offiziere, wenn sie den reichsconstitutionsmäßigen Vergütungs-Satz von 30 Kreuzer pr. Pferd bezahlen, nicht mehr als 10, 6, 5, 3, und resp. 1 Vorspannpferd requiriren können. In den Etappen-Rechnungen dürfen künftig nur in dem Fall noch Vorspannkosten aufgeführt werden, wenn das Regiment seine Kranken mitführen muß. (Gonf. Rro. 1937).

1866. — Den 10. Sept. 1759. — A.

Die Kosten der zu Düsseldorf seit 1755 eingeführten Spinnstube (für Detinire) werden nach der jülich und bergischen Matrikel ausgeschrieben, und sollen mit der künftigen Steuer repartirt werden.

1867. — Den 16. Oct. 1759. — A.

Den reisenden, französischen Militärpersonen oder Truppen-Detachements soll nicht die geringste Verpflegung ohne baare Zahlung verabreicht werden, wenn sie nicht durch eine spezielle Ordre des kommandirenden Generals autorisiert sind, die Verpflegung während ihres Marsches vom Lande zu gesinnen.

1868. — Den 20. Oct. 1759. — A.

Publikation eines am 13. August d. J. erlassenen, kaiserlichen Reichs-Münz-Ediktes, wodurch in 22 Artikeln gegen die Fälschung, gegen die geringhafte Ausmündung, gegen die Kipp- und Wippung der Münzen, und gegen andern gleichartigen, gefährlichen Münz-Umsatz die bereits bestehenden, »heilsamen Reichsgesetze« erneuert werden.

1869. — Den 27. Oct. 1759. — A.

Publikation zweier kaiserlichen Edikte vom 16. und 25. August d. J., wodurch die darin benannten und abgezeichneten königl. preuß. und anhalt-bernburgischen, goldenen und silbernen, unterhältigen Münzen im heil. römischen Reiche verrufen werden, und zugleich deren Umlauf streng verboten wird.

1870. — Den 26. Nov. 1759. — A.

Den Beamten wird die Entfernung von ihren Amts-Stationen bei den jetzigen Kriegszeiten, ohne vorherige Einholung einer Erlaubniß, welche jedoch nur bei ehehaften Ursachen, und nach Streitung eines Stellvertreters ertheilt werden wird, wiederholt und bei Kassationsstrafe verboten.

1871. — Den 18. December 1759. — A.

Ueber den Bestand und die Einträglichkeit der von der Geistlichkeit in jedem Amte besessen werden den Güter, Renten und Zehnten, wird eine Nachweise und zugleich ein Berzeichniß über den individuellen Beitrag der Geistlichkeit in der jüngst dem Kaiser vom päpstlichen Stuhle zugestandenen Subsidien-Gelder-Zahlung eingefordert.

1872. — Ohne Erlass-Ort und Tag 1760. — A.

Dienst-Instruktion für die (Domainen-) Rentmeister und Kellner, wodurch denselben ihr Verhalten in Verwaltung, Erhebung und Berechnung der herrschaftlichen Negalien, Gefälle und Renten &c. in 19 §§. ausführlich vorgeschrieben wird.

1873. — Den 8. Januar 1760. — A.

Diejenigen Unterthanen, in deren Häuser zuerst eine Feuersbrunst entsteht, sollen nur nach geführtem Beweis,

dass der Brand außerhalb des Hauses entstanden, und dass weder eigene, noch der Hausgenossen Fahrlässigkeit, Ursache des Brandes ist, ein Recht auf Steuer-Machlaf haben.

1874. — Den 9. Jan. 1760. — A.

Befehl an die Beamten, über die von den französischen Truppen ohne Regus oder über die nächsten Etappenorte mitgenommenen Vorspannpferde genaue und beglaubigte Nachweisen einzufinden.

1875. — Den 14. Januar. 1760. — A.

Da die Kamerall-Pächter die Fourage-Lieferungen an die franz. Truppen, durch die Hoffammer vergütet erhalten, so sollen die von den Truppen deshalb geleistet werden den Entschädigungen an die Rentmeister und Kellner gezahlt werden.

1876. — Den 19. Januar 1760. — A.

Die franz. Truppen sollen zufolge desselbigen Armeebefehls nur nach dem effektiven Stand verpflegt, und denselben keine vakanten Nationen, oder deren Geldbetrag geliefert werden.

1877. — Den 27. Januar 1760. — A.

Publikation zweier franz. Armee-Befehle, wodurch die Verpflegungs- und Quartier-Ansprüche der franz. Truppen regulirt werden.

1878. — Den 1sten Febr. 1760. — A.

Die pr. 1758 in 59 repartirte Steuer soll mit Absetzung der wegfallenden Nebenbeinahmen pr. 1759 in 60 wieder erhoben, und die darüber zu fertigenden Directoria repartitionis zur Revision eingefendet werden.

1879. — Den 19. Febr. 1760. — A.

Die Empfänger und Ausgeber der durch kaiserl. Edikte verbotenen Münzen sollen, außer den darin benannten Strafen, noch in eine Brüchte von 25 Goldgulden verfallen.

1880. — Den 3. März 1760. — A.

Publikation dreier kaiserl. Edikte, wodurch die in den errichteten Hessen-Münzstätten des Fürsten von Dettingen und des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen geprägten Gulden- und resp. 12 und 6 Kreuzerstücke, desgleichen die Graflich Montfort'schen, unterhaltigen $\frac{1}{2}$ Thalerstücke im heil. römischen Reich verrufen, und deren Empfang und Ausgabe verboten werden.

1881. — Den 14. März 1760. — A.

Bei der durch die Kriegsunruhen fortwährend verhinderten Landtags-Sammlung, soll die sub Nr. 1878 bezeichnete Steuer in monatlichen Raten fortwährend erhoben, eingezahlt, und auf Abschlag der künftig mit landständischer Bewilligung auszuschreibenden diesjährigen Steuer gebuchet und resp. quittirt werden.

1882. — Den 14. März 1760. — A.

Publikation eines kaiserl. Verbotes &c. wegen der vom Grafen Wied-Neuwied ausgemünzten, unterhaltigen $\frac{1}{2}$ Thaler oder 15 Kr. Stücke &c.

1883. — Den 17. April 1760. — A.

Bewilligung einer algem. Kirchen- und Landes-Glocke zum Neubau des katholischen Pfarrhauses zu Litter im Amt Monheim.

1884. — Den 26. April 1760. — A.

Zur bessern Handhabung der Straßenreinigung in der Residenz-Stadt Düsseldorf wird eine von dem Magistrat Befehl der Beaufsichtigung ic. vorgeschlagene Bezirkseintheilung der Stadt genehmigt, und sodann u. a. verordnet, daß jeder Einwohner, an den dazu bestimmten Tagen, zur Reinigung der Straße vor seinem Hause verpflichtet ist; daß die Reinigung vor den öffentlichen Gebäuden und auf den offenen Plätzen von Magistrats wegen angeordnet werden muß; daß die Wegführung des Rothes durch besonders dazu anzustellende Fuhrleute besorgt werden soll; daß die zu diesem Zweck und zur Wegführung des Mistes bestimmten Karren gut zusammengesetzt seyn müssen, und daß an heißen Tagen die Gössen täglich gesäubert werden, auch alle Einwohner ein Gefäß mit Wasser vor ihre Thüre sezen müssen. ic. — Gegen die Contravenienten werden Geldstrafen von 6, 12 und 30 Stüber verhängt.

1885. — Den 6. May 1760. — A.

Den Buchdruckern und Buchhändlern ic. wird der Verlag und der Verkauf von Büchern über Religions-Streitigkeiten und damit verknüpfte Sätze streng verboten; die Contravenienten sollen protokollarisch vernommen, angezeigt, und der betroffene Verrath von dergleichen Druckschriften sequestriert werden.

1886. — Den 16. Juny 1760. — II.

Die Berufung von den Kamerall-Defreten soll nur cum effectu devolutivo gelten, mithin müssen dieselben ungehemmt vollstreckt werden, in so fern kein unwiderbringlicher Schaden zu befahren ist.

1887. — Den 20. Juny 1760. — A.

Die besondere Berücksichtigung bei Dienst-Verleihun-

gen wird den qualifizirten, auf der Universität Heidelberg studirt habenden und künftig studirenden Unterthanen wiederholt versichert.

1888. — Den 20. Juny 1760. — A.

Die Civilbeamten sollen den Requisitionen der Militair-Behörden in Desertions-, Regiments u. a. Angelegenheiten willige Folge leisten, und die ohne Urlaubsscheine in ihrer Heimat anlangenden, desgleichen die über den Urlaub sich aufhaltenden Soldaten als Desertire einzischen, und zu ihren Regimentern ic. abführen lassen.

1889. — Den 26. Juny 1760. — A.

Die ohne Urlaub in ihrer Heimat sich aufhaltenden und eintreffenden Soldaten sollen ohne Bezug eingezogen, und an ihre Regimenter abgeführt, auch den beurlaubten, ausländischen, der heimlichen Kriegswerbung verdächtigen Soldaten kein Aufenthalt im Lande gestattet werden.

1890. — Den 7. July 1760. — A.

Auf den Grund der früheren, eigenen und der jüngern am 16 u. 25. Aug. v. J. und am 4. März d. Jahrs erlassenen, kaiserlichen Edikte, wird die Einfuhr und Durchfuhr der verrufenen Münzen wiederholt verboten. Zur Verhütung der Alimentation der Hecken- u. a. verbotenen Münzstätten ist die Einfuhr, die Durchfuhr und der innere Vertrieb des gemünzten und nicht gemünzten Goldes, Silbers und Kupfers nur unter dem Schutz obrigkeitlicher Zeugnisse über die Herkunft und Bestimmung solcher Transporte gestattet. Die Contravenienten sollen, mittels Confiscation der Gegenstände und der Transportmittel, auch mit Geld- und resp. Leibesstrafen belegt werden. Sammliche churfürstl. Lokal- und Zoll-Beamten, so wie die kaiserl. Postbeamten sind mit der genauesten Aufsicht bei Vermeidung strenger Ahndung, beauftragt. Diejenigen, welche Contraventionen zur Anzeige bringen,

sollen durch $\frac{1}{4}$ der verwirkten Geldstrafen belohnt werden.
(Conf. Nro. 1947.)

1891. — Den 11. July 1760. — A.

Die Einführ der fremden $\frac{1}{2}$ Stüberstücke und die da-
gegen stattfindende Einwechselung der guten Münzsorten
wird wiederholt und sub poena Confiscationis et Dupli
resp. sub poena corporali verboten.

1892. — Den 22. July 1760. — A.

Das bisherige Frucht-Ausfuhrverbot wird mit Aus-
schluss der Bourage aufgehoben.

1893. — Den 20. August 1760. — A.

Einsforderung einer Nachweise der von den französischen
Truppen, während des ganzen Krieges bis ult. Curz d.
S., verursachten und nicht vergüteten Schaden, Expre-
sungen &c.

1894. — Den 20. Sept. 1760. — A. H.

Über die Art der gemeinschaftlichen Behandlung der
streitigen Kamerall-Angelegenheiten durch den Geheimrat
und die Hofkammer, und insbesondere über die von der
letztern zu erkennenden Supercessorien ihrer eigenen De-
crete, (in so fern bei deren Ausführung und resp., auf
eingelegte Berufung der Parthei, erfolgenden Reformation
ein unwiederbringlicher Schaden zu befahren ist), wird ei-
ne in 11 §§. abgesetzte Instructio Fiscalis ertheilt.

1895. — Den 26. Sept. 1760. — A.

Zum Handel und Wandel, mit ausdrücklicher Ausschließ-

sung der Steuer- und Wechselzahlungen, für welche die früheren Bestimmungen gelten, dürfen die		
Carlsb'or zu	7	Mthir. 20 Stbr.
Schildlouisb'or	7	— 20 —
Gronenthaler	1	— 50 —
Alten Louisb'or	5	— 51 —
Dukaten	3	— 20 —
Sonnenpistolen	7	— 11 —
und nicht höher, bei 25 Golbg. Strafe für jeden Contrav- entionsfall, empfangen und ausgegeben werden.		

1896. — Mannheim den 6. Dec. 1760. — A.

Die verliehenen Gnaden-Pensionen können für dieje-
nigen Schulden, welche der Pensionirte vor der Zeit der
Pensions-Bereichung erweckt hat, nicht mit Arrest bestrickt
werden, indem die Pension nur von der Gnade des Kan-
desherrn herstellt, und zu des Begnadigten Unterhalt ge-
widmet ist.

1897. — Den 14. Dec. 1760. — A.

Publikation eines französischen Armee-Befehls, wo-
nach die curfürstl. Beamten, so viel thunlich, von den
französischen Einquartirungen befreit bleiben sollen.

1898. — Den 15. Dec. 1760. — A.

Das, am 29. v. Monats wieder erlassene Fruchtausfuhr
Verbot soll pünktlich beachtet werden. Zur Gestaltung des
Fruchtverkehrs zwischen den beiden Herzogthümern, sind
von der französischen Generalität specificirte Pässe vorge-
schrieben, welche, auf den Grund der Zeugnisse von den
Lokalbeamten, von einem curfürstl. und französischen
Kommissair zu Düsseldorf ertheilt werden. Contraventio-
nen werden mit Confiscation der Früchte und Transport-
mittel &c. bestraft.

1899. — Den 7. Jan. 1761. — A. L.

Unter gleichen Umständen und Bedingungen wie sub Nro. 1826 wird ein neuer Prüfungstermin für katholische Pfarr-Amts-Candidaten anberaumt, und dabei zusätzlich bestimmt, daß alle Kandidaten über 12 aufzufstellende, polemische Fragen ihre Entscheidung, sodann auch über einen aufzugebenden Text ihre Gedanken in katechetischer Form schriftlich und ohne fremde oder litterarische Hilfe einreichen, und endlich vor den Examinateuren eine Probe-Predigt halten müssen.

Bemerk. Am 27. April 1763, 6. April 1767 und 16. März 1773 gleichlautend erneuert.

1900. — Den 19. Jan. 1761. — A.

Publikation eines General-Pardons für die zu ihrer Pflicht zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen.

1901. — Den 2. März 1761. — A.

Bei der durch die Zeitumstände verhinderten Convocation einer Landtags-Versammlung soll, zur Deckung der diesjährigen Bedürfnisse, der Beitrag der vorigjährigen Steuer bis auf weiteren Befehl monatlich erhoben werden.

1902. — Den 10. März 1761. — A. L.

Die sub Nro. 828 und 978 ergangenen Verbote der Zulassung nicht plazidirter Pfarrgeistlichen werden erneuert. Den Beamten und Unterrherrn wird befohlen, von sämtlichen Kuratgeistlichen eine mit den Collations-Urkunden und den Plazitis belegte Nachweise einzusenden.

1903. — Den 27. März 1761. — A.

Landesgebet wegen der Schwangerschaft der Churfürstin.

1904. — Den 21. April 1761. — A.

Auf den Grund des Reichstags-Schlusses von 1667 wird es verboten, anderes als 13 Löthiges Silber zu verarbeiten.

1905. — Mannheim den 2. May 1761. — A.

Der Missbrauch der Portefreiheit der herrschaftlichen Dienstbriefe, durch Beifügung von Privatbriefen, wird sämtlichen Beamten wiederholt streng verboten.

1906. — Den 8. May 1761. — A.

Gülich und Bergische, gesammelt und erneuerte Jagd- und Forst-Satuzungen, folgenden, wörtlichen Inhalts:

Obgleich in denen von Uns, und Unseren Durchleuchtigsten Vorfahren seeligsten Andenkens vor und nach erlassenen Generalen, Lands-Edicten, Polizey-Verordnungen, und Special-Mandaten die Jagd-Anpflanz- und Conservirung Unserer, deren Gemeind- und privaten Waldungen, und des Wald-Werks in Unseren beydien Herzogthümern Gülich und Berg die heilsambt- und ersprießliche Vorkehr-Anord- und Ermahnungen vorgeschrieben worden, so müssen Wir jedannoch zum höchsten Missvergnügen ohngnädigst in Erfahr bringen, daß fast von jederem wider johane heylsam- und wohlverordnete Satzungen in vielen Weegen vorsätzlich- mutwillig- und nachlässiger Weise gehandelt werde, und daß solche Missbräuche eingefülichen, wodurch das Geböld nicht allein schon würdig merksam abgenommen, sondern auch in Zukunft dessen mehr- und mehrerer Abgang, folgsam der Verderb deren inneren Lands- florirenden Fabriken zu befahren steht, die Landfürstliche gnädigste Vorsehung

hingegen verheischt, daß das Gehölze und Wapd-Werk der Nachkommen schaft zum Besten im recht-pfleglich- und nutzahrem Stande ohnverwüstet, und ohnverdet erhalten, auch also genossen und gebrauchet werde, damit künftig hin an Bau-Brenn- und Kohlholz kein Mangel und Abgang entstehen, sondern durch Forst-mäßige Häge- und Schönung ein immer während-forgebender Nutzen deren Waldungen geschaffet, und das hohe und niedere Wapd-Werk nicht vertrieben, hingegen conservirt werde,

Wannenhero so seynd Wir auf Uns erstattete unterthänigste Relationes Unserer Lands-Regierung gnädigst bewogen worden, vorbenannte Edictien und Ordnungen nicht allein zu erneuern, sondern auch nach geänderten Umständen zu erläutern, und ferner zu erklären folgends

CAPUT Iuum.

Vom Jagd- und Wapd-Werk.

§. 1. Allermassen durch das Machen deren ohnnothigen, und Neben-Weegen denen Waldungen, und Unserer Wild-Bahn großer Schaden zugefügert wird, so sollen solche neben denen Landstrassen vergehende Wege in denen Waldungen aller Orten abgeschaffet, und behindert werden; im Fall aber, wo derenselben neue zu machen nützlich und nöthig geachtet werden würde, solle solches jedoch anderst nicht, als nach vorhergegangener Anzeig, und ohnentgeltslicher Besichtigung eines zeitlichen Obristjägermeisteren geschehen.

§. 2. Sollen die Jäger und Forstbediente keine, als tüchtige dem Obristjägermeisterey-Amt vorgestellte, davon angenommene und veraydete Leute zu ihrer Beyhülff in denen Churfürstlichen Waldungen und Wildbahn gebrauchen.

§. 3. Desgleichen sollen die Forstbediente die ihnen gnädigst anvertraute Forst-Districten fleißig bereiten, und die Landsfürstliche Gerechtigkeiten möglichst beizubehalten suchen, besonders aber auf das in denen Wildföhren etwa übermäßig vornehmendes Holzfällen ein wachsames Auge halten, solches nicht gestatten, sondern in Zeiten melden.

§. 4. Unsere Forstbediente sollen, wann sie in ihren anvertrauten Forst-Districten die ihnen Kraft Bestallungen obliegende ordinaire Geschäften verrichten, auf ihre eigene Kosten vaciren, wann dieselbe aber im Jagen und Herrschaftlichen Holz verkauffen begriffen, auch sonst in andern weiten extraordinairen Verrichtungen gebraucht und verschicket würden, ihnen tägliche Zehrungen verreicht werden, und zwar

dem Oberjägeren	—	—	2 fl.
dem Amts-jägeren	—	—	1 fl. 20 sibr.
dem Besuch-Knechten, oder wer dessen Stelle vertreten wird	—	—	1 fl.
und dem Jäger-Knechten	—	—	30 sibr.

§. 5. Sämtliche Forstbediente sollen durchgehends denen oft publicirten Lands-Edictien gemäß mit allem Fleiß darauf invigiliren, daß die Paar- und Sez-Zeit allingen Wapd-Werks richtig, und genau gehalten werde, nemlich die Hirsch sollen anderst nicht, als nur vom 24. Junii von S. Joan an bis auf den ersten Tag Monathis Septembris durchaus aber keine Thier, noch Rehe Geissen, das schwarze Wildprett aber vom 16. Octrobiis nemlich Galli Tag an, bis auf den 6. Januarli nemlich auf H. drey Königen Tag exclusivē, und länger nicht gebrüdet, gefangen, noch geschossen werden, wie desgleichen das kleine Wapd à Festo Bartholomaei den 24. Augusti bis den letzten Februarrii inclusivē und weiter nicht zu schießen, und zu fangen erlaubt seyn, würde hingegen vor und nach, oder außer dieser Zeit jemand unterschaffen, großes oder kleines Wildprett zu schießen, zu fangen, oder zu fällen, derselbe solle jedesmahlen in eine ohnremittirliche Straffe von 25. Goldgulden auch dem befinden nach mit dem Verlust der Jagd-Gerechtigkeit belegt, und angesehen werden; würde sich aber ein gemeiner Jäger diese geschlossne Zeit zu übertreten begreben lassen, und nicht genugsam legitimiren können, solche Übertretung aus Befehl seiner Herrschaft geschehen zu seyn, so solle gegen denselben, als einen Wild Dieben nach Rigueur deren Edicten verfahren werden.

§. 6. Wegen der Jagdsfolge hat es bey den alten Herkommen nach denen erlassenen Generalien Concessionsmäßig sein Bewenden.

§. 7. Sonsten aber sollen die zur Jagd berechtigte Gemeinden zu derselben Verpflichtung angewiesen, und das solcher gestalten daraus jährlich erzwingende Quantum zum Besten der Gemeinden verwendet, der Gemeinden in concreto selbst aber kein Jagd-Exercitium verstattet, sonderen die Uebertrettere von denen Jägeren gepeinigt, und bestindenden Dingen nach bey dem Jagdbrüchten Verhört bestraffet werden,

§. 8. Sämtliche Forstbediente sollen alle vorsallende Jagd- und Busch-Excessen, Unterschleiss, Uebertretungen und Contraventionen wie dieselbe immer Rahmen haben mögen, unter ohnaußbleiblicher Straff auch allenfalls erfolgender Cassation mit Tag und Stund fleißig aufzeichnen und diese pflichtmässige Verzeichnus zum Oberjägermeisterey-Amt zu Ende eines jeden Monaths getrenlich einliefern.

§. 9. Denen zu verschiedenen mahlten wiederholsten gnädigsten Edicten, signanter vom 25. Junii 1707. 1712. den 12. Januarii 1734. und den 16. Septembris 1745. gemäß sollen von denen zur Jagd berechtigten keine Bräcken in und negst um die Wildbahn gehalten, sondern Steuffer oder Spionen zur Bedienung angeschafft werden, desgleichen solle auch ein jeder jedes mahlen so oft den Stein vom Gewehr schrauben, die Hunde angebunden halten, und keineswegs selbe gesetzestlich von den Grängen in Unsere Wildbahn und Gehäge lauffen lassen, wohe ansonsten gegen solche Contravenienten den Edicten gemäß mit scharffester Andung wird verfahren werden.

§. 10. Dieweilen auch einige an-oder in denen Wälberen, oder sonst außer aller Passage von anderen Dörffer, Höffen, und Häuseren entlegene Kothen, und Wohnungen heimlich aufrichten, woselbst dann sich als selten verdächtige Gesellschaft zu versammeln pfleget, so sollen dergleichen Erbauungen abgelegener einsamer Häuser oder Kothen der Policey-Ordnung pag. 51. gemäß ohne vorherige Besichtigung und Zulassung eines zeitlichen Obrist-Jägermeisteren und General-Busch-Inspectoren, und des Orths-Beamten, sodann darüber von Unsere

Regierung, oder Hoff-Gammer eingeholter Ratification keineswegs gestattet, sondern wo derselben wirklich ohne Erlaubniß vorhanden, bey etwa vorsayenden Verdacht deren Einwohneren, ohne Anstand weggeschafft werden.

§. 11. Die zur Sicherheit, Viehe-Trift, und nächtlicher Hüttung des Wildprets oder sonst zur Rothdurft gebrauchende Hunde sollen Unsere Unterthanen bey deren selben Loslassung mit starken und proportionirt anhängenden Klappelen versehen, im widrigen, wann dieselbe in Unserer Wildfuhr und derselben Gegend angetroffen, oder sonst jemand mit einem ohngebundenen Hund durch die Wildbahn gehend, oder mit Hunden um Lär zu fangen in der Wildbahn sich betreten lassen würde, arbitriarisch gestraffet werden.

§. 12. In Betreff der verbottener Verpflichtung derselben Amts-Jagden hat es bey denen Edictis vom 22. Decembris 1747. und vom 20. Februarii 1748. sein Verbleib, desgleichen auch, daß die gemeine Baurs-Leuthe, welche von ihrer Profession keine Jäger seyn, sich inn und bey der Wildbahn zu dem Jagd-Exerciren nicht gebrauchen lassen, sonderen es sollen inn und bey der Wildbahn keine andere Jägere, als welche in Brod, Montour und Lohn stehen, gebraucht, bey jedem Contraventions-Fall aber arbitriarisch gestraffet werden.

§. 13. Zu mehrerer Verhütung alleinigen Verdachts und Unterschleiss sollen die von denen Unterthanen in derselben Waldungen, Felderen, Wiesen ic. gefundene Hirschstangen gleich dem negst bewohnenden Thürfürstlichen Jägeren hingebragt, und für jedes Pfund 2. Alb. bezahlet, fort, wann auch ein oder anderer ein Hirsch-Gewähre von einem geschossenen Hirsch finden, und beibringen würde, außer allem Verdacht seyn, im Fall er aber solches nicht überlieferen würde, auf Betreten nicht allein für verdächtig gehalten, sonderen auch bewantten Sachen nach gestraffet werden,

§. 14. Auch solle niemand, der zur Jagd nicht berechtigt, außer denen gewöhnlichen Weegen und Straßen mit Büchsen, Flinten, und sonstigen Schieß-Gewehr sich

betreten lassen, im widrigen für einen Wild-Dieb angesehen, und nach Unser Policey-Ordnung pag. 52. gestraft werden,

§. 15. Die Waffenmeistere wann sie Lüder haben, sollen bey Straff von 5 Goldgulden jeden Orts sependen Churfürstlichen Jägern anzeigen, und ihm an den Ort, wo die Lüder Plätze seyn, liefern.

§. 16. Indeme auch die Erfahrnis zur Gnüge an Tag geleget, wie das durch das Strick oder Schlingen fangen deren Granewitz Bögeln, die Phasanen, Birk-Hassel- und Feldhühner, fort dergleichen Feder-Wild-Prett zum höchsten Schaden der Wild-Bahn hinweggefangen, und ausgetilgt werden, dahero solle es zwarn mit dem Stricken Fang der Granewitz Bögeln oben in denen Sträuchern, und Hegen bey dem alten Herkommen von denen so darzu berechtigt, belassen werden hingegen aber alle auf der Erd gesetzt werdende Stricke, Schlingen, und sonstiges Fang-Zeug unter jedesmahliger Straff von 10. Goldgulden verbotten, diejenige Verther aber, wohe vermög Rhentrechnungen der Schnepfensfang von Unser Hoff-Camier wegen bisherhin exerciret, oder verpfachtet worden, gänzlich ausgenommen, im übrigen aber der Schnepfensfang gänzlich ab- und eingestellt seyn.

§. 17. Wann ein Hirt, Schäffer oder sonst jemand sich unterstellen würde, einen Vogel-Heerd zu beschädigen, zu ruiniren, oder gar im Brand zu stechen, derselbe solle beim Ueberführungsfall nebst Erziehung des Schadens mit einer empfindlicher Geld-Straffe, oder bey dessen Ohnmächtigkeit, mit proportionirlicher Schanzen Arbeit gezüchtigt werden,

§. 18. Nach Maßgab Edicti de 10ma Decembris 1733. bleibt es bey der gnädigster Inhibition, daß fürohin in hiesigen Unseren Herzogthümern, und sonderbar in Unserer Wildbahn und Gehäge niemand sich des Jagdens mit Falcken, Habbichten, oder Revisor-Bögeln bey Vermeidung einer jedesmahliger Straff von 100. Goldgulden und befindenden Dingen nach ander weiterer scharffen Andung bedienen, und üben solle.

§. 19. Wer einem mit dem Churfürstlichen Zeichen bemerkten Hund stehlen, oder stehlen lassen würde, oder

davon Wissenschaft hat, und es nicht gebührend anzeigen, derselbe soll befindenden Dingen nach mit einer wohl verdienter Geld- oder Schanzen-Straff belegen werden, wes End's Landführer, Botten, oder sonstem jedermannlich authorisiret wird, bey Ansichtigwerdung eines solchen Hunds, denselben alsofort mit demjenigen, so ihn bey sich führet, und davon keinen glaubhaften Schein vorzeigen kan, zu arrestiren, oder bey allernegst gelegener Obrigkeit, oder allenfalls dem allernegst Churfürstl. Amts-jägeren zu überlieferen, bey wessen getreulichen Vorgang der Arrestans sich einer gesicherter Recompense aus denen Straff-Geldern zu erfreuen haben wird,
immaßen für einen Jagdhund — — — 10 fl.
für einen Englischen Hez- oder Fanghund 30 fl.
für einen Leithhund — — — 50 fl.
bezahlt werden sollen.

§. 20. Die aufgehauene Bürst- und Richtwege in gemeinen sowohl, als privat-Büschen, wann dieselbe durch Holzpfählen, oder Holz fahren etwa verwüstet, sollen alsofort wieder ausgeräumet, und in vorigen Stand herstellet, derjenige aber, so solches nicht beobachtet, jedesmahlen zur Straff gezogen werden, wes End's Forst-Bediente besondere Obacht zu nehmen, daß sothane Bürst- und Richtwege nicht verwüstet, sondern in ihrer behörender Breite unterhalten, fort das ausschlagende Ge-hölz bey bequemer Zeit ausgehauen, und geräumet werde, desgleichen sollen Unsere Unterthanen die Waldfrieden und verbannete Wälder behörend vermachen, die Salzgläcken schlagen, und die sogenannte Mahren, oder Tränke von allem Unrat gebührend reinigen, worauf, und daß es zur rechten Zeit geschehen, haben unsere Ambtsjägere jederen Orths fleißige Obsorge zu tragen.

§. 21. Nachdem auch wegen langsamter Uebersführung des Wildpreiss vielfältig geflaget worden. Als sollen ins künftig Unsere Beamte, Schultheiss, Schaffen, Vorsteher und Rottmeistere, fort andere Bediente, so die Uebersführung des Wildpreiss und diese Waldschohn-Dienste dem alten Herkommen gemäß zu besorgen haben, mit mehrerem Fleiss daran seyn, und befürderen, daß solches durch unsere Unterthanen jedesmahlen beschleuniget, weggeführt, mithin noch frisch überbracht werden möge, wohe sonsten bey dessen Versäumnis nebst Bezahlung des ver-

dorbenen Wildprets der Saumseelig mit einer unausbleiblicher Straff beleget werden solle.

§. 22. Von denen in Unserer Wildbahn vorhandenen Salzläcken sollen die Viehe - hirten ohngefähr 300. Schritt mit ihrem Viehe, und so weit abbleiben, damit den selben davon kein Schaden widerfahre, im Fall aber deren eine dadurch ausgezahet oder verdorben würde, sollte solche auf Kosten des Hirten oder Eigenthümers des Viehes herstellet, bey befindender Vorseglichkeit aber mit einer arbitraire Brüchtenstrafe beleget werden.

§. 23. Nachdeme bisher Unsere Unterthanen wann sie aus gnädigsten Befehl zu denen Jagten aufgebottten worden, sich saumseelig, oder gar nicht eingestellt, oder zum Gebrauch nit tüchtige Leuthe, und Kinder, womit ten nichts auszurichten, und wodurch vergebliche Mühe und Kosten verursachet werden, bestellet, und hingeschicket, so sollen hinsichtlich diejenige Herther, welche darzu verschuldet, zu denen zum Jagen beschriebenen brauchbare und tüchtige Leuthe, gänglich aber keine Weibs - Leuthe hinschicken, und die Abgeschickte sich zur bestimmten Zeit einzinden, wohe sonstens diejenige, welche zu spät kommen, oder gar ausbleiben, mit einer proportionirlicher Brüchtenstrafe ohnfehlbar belegt werden sollen, wes Endt von Unserem Jagd - Amt zu Führung der Verzeichnüs jemand zu benennen, von Beambten, Schultheissen, Scheffen oder Bürgermeisteren aber eine durch des Orths Vorsteheren unterschriebene Specification der aufgebottener Mannschaft einzulieferen seyn wird, wohingegen Unseren Forst - Bedienten schärfstigst gnädigst anbefohlen wird, Unseren Unterthanen hierunter nicht übel zu begegnen, auch wann die Jagd geschehen, darab alsofort dieselbe zu benachrichtigen, damit ein jeder nach Hause zur Arbeit gehen, und nicht vergeblich liegen bleibent möge.

§. 24. Wo Bäche Revier oder Wässer seyn, so die Gränzen entscheiden, da solle von Unseren Forst - Bedienten genue Acht gegeben werden, daß der Policey - Ordnung gemäß durch Abänderung des Lauffs Unseren Waldungen und Wildbahn kein Abruch geschehe sondern das Wasser in seinem alten Lauff unterhalten, die sich etwa ergeben mögende Veränderung aber Unserem Oberjägermeisterey - Amt zeitlich denunciaret werde, wobei jedoch

Unseren Unterthanen ohnbenohnen bleibtet, ihre Güther und Recker mit Heggen und Zeunen dem alten Herkommen gemäß zu verwahren.

§. 25. Wenn sich nun frevelbahre Fälle gegen die Ordnung begeben, so sollen solche durch Unsere Forst - Bediente mit Benennung Jahrs, Tags, und Stund fleißig aufgezeichnet werden; wes Endt dieselbe dann ihre Brüchten - Registre zu halten, und daben specifico anzuführen, gegen welchen Articul dieser Ordnung pecciret werden, sonderbahr in Busch - Excessen die qualität des Baums, wie dicx und groß, ob er grün, fruchtbar oder dörr und abgängig gewesen? so dann ob der Freveler einen Wagen, Karrig, oder eine Tracht Holz gehabt habe? umständlich zu vermelden, und nach Geheisch der Policey - Ordnung bey Vermeidung der Cassation nichts, es seye auch so gering, als es immer wolle, zu verschweigen, oder sich über das Verbrechen zu vergleichen haben solle. Wie dann die Uebertrettere bey dem Jagd - Amt oder bey dem gewöhnlichen Jagd - Brüchten - Geding dem alten Herkommen gemäß, im Fall es nicht auf die Schanzen Strafe ankame (welchem falls bey Unserem Gülich - und Bergischen Geheimrath cognosciret und verordnet werden wird) bestraffet, und wie folget zum Ersatz angewiesen werden sollen.

	Rthlr.
Als wer ein Hirsch schießet	— 250
Ein Stück Wild	— 200
Ein wild Kalb	— 50
Ein Rehe	— 50
Ein stark Schwein oder Keuler	— 250
Ein Bach	— 200
Ein Frischling	— 100
Ein Has	— 25
Ein Birkhahn	— 75
Ein Rebhuhn	— 75
Ein Haselhuhn	— 75
Ein Faisan	— 75

Würde aber der Delinquent obberührte Ersatz - und respective Straß - Gelder zu erlegen nicht im Stande seyn, so solle wider denselben nach Geheisch deren Edicten gleichs einem Wildprets - Dicthen verfahren werden.

§. 26. So fern aber auch ein Forst-Bedienter den geringsten Unterschleiss mit Landfürstlichem Holz begehen, oder einer Unser Jäger mit der Wilddieberey sich bemühen oder ausschalten würde, so solle selbiger bey Ueberführung dessen ohne Form eines weiteren processus eo ipso cassiret seyn.

§. 27. So dann dahe beym Jagd-Ambt die ahnzuordnende Förstere ihrer Fähigkeit halber am besten erkennen werden können, so sollen auch die bey Unserer Hoff-Cammer etwa patentisirt werdende Försterre von Unserem General-Busch-Inspectoren jederzeit in Vorschlag gebracht werden.

§. 28. Unseren verächteten Jägeren und Försteren solle sowohl in Forst-Sachen, als Wild-Diebereyen und Jagd-Verbrechen, wo dieselbe im Wald allein, und wo keine Zeugen mitnehmen können juxta ordinat. polit. auf ihr pflichtmäßiges Anbringen jeder Zeit vollkommener Glauben gegeben werden; es seye dann, daß dieselbe außer denen ihnen ordinariē zugelegten Gebührennüssen aus ihrer denunciation einen besonderen Nutzen zu hoffen hätten, oder daß der Delinquent probationem in contrarium führen könnte.

§. 29. Wer Wildprett gefällt, oder verendet findet und solches nicht anzeigen, oder solches eigenmächtig sich zueignet, soll denen Edicten gemäß selbst, als ein Wildprett-Dieb angesehen werden.

§. 30. Denen in- und an Unser Wild-Bahn wohnenden Unterthanen bleibt zufolg Edicti vom 23. Junii 1757. nach wie vor ausdrücklich verbotten, gestalten sich außer des auf bestimmte Tage und Orter von altersher concedirten, und herbrachten gemeinen Vogel- und Schießen schießens des unter sich anstellenden bereits in der Policey-Ordnung verbottenen privaten, oder alleinigen Schießens bey Straff von 12. Goldgulden eigenes Sinnes zu unternehmen.

§. 31. Wegen deren Wild-Diebereyen ist unter andern bey vor und nach ausgangenen Edicten signanter vom 30. Augusti 1718. und 28. Novembri 1743. schon eine solche hinlängliche Vorsicht geschehen, daß Wir die-

selbe zur genauester Einfolge hiebei im Druck abermahlen anzuhesten gnädigst bewogen worden, dergestalten jedoch, daß über dergleichen Begebenheit bey hiesigem Geheimrath voraus cognosciret, und die bey dem ersteren anzulegen verordnete peinliche Fragen anderst nicht anjudiciren, als wo eine poena torturas gravior Pla findet, in geringeren Verbrechen hingegen: wohe poena pecuniaria et arbitraria subiactiuren mögte, die Bekanntniß des inquisiti ad mensuram indiciorum mit Stockschlägen zu erzwingen seyn solle. Jedoch daß vorhero von Zeitlichen Jagd-Commissario zur Gülich- und Bergischer Regierung darüber referirt, und von daraus die Zahl deren Schlägen nach Gestalt deren aggravirenden indicien und der Größe daraus zu argwohnenden Verbrechens determiniert werde.

T A X A des denen Landfürstlichen Jägeren zu verreichenden Schuß- und Fang-Gelds.

	Rthlr.	Alt.	Hlr.
	Courant.		
Von einem Hirsch	—	—	> 52 >
Alt Thier	—	—	> 39 >
Schmahl Thier	—	—	> 39 >
Spies Hirsch	—	—	> 39 >
Kalb	—	—	> 26 >
Rheebock oder Rhee	—	—	> 26 >
Schwein	—	—	> 52 >
Bach oder Keuler	—	—	> 39 >
Krischling	—	—	> 26 >
Birchhahn	—	—	> 13 >
Wilde Gans	—	—	> 13 >
Hassel Huhn	—	—	> 10 >
Feldhuhn	—	—	> 10 >
Haas	—	—	> 10 >
Lucks	—	—	1 26 >
Lucksin	—	—	1 26 >
Auerhahn	—	—	> 26 >
Trapp	—	—	> 17 >
Wilde Gans	—	—	> 6 >
Schnepf	—	—	

	Mtlr.	Alt.	Hsr.
Wilde Endt	—	»	6 8
Bachtel	—	»	1 8
Kranich-Bögel vier ganze oder acht halbe	—	»	3 4
Stein-Wdler	—	»	26 »
Perchen ein Dutzend	—	»	10 8
Schuhu	—	»	39 »
Raub-Bogel	—	»	8 8
Lanbenstofer	—	»	8 8
Eulen und dergleichen	—	»	8 8
Von einer Wülfkin	—	8	» »
» einem Wolff	—	6	» »
» einem jungen Wolff, so noch nicht auf den Raub auslauft	2	»	»
» einem annoch saugenden Wolff	4	»	»

Und sollen die Häut davon zu Schabung des Scheins und erforderlicher Auszahlung Unserem Obristjägermeisteren, ein von denen vor und nach gefangen, oder geschossenen Raub-Bögeln aber denenselben die beyde Fang, durch die Jägere Quartalier zu Erhaltung des Zahlungsscheins überliefert werden.

C A P U T 2dum.

Von Waldung-Försten und Gehölz.

§. 1. Gleichwie in sämpflichen Unser beyder Herzogthümber Gülich und Berg befindlichen so wohl Gemeinen als Gemarcnen Waldungen, besonders aber in Unseren Wildbahnen verschiedene verdorbene, und verbdete Busch-Districten, fort ohnbespantte leere Plätze sich vorfinden, und diese so wohl zum Schaden der Wildbahn, als des Publici in solchem Zustand liegen bleiben, als solle hinfünftig durch die Beerde, oder Gemeinde (welchen sothame Districten zugehörig seyn) also fort denen befindenden Umständen nach unter arbitrairer Straff (welche bis zur Confiscation zu extendiren) zu deren Herstellung gemäß der Policey-Ordnung die nothige Veranstaltungen gemacht werden, und wie ein so anderes befolget worden, von Unseren Först- und Jägeren, mit Vorbehalt jeden Orths hergebrachten Busch- und Gemar-

ken Ordnungen beym Ober Först Amt, als ersteren Instanz und von dannen zu hiesigem Unserem Geheimrath einberichtet werden.

§. 2. Die Dorthere, worinnen sich Strauch-Holz vorfindet, sollen zu drdentlichen Schlag-Büschen eingerichtet werden, hingegen solle das willkürliche Aushohlen des Gehölzes, wie es immer Nahmen haben möge (gleich es in der Policey-Ordnung versehen) denen Gemeinen, oder sonstigen Busch-Berichten ohne vorherige Anweisung derenjenigen, welche hierzu verordnet seyn, verbotten seyn.

§. 3. Unter das taube Holz sive Stock und Sprock solle kein anderes Holz, als dorres und etwa liegen gebliebenes fort trucken und kleines Gehölz, als Reicher, so dan saul Baum-Holz gehören, es seye dan, daß ein anderes von Alters legaliter durch particulaire Ordnungen exprimierter hergebracht zu seyn, angewiesen werde, jedoch anderster nicht, als auf die festgestell- und angeordnet werden sollende Busch-Läge, und sollen keine Brandweins Brenner und Brauer sich dessen bedienen mögen.

§. 4. Da nun zu Herstellung deren Waldungen die Eichelen Kämp allerdings erforderlich seyn, so sollen dieselbe juxta Sphum Iunum Edicti de 13ia Martii 1732. an den Dörfern, wo deren noch vorhanden, nunmehr ohne Anstand angeordnet und versiertiget werden.

§. 5. Wohe aber dergleichen Eichelen Kämp würtlich versiertiget, und zum Stand gebracht seyn, solle juxta Sphum 2dum ob bemelten Edicti mit Aussetzung nöthiger Stahlen und Beplantung deren ledigen Plätzen zur behyrender Zeith verfahren, fort solche beplantte Dorthere nach der Policey-Ordnung auf einige Jahren, bis dahin alles völlig bewachen, nach Gutfinden deren Busch-Berambten, und deren so darüber die Aufsicht haben, von allingen Weid und Schweißgang befreiet bleiben.

§. 6. Die junge Häut in denen Schlag-Büschen sollen juxta Sphum 3ium ebenberührten Edicti wenigstens 6. oder nach Gutfinden Unser Busch-Berambten, auch mehrere Jahren, darinnen das Gehölz und junge Stauden zum behyrenden Außgang gebracht werden können, gleich mäßig von allinem Weid- und Schweißgang befreit

bleiben, so dan solle ahn denjenigen Dertheren (wo das Vieche in die alte Häm zum Weid- und Schweiđgang, ohne durch die junge Häm durch zu gehen, nicht kommen könnte) eine Vieche-Trift mit Graben aufgeworfen werden, damitten das Vieche die junge Häm nicht vertreten oder verderben möge, desgleichen solle zum Beispiel deren Benachbarten, und zu Beybehaltung des thglichs mehr und mehr abgehenden Holzes in denen Gemeinen und Gemarken Waldungen jeder Zeit ein vierter Theil des Walds zu desto besserer Auffbring- und Beybehaltung in Zuschlag gelegt, und bey Vermeydung einer jedesmahliger arbitrai-rer Brüchten-Straff auf eine von Unseren Forst-Be-ambten gutbefindende Zeit bestrecket werden,

§. 7. Weilen auch der Weid- und Schweiđgang des Vieches ohnwidersprechlich zum gemeinen Verderb aller so wohl Privat, als gemeiner Büſchen hinabziehet, so solle juxta Sphum 4tum saepè sati Edicti ahn denen Dertheren (wo sonst die gemeine Heyden und Weyden zu Be- weidung des Vieches hinlänglich seyn) die Gemeinden so wohl, als gemeine Erb-Büſchen auf 10. auch bestindenden Dingen nach mehr oder weniger Jahre ohnmachtig deren zu privaten Gütheren eigenthümlich gehöriger Büſchen gewehret, und der Schweiđgang darinnen verbotten seyn.

§. 8. Wohe aber solche gemeine Weyden, und Heyden zum Schweiđgang nicht hinlänglich seyn, alda sollen dem Sphi Sto oft berührten Edicti gemäß die darzu berechtigte Dorffschafften von zeitlichen Büch-Beamten sich sich einen zulänglichen District zum Schweiđgang ohn-entgelstlich anweisen lassen, und selbigen bey willfährlicher Brüchten-Straffe nicht übertreten, hingegen aber die Schaaff, und Geisen in denen Waldungen gar nicht gesitten werden.

§. 9. Wohe auch in denen Büſchen sämpfigte leere Plätze sich befinden, welsbien die Anpflanzung wegen des naſen Grunds füglich nicht geschehen kan, da sollen gemäß §. 6. saepè sati Edicti auf Gutſindun Unser Büch-Beamten und berechtigten Beerbten die erforderliche Gra- ben zum Ablauß des Wassers gezogen, und darauf die Beppflanzung angestellet werden.

§. 10. Dahe ingleichen die Gemeinden so wohl, als andere gemeine Erb-Büſchen dadurch in merclichen Ver-derb gerathen, daß keine ordinaire Büch-Tage gehalten werden, sonderen die Erben sich alle Tage des Holz Ab-fallens und Ausführens so wohl bey Sommer als Win-ters-Zeit bedienen, dahero sollen Zufolg des Sphi Timi hujus Edicti die gewöhnliche von Alters übliche Büch-Tage führerin exacte gehalten, und außer denen dabey geschehenen Anordnungen die Waldung umb Holz zu sammelen, zu pfälzen und auszuführen nicht betroffen, sonsten aber, wohe deren keine angeordnet zu seyn, sich befindet, dermahlen annoch angestellet werden.

§. 11. Dahe nun alles, was bey Sommers-Zeit im Grünen abgehawen wird, durchgehends abstehet, verdörret, und nicht ausschlaget, als sollen alle Waldungen nach Inhalt Sphi Svi laudati Edicti indistincte vom 1. May bis 1. Octobris verschlossen seyn, und bleiben, desgleichen solle den ganzen Monath May hindurch wegen der Sap-Zeit, und den ganzen Monath Septembris wegen der Brunst-Zeit in Unser Wildbahn niemand unter keinerley Vorwand die Waldung betreten, es seye dan ahn denen Dertheren, wo wegen des Lohne-Schelens oder sonstigen erheblichen Umständen das Holz im Monath May abgehawen werden müste; ebener Gestalt solle Unser Wildbahn bey dem erst fallenden Schne bis Mittags zwölff Uhr ohnbetrottener gesperret bleiben, damitten Unsere Jäger das Wildprett, und sonderbahr die Wölfe bey vorhabenden Jagden desto besser nachspüren können.

§. 12. Des Ends solle in solcher Zeit keiner nach Inhalt Edicti vom 7. May 1728. mit den geringsten Waffen, es seye Art, Peil, Hieb, Sichel, oder berggleichen Hau- oder schneidendem Instrumenten die Waldung zu betreten sich erkühnen, denen dagegen Frevelenden nach Verheisch der Policey-Ordnung sothane Instrumenten nicht nur abgenommen, sonderen auch auf die von Unseren Veraydeten Jägeren und Försteren bestehende Denunciationen nach Ertrag des Diebstals, und deren Verbrecheren Vermögens eine wohl empfindliche Brüchten- oder anderwerte Straff ohnausstellig angesezet, und die Übertreter dafür also fort angesehen werden,

§. 13. Allinges abgepfältes Gehölz solle der Polizey-Ordnung gemäß vor den Monath May (es seye dan, daß der Orth, wo das Holz gelegen, seiner Liegeneheit halber vor den halben May nicht befahren werden könnte) aus dem Wald geschaffet werde.

§. 14. Kein grob Gehölz solle in Unseren Cameral-Gemeinde, oder Gemarken Waldungen ohne Verzeichnung mit der Wald-Art juxta Ordinat. Polit. abgehauen werden, und die Verzeichnung so wohl auff dem Stamm, als Wurzel mit begefügter Jahr-Zahl auf dem Wald-Eisen und Nummer geschehen, die Wald-Art solle nach geschehener Anweisung Unserem Obristjägermeisteren oder weme solche von demselben anvertrauet wird, eingeliefert, und bei demselben bis zur näherer Anweisung aufzuhalten werden, wobey dan auch denen Rhentmeistern, oder sonstigen Vorstand des Walds jeden Orths gleichfalls ein unterschiedenes Gegen-Zeichen anvertrauet, und das anweisende Holz damitten contrasigniret, dabey aber kein Grob-Gehölz durch die Förster allein, sondern durch die vereydete Holz-Wald-Gräffen, Gebe-Männer, oder sonstige Ober-Uffsichter deren Waldungen in Beßeyn jederem Orths Försteren angewiesen werden solle,

§. 15. Keine Ausseisierung solchen Gehölzes solle in denen Schlag-Büschen vorgenommen werden, als in leichtjährigen Häven, damitten durch das Psallen, oder Ausführen keine ganze Gaße zum Verderb des stehenden Schlag-Holzes gemacht werde; wobey aber in denen Schlag-Büschen (welche von groben Gehölz entblöset) auff jeden Morgen 16. junge Eichen-Stahlen, nicht weniger 16. so genante Heister von dem Gehölz (woraus das Schlag-Holz besteht, und das der Grund am besten heraus bringet) zur fünftig nöthiger Besamung zu hinterlassen, solche Heisteren auch bey fernerem Hau nicht abzupfählen, sondern bis daß dieselbe verdörren, stehen zu lassen.

§. 16. Man zum hauen Holz anzuseien, so soll der Polizey-Ordnung gemäß zuvor der Orth besichtigt, das nöthige nach eines jeglichen Berechtigung, so viel die Waldung ohnschädlich abgeben könne, angeschaffet, und, wie es inner Jahrs-Zeit verwendet werden, nachgesehen

werden, damitten das zum hauen angewiesenes Holz nicht sträflich liegen bleibe, oder gar andrewerts verhandlet werde,

§. 17. Im übrigen sollen nach Inhalt der Polizey-Ordnung keine Busch-Districten gerottet, sondern, wie in vorherigen Sphis erwehnet, die Herstellung deren leidigen Dertheren durch Besam- oder Beplantung aller Orths beförderet werden.

§. 18. Kein angewiesenes Gehölz solle zum hauen, oder Bretteren in denen Waldungen nach der Polizey-Ordnung, so viel möglich, und nach Umständen des Walds thunlich, apirirt werden, sondern solches nur zu kürzen, oder auszufahren seyn.

§. 19. Kein Feuer solle an die Bäume in denen Waldern (damitten dieselbe nicht davon beschädigt werden, oder gar im Brand gerathen) angelegt, und diejenige, welche befunden werden, vergleichend gehan zu haben, sollen criminaliter bestraffet werden.

§. 20. Das Abhauen deren Hülsen, Ginsteren und Bachholder-Strauden solle generaliter einem jeden nach Vertheil der Polizey-Ordnung solcher gestalten verbotten seyn, daß jedoch einem jeden die alt herbrachte Privilegien und Gerechtsahmen vorbehalten bleiben.

§. 21. So viel nun die in Unseren Wildföhren einschlagende Busch-Districten betrifft, wird Unseren Landsfürstlichen Jägeren, und sonstigen Forst-Bedienten gnädigst und ernstlich anbefohlen, in Verziehung ihrer Ambs-Obliegenheit zu Beibehaltung der Waldung und Wild-Bahn auff die Contraventienten obiger Unser gnädigster Verordnungen, besonders auch auff diejenige (welche die Eichen-Bäume, und Haupt Maybüchen, fort sonst auffgehende hohe Bäume zu jehren, und zu schneuen, oder zu stimpfen, sich höchst sträflich unterstehen solten) genau Achtung zu haben, selbige mit Benennung des Tages und Stund zur behörende Bestrafung zu notiren, die Instrumenten und das Viehe, womitten der Schaden geschehen, beym Betrettungs-Fall abzunehmen, und respektive zu pfänden, mithin solchen Vorgang zum Ober-Forst-Amt ohnverweit anzugeben, umb das Factum zu liquidiren, und zu seiner Zeit zu bestraffen, wie folget:

DETERMINATIO

des Pfands-Gelds.

Rtr. Stbr. Hlr.

1mo Wan einer mit einem Wagen umb Holz zu stehlen in dem Wald betrotz- ten wird	—	—	1	>	>
2do Mit einer Karrich	—	—	>	40	>
3to Mit einer Achs oder Sege	—	—	>	20	>
4to Mit einem Bepl. Hieb, Sichel ic.	—	—	>	10	>
5to Wan eine ganze Heerde Wild-Viehe, Schaaff oder sonstien schädlich erdappet wird	—	—	1	20	>
6to Wan nur einige Stück Viehe ange- troffen werden für jedes	—	—	>	6	>
7mo Desgleichen für jedes Pferd	—	—	>	6	>
8vo Wan einer auf unerlaubte Derther Graf mehet, Laub scharret, Heid han- et, Ginstier, Wachholder, oder Hüls- sen-Sträuch schneidet, jedesmahlen	—	—	>	10	>
9no Wan einer außer denen Weegen durch das Holz fahret, oder neue Weeg macht jedesmahl	—	—	>	10	>
10mo Wer zu verbotener Zeith in die Wälder fahret	—	—	>	10	>
11mo Wan einer die Nester des Feder Wildpreets verdirt, oder junge Haas- sen, und anderes Wildprett hinweg- nimbt	—	—	1	>	>
12mo Wan einer ohnerlaubt Strick oder Ströppfe setzt	—	—	>	40	>
13mo Wan ein Hund in der Paar- oder Sez-Zeith ohngelläppelt in dem Feld oder Wald angetroffen wird	—	—	1	20	>
14to Außer der Paar- und Sez-Zeith	—	—	>	10	>

In denjenigen Fällen aber, welche oben nicht spe-
cificiret, sollen Unsere Forst-Bediente selbst nichts de-
terminiren, sondern darüber vorgänglich anfragen, an-
sonsten solle bey obberührten Fällen denen Försteren und
Unseren Jägeren der Policey-Ordnung gemäß nicht allein
völlig (jedoch vorbehaltlich des Gegen-Beweises) gegla-

bet, sondern denenselben auch zu mehrerer Anwendung
ihres Fleisches aus der aus ihrem Anbringen erfolgender
Bestrafung der fünfte Pfennig verabsolget werden.

§. 22. Alle Jahr solle das Jagd-Busch-Brüchten-
Verhörl juxta Spurum Iaum Edicti de 13tiā Martii 1732.
wie solches jeden Orths üblich hergebracht, gehalten, und
die Delinquentes zur behdender Straff entweder in Geld,
oder bey deren Ohnvermögen nach befindenden Umb-
ständen ad labores publicos mit Wasser und Brod ge-
bracht werden.

§. 23. Kein Viehe solle in denen Waldungen geschwei-
det werden; ohne solches denen von der Gemeinden be-
stellten Hirthen vorzulehren, außerhalb diejenige, welche
für sich privative einen Busch besitzen, keinem solle auch
erlaubt seyn, sein eigenes Viehe durch darzu nicht Be-
stand seyzende kindere hüten, oder allein lausen zu lassen.

§. 24. Bey Anordnung deren Privat-Försteren, Busch-
Hüteren, Feld-Hirthen und Wild-Hüteren, sollen solche
Personen Unseren Obristjägermeistern von denen darzu
Berechtigten so weith derenselben ihre Obsicht in die Wild-
Bahn mit einschlaget, jederzeitly vorgestellet, und notifi-
ciret werden, damit die selbe im Stande seyn mögen,
allenfalls gegen deren Qualitaet ihre gegründete Ausstel-
lungen bey Zeithen vorbringen zu können, und vorgebo-
gen werden möge, daß hierzu keine berichtigte, oder ver-
dächtige Wild-Viehen angezeget werden.

§. 25. Wan nun Wan-Holz, wie es immer Nah-
men haben möge, angefordert wird, so solle zuvorderst
eine zuverläßige Specification der Fuß-Zahl, der Länge,
und Dicke, nach von verlädeten Zimmermeistern, oder
Werks-Berständigen gemachten Ueberschlag zu Unser Hoff-
Cammer übergeben, um solchemnest erstlich von Forst-
Bedienten die pflichtmäßige Anweisung, in Anwesenheit
Unseres Rhent-Beambten die Taxation in loco geschehen,
mithin von Unserem Rhent-Beambten das Protocollum
zu Unser Hoff-Cammer eingesendet werden, jedoch das-
jenige Holz, welches Privaten verkauft wird, solle dem
meist Bietenden ausgestellt, und überlassen, mithin die
darüber abhaltende Versteigerungs Protocolla zur Rai-
fication vorgänglich zu Unser Hoff-Cammer eingeschicket
werden,

§. 26. Keine Försterre oder Auffsichter Unser Cameral, auch deren gemeinen Waldungen, viel weniger Busch-Bembe, und Schultheissen indistinctum sollen einigen Holz-Handel treiben, noch weniger sich einige Nutzung des Gehölzes selbst eigenmächtig zuwenden, auch kein Jagd- und Forst-Bedienter, oder Förster solle sich des Holz-Handels di- oder indirecte unterziehen, noch sub poena amotionis ab officio einige Wirthschaft treiben, weder Holz oder Kohlen bey- oder abzufahren, sonderen die Anweisung Unseres Cameral Gehölzes gegen einer von Ankäufern zu zahlender Anweisungs-Gebühr von 3. Alb. per Rthlr. geschehen, alles getrewich nach ihren Pflichten zum Besten Unseres höchsten Aerarii und des Publici besorgen, auch keine außerordentliche Diasten oder sonstige Aufrechnung machen.

§. 27. Dahe die in Unseren Waldungen hier und dorten befindliche Läck- und Pfähle oder Marc-Steine mit der Zeit umbfallen, sich verliehren, und dadurch die Gränzen verdunklet werden, auch ahn verschiedenen Orthen, dergleichen gar keine vorständlich, dahero sollen nach Vertheilung der Policey-Ordnung nunmehr ohngezumt die Limiten überall mit austrücklich gezeichneten, und dauerhaften Steinen und Pfählen citatis citandis herstellt, und respective versehen, fort solcher gestalten denen künftigen Beschädigungen vorgebogen werden, daß jeden Orths Rentmeistere und Forst-Bediente ihren obliegenden Pflichten halber dieselbe alljährlich umb zu gehen, und zu beobachten, damitten von Niemanden darwider etwas unternommen werde.

§. 28. Wan auff Unseren Cameral-Waldungen besonders in der Wildfahr ein so häufiges Nekterig sich ergeben solte, daß die Schwein zum Masten aufgetrieben werden könnten, so solle nach deren Abtrieß nicht erlaubt seyn, Fasol, oder andere Schwein ferner hinein zu treiben, damitten der junge Beywachs auffkommen, und die Waldung im Stand gehalten werden möge, jedoch mit dem Vorbehalt, eines jeden Privaten Gerechtsamb, und solle wie allezeit üblich, in denen Wildfahnen ein angewiesener District zur Nahrung des Wildpretts abgehangen werden,

§. 29. Ferner wird in den Cameral-Erb- und gemeinen Buschen generaliter verbotten die Eichelen, den

Buch und sonstiges wildes Obst zu leßen, sonderen solches so wohl zur Auffkunft des Walds, als Ahnung des Wildpretts ohberühret bleiben, außerhalb daß denen privat Eigenthümberen in ihren privaten Busch-Districten die Sammlung deren Eichelen, und wilden Obst bis dahin zu gestatten, daß ein anderes hierüber hergebracht zu seyn, Rechtsmöglich dociret, und darüber verordnet werde.

§. 30. Dieweilen auch das Laub-Straussen und Laub-Schählen an stehend- und ohnabgepfälte Bäumen denen Waldungen höchst schädlich ist, so solle solches nach der Policey-Ordnung unter arbitrairer Brüchten-Straße hinkünftig gänzlich verbotten seyn.

§. 31. Dahe auch die leidige Erfahrung bezeuget, daß zuweilen von denen Hirthen, und anderen Gesindel hin und wieder Feuer mit Fleiß in denen Waldungen angelegt werde, wodurch denselben und denen Wild-Führern öfters großer Schaden zugefügt wird, als sollen vergleichlichen Thätere von denen negli dabey wohnenden Unterthauen unter willkürlicher Bestrafung angezeigt werden; würde sich aber äusseren, daß die Gemeinde, auf deren Gemarden das Feuer auskommt, den Thäter gewußt, oder darab einige Wissenschaft gehabt, und solchen nicht ausgegeben, so sollen dieselbe alsdann für den causierten ganzen Schaden, besonders wan dieselbe, wie vorgeschrieben, den Brand, wie es sich gebühret, nicht löschten würden, executive angesehen werden,

§. 32. Nachdem das Eichen Holz so wohl wegen seiner beschwehrlicher Auffbringung und Kostbarkeit, als auch tragenen Nekteris halber billig zu verschönen, und sparsam damitten umzugehen, dahero haben Unsere Först-Bediente solches wohl in acht zu nehmen, und sollen keine Stämme, als die zum Bauen nöthig seyn, abgehauen, jedoch auch die abgestandene Bäume, so viel zum Werk brauchbar, Forstmäßig, vor denen anderen noch wachsenden guten Bäumen angegriffen werden,

§. 33. Es solle auch niemand höher, dan einen halben Schuh über dem Boden die Stämme (vorunter das Schlag-Holz nicht begriffen) abhauen, bey Straff eines Drhls Guldens, auch mit Abfällung des Holzes anderen

Stämmen gefüsstlich keinen Schaden zufügen bey Straß nach Befinden des Schadens ad 1. 2. bis 3. Florins.

S. 34. Dahe denen Waldungen durch das Mayen haben ein großer Schaden zugefüget wird, als solle dieses hinführō ganzlich abgestellt seyn.

S. 35. Weilen auch die Erfahrung mit sich bringet, daß die Unterthanen bey entstehendem Brand in denen Waldungen sich sehr ohnsleißig, auch wohl gar zum Löschnen nicht einfinden, wodurch dan leyber! die Folge entstanden, daß mehrmahlen ganze Wälder eingeaßert und verdorben worden;

Als wird sämblichen Beamten, Scheffen, Bürgermeistern, Vorsteheren, und Rottmeistern, fort sonstigen jedermanniglich bey ohnausbleiblich schwerer Straffe hiermiten gnädigst ernstlich anbefohlen, daß so bald sie von einem Brand in denen Waldungen benachrichtigt werden, oder sonstien selbst durch den Dampff, oder andere Merkmahlen solchen wahrnehmen, ohnverzüglich durch Sturm-Glocke, oder andere Feuer-Zeichen Kärmnen machen, und die Unterthanen mit Schuppen, und Hacken abladen lassen, fort jederman Groß und Klein zum Löschnen antreissen, keineswegs aber, bis die Jägere oder Förstere kommen, und selbige anmahnen, warthen sollen: allermassen diejenige ohnweith dem Busch wohnende Beambte, oder des Dorffs Borgesetzte, welche hierunter Nachläßig befunden werden, nicht allein, sonderen auch die Unterthanen, welche sich bey dem Löschne Faul und Träg bezeigten, oder sich dabeyp gar nicht einfinden, dem Befinden nach mit einer empfindlicher Brüchte-Straff angesehen werden sollen.

Wir wollen und befehlen diesennach gnädigst ernstlich Unseren Amtleuthen, Beambten, Dingeren, Bürgermeistern, Schultheisen, Scheffen, Vorsteheren, und sämblichen Unseren Unterthanen, sonderbahr aber Unseren Jagd- und Först-Bedienten ins gemein dieser vorstehender Unserer gesammelt- und erneuter Jagd- und Först-Satzungen Pflicht schuldigst gemäß sich zu betragen, und auf keinerley Weise zu gestatten, daß darwider gehandelt werde:

Damitten sich auch keiner mit der Ohnwißheit entschuldigen möge, so sollen gegenwärtige Satzungen all jährlichs bey jederem Herr-Geding und Busch-Lägen- oder Gedingen abgelesen, oder die anwesende Unterthanen bey ermanglender Zeit ahn deren Beobachtung erinnert, in denen Kirchen aber gleich publiciret, und ad valvas Ecclesias affigiret, so dan mit der Kirchen Publication alle Jahr auf die zwey letztere H. Ostertage nach der Predig, oder sonstigem Gottes-Dienst bei versamlter Gemeinde continuirt werden.

Bemerk. Die unter folgenden Nummern in dieser Sammlung aufgeföhrtten Verordnungen sind diesem Edike als Beilagen angehängt, nämlich: Nro. 1021, 1091, 1191, 1279, 1330, 1331, 1353, 1354, 1381, 1592, 1645, 1652, 1774, 1782, 1791, 1792, 1796 und 1812. —

1907. — Den 12. Sept. 1761. — A.

Die zum Einsacken und Transportiren der Kammeral- Früchte aufgebotenen Unterthanen werden für deren richtige Ablieferung auf die Kellnerei-Speicher verantwortlich gemacht.

1908. — Den 27. Sept. 1761. — A.

Publikation eines franz. Armee-Befehls, wodurch den französischen Truppen die eigenmächtigen Requisitionen streng verboten werden.

1909. — Mannheim den 10. Nov. 1761. — A.

Die gegen die Hazard-, hohen Karten- und Würfelspiele erlassenen Verbote, insbesondere jenes sah Nro. 1262, werden erneuert. Die Polizeibehörden werden in dieser Beziehung ermächtigt, jedes der Aufhaltung von Spielgesellschaften verdächtige Privathaus zu visitiren, und müssen dieselben alle Wirths- und Kaffee-Häuser wenigstens jede Woche einmal untersuchen.

1910. — Den 27. Nov. 1761. — A.

Die Ein- und Durchfuhr der verrufenen, clevischen 1 und 2 Stüber, desgleichen der 4 Kreuzer oder Bahnen-Münzen wird bei Konfiskations- und einer Brüchten-Strafe von 50 Goldg. verboten. (Conf. Nro. 1913.)

1911. — Den 12. Dec. 1761. — A.

Publikation eines französischen Armee-Befehls, wo-durch die Quartier- und Verpflegungs-Ansprüche der in den Winterquartieren befindlichen franz. Truppen regulirt werden.

1912. — Mannheim den 22. Dec. 1761. — A.

Satz und Ordnung der Jurisdiktion zwischen den churfürstlichen Landes- und Kriegs-Gerichtsstellen, wodurch die Competenz-Grenzen der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit und die Fälle, welche zu der besondern oder gemeinschaftlichen Cognition der Civil- und Militair-Gerichte gehören, in 27 §. §. bestimmt werden.

1913. — Den 23. Dec. 1761. — A.

Die sub Nro. 1910 verbotenen, clevischen Scheidemünzen sollen vom 1sten Januar f. J. an, jedoch jene von 1 und 2 Stüber nur zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stbr., und jene von 4 Kreuzer nur zu 2 Stbr. kursiren dürfen. Die höhere Einnahme und Ausgabe derselben wird bei 50 Goldg. Strafe verboten.

Bemerk. Am 11. Januar 1762 ist der Umlauf der clevischen Bahnen- oder 4 Kreuzer-Stücke ganz verboten worden, weil eine große Anzahl falscher Nachschläge eirkuliren.

1914. — Den 16. Jan. 1762. — H.

Zur Verhütung der lebens-ordnungswidrigen, heim-

lichen Veräußerungen der Lehn-Splisse sollen alle Verkaufs- und Verschäf-Verträge über gemischte, lehnrührige und allodialale Grundstücke durch die Lehen-Schreiber ausgestattet werden.

1915. — Den 22. Januar. 1762. — A.

Die Verordnung Nro. 1780 wird dahin abgeändert, daß künftig der freie Handel und die Ein- und Durchfuhr des fremden Calmey's jedem uneingeschränkt gestattet ist.

1916. — Den 27. Januar 1762. — A.

Unter Erneuerung der Verordnungen Nro. 1807, 1814 und 1873 wird die Visitation sämtlicher Kamine in Rücksicht ihrer Feuergefährlichkeit befohlen. Die als feuergefährlich befundenen Kamine müssen abgerissen werden. Das Schießen am Neujahrstage, bei Prozessionen, Kirchweihen, Gottstrachten, Hochzeiten und dergleichen Gelegenheiten wird wiederholt, sodann auch das so gefährliche Abbrennen der Johannis- und Martins-Feuer sub posna corporis afflictivâ verboten.

1917. — Mannheim den 6. Febr. 1762. — H.

Auf die bei der jüngsten Unterherrn-Versammlung geführte Beschwerde wird verordnet, daß die Abforderung der in den Unterherrschaften in erster Instanz gepflogenen, gerichtlichen Verhandlungen nur in jenen Fällen von dem churfürstlichen Geheimenrat ergehen darf, »wo es die wahre Nothwendigkeit erheischt, und dazu besonders erhebliche Ursachen vorwalten, die vorderen Gerichtshandlungen in originalibus einsehen zu mögen.» In allen andern Fällen soll der appellationsordnungsmäßige Geschäftsgang beobachtet werden.

1918. — Den 10. Febr. 1762. — A.

Den Apothekern wird es bei Verlust ihrer Privilegien verboten, die Rezepte durch noch nicht besonders deshalb geprüfte Lehrlinge versetzen zu lassen. Diese Prüfung der letztern soll durch die Stadt- und Landphysiker gratis geschehen.

1919. — Den 8. März 1762. — A.

Wegen der durch die Zeitumstände fortwährend verhinderten Zusammenberufung eines Landtages soll, zur Deckung der laufenden Ausgaben, der Betrag der vorjährigen Steuer einstweilen monatlich fort erhoben werden.

1920. — Den 22. März 1762. — A.

TAX - Ordnung

wie das Ueberfahrt-Geld an denen Bergischen Fahren über Rhein zu zahlen ist.

Für jedes Pferd	—	—	—	3 Stbr.
Von jeder Ar, sie seyen an Kutschēn, Wagen oder Karrigen ad	—	—	—	3 »
Wobey die Räder, sambt denen in, und auf den Wagen sitzenden Personen und, darauf geladenen Effecten ferner nicht zahlen.	—	—	—	
Von einer Person zu Fuß	—	—	—	½ »
Von einer Person mit Schuhkarrig	—	—	—	1 »
Von einer Kuh oder Ochsen	—	—	—	2 »
Für ein Kalb oder Schaaff	—	—	—	½ »
Für ein Schwein	—	—	—	1 »
Für ein Sack Frucht, welcher ohne Gefahr überbracht wird	—	—	—	½ »
Für ein Maass Holz	—	—	—	4 »
Für ein Fuder Wein	—	—	—	15 »
Für ein Ahm Wein	—	—	—	2½ »
Für eine Schalde ohne Knecht auf den ganzen Tag	—	—	—	1 Rthlr. 20 »
Für eine Schale mit drepen Knechten	2	»	30	»

Für einen grossen Achen ohne Knechten → Rthlr. 40 Stbr.
Und mit 2 Knechten — — — 1 » 30 »

Die Passagiers zahlen das Fahrgeld für die zurück kommen müßende Post- oder Dienst-Pferd. Und niemand soll ohnentgeltlich übergesetzt werden; es wäre dan daß einige mit Gewöhr versehene Corps, Detachements, und Pi-quets passireten, worab der Commandant mit Benennung seiner Troupe, und derselben Stärke wegen geschehene Frey-Passirung einen Schein zu geben schuldig seyn.

Bey excessiv-hohem Gewässer, das ist wan der Leipnappatt überflutet ist, solle doppeltes Fahrgeld bezahlt werden.

1921. — Den 22. März 1762. — A.

Instruktion wegen der Justifikation und Revision der Rechnungen über Gefangen- Verpflegungs- und andre auf dem Brüchtenfond haftende Kosten, als Däten und Reisekosten der in Criminal- und Fiskal-Angelegenheiten fungirenden Beamten ic.

1922. — Den 3. Sept. 1762. — A.

Die mit den Postwagen und Extraposten eingeführten werdenden Waaren sollen an den Grenz-Zoll-Amtmännern gehörig verzollt, und die Contraventionen mit Arrest- und Konfiskations-Strafe belegt werden. Die abzuführenden Waaren müssen mit den Zollscheinen bei der Post aufgegeben werden.

Bemerk. Am 17. May 1763 ist diese Bestimmung dahin modifizirt worden, daß die Postwagen von der Verzollung der Bagage, Kisten ic. bis zum Gewicht von 125 Pfund ganz befreit bleiben sollen, wohingegen denselben aber der Transport aller schwerern Ballots, Waaren-Verschläge ic. bei Konfiskations-Strafe untersagt ist. Zugleich wird die Mitaufsicht der churfürstlichen Zollbeamten, zur Entdeckung etwaiger Contraventionen, vorbehalten.

1923. — Den 13. Dec. 1762. — H.

Zur Beseitigung künftiger Irrungen in puncto jurisdictionis zwischen den churfürstl. Beamten, wird die Art und die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten und Amtsverhören folgendermaßen näher bestimmt:

1) Den Beamten wird die genaue Beobachtung der in den §§. 16 und 18 der Kanzleiprozeßordnung von 1661 (Pro. 466) enthaltenen und der am 13. April 1739 (Pro. 1437) ertheilten Vorschriften bei der Klassifikation der zur Judicial- oder Extrajudicial-Cognition gehörenden Fälle bei 6 Goldguld. Strafe befohlen.

2) Die gewöhnlichen Amtsverhöre sollen an festzusetzenden Tagen von den Beamten an den gewöhnlichen Gerichtsstellen gemeinschaftlich gehalten, die Fälle gemeinschaftlich untersucht, und die Bescheide gemeinschaftlich ertheilt werden.

3) Das einseitige Necessiren der Beamten, (ohne Zugiehung des Amtsgerichtschreibers und ohne Anbringung der Sache vor das Gericht oder das Amtsverhör), wird den Beamten, in so fern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, wiederholt verboten; dieselben sollen künftig die bei ihnen angebracht werdenben Rechtshändel, nach dem ertheilten ersten Dekrete, sofort an die betreffende Gerichts-Behörde verweisen.

4) Theislungen, welche ad contradictorium gezogen werden, wenn sie Immobiliar-Stücke (sogenannte Erbtheislungen) oder wenn sie bewegliche und unbewegliche Gegenstände zugleich betreffen, gehören vor das Gericht; Theislungen, welche aber nur Mobilien betreffen, sind der Erkenntniß der Amtsverhöre überlassen.

5) Zur Cognition der Gerichte gehören ferner: alle Concurs-Sachen ohne Ausnahme, und alle wegen Beschüddungen Dienstbarkeiten, Erbzinsen, Erbrenten, Grundgulden, Verpfändungen, Vererbungen, und wegen Granzscheidungen unter Privatnachbarn und Landmaassen entstehenden Streitfragen, so wie diejenigen Fälle, wenn in Personalforderungen wegen nicht hinreichender Mobiliarhaft ad immisionem, taxationem et distractionem immobilium gehandelt wird. (Conf. die Verord. v. 10. Febr. 1786.)

6) Die Fiscalia minora oder die Personalforderungs-Sachen, bei welchen die immobilia nicht angegriffen werden, bleiben der Untersuchung und Instruktion der Amtsverhöre überwiesen.

7) Den Beamten wird es bei 12 Goldg. verboten, dergestalt gegeneinander zu defretieren, daß dadurch z. B. eine von dem Voigt erlassene Verordnung durch den Amtsverwalter (und so umgekehrt) kassirt wird. Derjenige Beamte, welcher glaubt, durch seinen Mitbeamten in der ihm anvertrauten Jurisdiktion beeinträchtigt zu seyn, muß, zur nöthigen Abänderung der Sachen, dem Geheimen Rath die desfallsige Anzeige machen.

8) Wegen Theilung der Amtsverhörs-Gebühren bleibt es in jedem Amte bei dem alten Herkommen.

9) In den vor dem Amtsverhörd verhandelten Sachen werden die Dekrete zur Anhörung der Urtheilsverkündigung von beiden Beamten, in jenen vor dem Gerichte geslogenen Verhandlungen aber allein von dem Voigt, Richter, Dinger oder Schultheiß ertheilt.

10) Wegen Ausstellung der geschlossenen Acten wird bestimmt, daß, wenn der Amtmann persönlich fungirt, dieser alle, wenn er aber durch einen Amtsverwalter vertreten wird, letzterer nur zwei Drittel und der Voigt ic. ein Drittel der bei den Amtsverhören verhandelten Acten ausstellen soll. Die Ausstellung aller bei den Gerichten verhandelten Acten geschieht aber allein durch den Voigt, Dinger &c. —

1924. — Den 11. Febr. 1763. — A.

Zur vollständigeren Erreichung und zur Erhaltung der Landes Sicherheit wird folgendes verordnet:

Die zum erstenmal ertappt werdenden, fremden und unbekannten Krämer, Gängler, Bettler und andre Was gabunden sollen zur einjährigen Schanzarbeit abgeführt werden. Im zweiten und dritten Wiederbetreuungsfall soll diese Strafe auf zwei und resp. zwölf Jahre erstreckt

werden. Jeder unverdächtige Reisende muß, wenn er sich selbst nicht legitimiren kann, im Grenzorte einen Paß lösen, und diesen täglich, während seines Aufenthalts im Lande, von der Lokalbehörde visiren und prolongiren lassen. Die Aufnahme von Fremden ohne Paß wird den Wirthen bei 6 Goldgld. oder 6 Wochen Schanzen-Strafe verboten. Derjenige Fremde, welcher bei solcher Aufnahme - Weigerung des Wirthen, Drohungen insbesondere wegen Brandstiftung von sich vernehmen läßt, soll verhaftet, und wenigstens zu zweijähriger bis zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden. Die gegen fremde Bettler, Studenten und Bagabunden erlassenen Verordnungen werden erneuert; rücksichtlich der einheimischen, die Amtsgränzen ihres Wohnortes überschreitenden Bettler wird bestimmt, daß diese im ersten Betretungsfall mit einer ernstlichen Warnung zurückgewiesen, im Wiederholungsfall aber zu einjähriger öffentlicher Arbeit gehalten werden sollen. Alle fremden Einwohner, welche sich nicht bereits seit 3 Jahren in untadelhafter Aufführung im Lande befinden, oder welche nicht binnen 6 Wochen »genuine Qualification« beibringen können, müssen binnen dieser Frist entweder auswandern, oder sollen, nach Maßgabe des Edikts von 1554 (Nro. 46), vorläufig in Erwartung eines förmlichen Schenkmurtheils zur Festungsarbeit abgeführt werden.

Die weiblichen Bagabunden und Bettler sollen im ersten Betretungsfall mit 25 Prügel, oder mit 8 bis 14 tägigem Arrest bei Wasser und Brod, im weiteren Betretungsfall aber wie die männlichen Bagabunden, jedoch mit Zuchthaus-Arbeit bestraft werden.

Die Nachtwachen müssen jeden Ortes (wenigstens 3 bis 7 Mann stark, und vom 1sten Oct. bis 1sten April von Abends 8 Uhr bis Morgens 5 Uhr, in den übrigen Monaten von Abends 9 Uhr bis Morgens 3 Uhr) regelmäßig gehalten werden. Die Wächter müssen fleißig patrouilliren, schleunig in den Besitz der Kirchthurmschlüssel (zum Glockenschlagen) gesetzt werden können, und mit einem amtlichen Zeichen, um sie von andern Einwohnern unterscheiden zu können, versehen werden. Die Nachtwerbungen im Felde und auf öffentlichen Straßen sollen überall eingestellt werden. Den Fremden kann der Aufenthalt in Städten und Dörfern nur gegen schriftliche

Erlaubniß der Beamten, deren Ertheilung von letztern nicht ohne Kenntniß der Person geschehen darf, gestattet werden. Die Vermietung einer Wohnung an einen ohne solche Erlaubniß sich einfindenden Fremden wird mit 25 Goldg. bestraft; die Orts-Schaffen und Vorsteher, so wie die nächsten Nachbarn verfallen bei unterlassener Anzeige eines solchen Falles außerdem in eine Brüchte von 12 Goldg.

Für die Aufgreifung eines Bagabunden soll eine Prämie von 2 Rthlr., und wenn der Verhaftete wegen seiner Verbrechen zum Tode verurtheilt wird, außerdem noch eine Belohnung von 6 Rthlr. aus dem Steuerfond gezahlt werden. (Conf. Nro. 1956, und wiederholt publizirt resp. erneuert am 13. July 1765 und 21. August 1771.)

1925. — Den 1sten März 1763. — A.

Die Vertilgung der Raupennester in den Gärten wird wiederholt befohlen; für jedes nach dem 1sten April gefundene Raupennest muß 1 Stüber Brüchte gezahlt werden.

1926. — Den 4. März 1763. — A.

Bis zur nahe bevorstehenden Convocation eines Landtages und bis zu dessen Resultat soll die vorigjährige Steuer fortwährend monatlich erhoben werden.

Bemerk. Die Zusammenberufung des Landtages hat am 10. ejusd. stattgefunden.

1927. — Mannheim den 26. März 1763. — H.

Die Anstands-Befehle oder Verbote (supressoria und inhibitoria) an die Unterherrn können von den Churfürstl. Dikasterien nur dann erlassen werden, wenn, nach vorheriger Berichtsforderung vom Unterherrn oder dessen Beamten und nach der darauf erfolgten, weiteren Vernehmung des unterherrschaftlichen Hintersassen,

Fall dazu geeignet erscheint. Diese Norm ist überall genau zu befolgen, in so fern keine dringende Nothwendigkeit vorwaltet.

1928. — Schweißingen den 27. April 1763. — L.

Bei Gelegenheit eines speziellen Falles wird zur fünfzigsten, allgemeinen Beobachtung verordnet, daß in protestantischen Ehe-Sachen, die Relationen, nebst den Acten und der etwa erforderlichen Information über das jülich und bergische Landrecht, einer Universität, welche dem Glauben der streitenden Theile zugethan ist, religiösenprozeßmäßig zur Entscheidung zugesandt werden sollen. Der Geheimrat hat diesemnach zu untersuchen, ob in solcher ergangenen Entscheidung etwas gegen das jülich und bergische Landrecht vorwaltet oder nicht, und im ersten Fall in Gemässheit der Landes-Konstitutionen selbst zu erkennen; im letzteren Fall aber es bei dem ergangenen, unparteiischen Erkenntniß zu belassen.

1929. — Den 19. May 1763. — A.

Die aus fremden Kriegsdiensten zurückkehrenden Unterthanen sollen zur Abbußung ihres Vergehens den inländischen Regimentern zum Straf Dienst auf 6 Jahre überwiesen, und nicht als Freicapitulanten mit Zuwendung des desfalls gewöhnlichen Beneficiums behandelt werden. (Conf. Nro. 1936.)

1930. — Den 30. July 1763. — A.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen 4 Monaten zu ihren Fähnen zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen.

Bemerk. Am 14. December ist die obige Frist auf fernere 4 Monate verlängert worden.

1931. — Den 30. July 1763. — A.

Diejenigen, welche künftig Amts-Adjunctionen oder Expectanzen nachzuwegen, sollen eo ipso zur Bekleidung irgend eines Amtes für unsfähig gehalten werden.

1932. — Den 30. July 1763. — A.

Die Collecten für die Brüsseler Lotterie werden ganz verboten.

1933. — Schweißingen den 16. August 1763. — A.

Die Veräußerungen oder Verpachtungen von Gemeinde-Grundstücken, wovon dem landesherrlichen Aerar der 3te Fuß oder Pfennig gebührt, gehören zur gemeinschaftlichen Cognition des Geheimenrates und der Hofkammer.

1934. — Den 13. September 1763. — A.

Die seitherige Ausübung des Abzugs-Rechtes gegen die kais. königl. Niederlande soll, vermöge eines desfalls geschlossenen Vertrages, ferner nicht stattfinden.

1935. — Den 15. Sept. 1763. — A.

Publikation eines mit Churfürstn geschlossenen Vertrages, zufolge wessen in Zukunft so wenig in loco contractus et destinatas solutionis, wenn gleich der Schuldner daselbst in Person oder in Gütern betreten wird, als auch in andern Fällen einiger Arrest in den Einen Landen gegen des Anderen Unterthanen angelegt werden kann. Der Gläubiger muß vielmehr mit seinem desfallsigen Gesuche an den ordentlichen Richter des Schuldners hinverwiesen werden.

1936. — Den 13. October 1763. — A.

Der sub Aro. 1929 verhängte, giàhrige Militair-Strafdienst soll solche aus fremden Kriegsdiensten zurückkehrende Unterthanen nicht treffen, welche vor ihrer ausländischen Kriegsdienstnahme ihrer diesseitigen Militair-Pflicht Genüge geleistet haben. Auch die bewiebien und zwischen 45 und 50 Jahr alten Unterthanen sollen für dieselben davon befreiet bleiben.

1937. — Den 5. May 1763. — A.

Das Militair-Vorspanns-Regulativ sub Aro. 1865 wird folgendermaßen modifizirt: Jeder Offizier muß jedes ihm im In- oder Ausland gestellte Vorspannpferd reichskonstitutionsmäßig mit 30 Kreuzer bezahlen. Die Infanterie erhält die früherhin festgesetzte Zahl Rationen, die Cavallerie hingegen, nach gleichem Satz von 15 pr. pr. Nation, täglich, und zwar ein Obristler 8 Flor., ein Obrilstlieutenant, Rittmeister oder Staabsrittmeister 4 Flor., ein Obristwachtmeister oder Regimentsquartiermeister 2 $\frac{1}{2}$ Flor., und jeder andre Offizier 2 Flor. vergütet.

Bei Quartierveränderungen im Auslande, aus einem Amte ins andre, »in welchen Fällen von den Communen die benötigten Frohnden zu bestreiten», darf die Infanterie nur die sub Aro. 1865 bezeichnete Zahl Pferde, und die Cavallerie in vorstehender Ordnung nur 8, 4 und resp. 2 Pferde als Vorspann verlangen.

1938. — Den 15. Nov. 1763. — A.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen soll die ausgeschriebene, diesjährige Steuer versuchswise, in vierjährigen Raten erhoben werden.

1939. — Den 25. November 1763. — A.

Erneuerte Geleits-Concession für die jülich und bergische Judenschaft auf fernere mit dem 1sten Aug. d. J.

ansangende 16 Jahre, wodurch das derselben zufehende Gewerbeausübungrecht, ihre Verpflichtung zur Zahlung jährlichen Tributes, und zur Rekognitionsgeleider-Zahlung von männlichen Geburten, sodann die Leibzoll-Freiheit, die Steuerpflichtigkeit, die Dienstfreiheit an Sabbathen &c. bestimmt wird, und wonach die Streitigkeiten mit Christen wegen Bucher und anderer Sachen von besondern, churfürstlichen Commissarien beartheilt, hingegen die zwischen Juden vorfallenden Zwistigkeiten durch den zeitlichen Rabbiner nach jüdischen Gesetzen und Ceremonien abgemacht werden sollen.

1940. — Den 19. December 1763. — A.

Alle Kriegskosten-Rechnungen aus dem letzten Kriege müssen binnen 6 Wochen eingereicht werden; zur Untersuchung und Belegung derselben wird Anweisung ertheilt.

1941. — Den 21. Januar 1764. — H.

Bei künftigen Veräußerungen oder Permutationen von Kurmuds-Gütern müssen die der Churfürstl. Hofkammer zustehenden Landesmen-Gelder mit 2 pr. $\frac{2}{3}$, wie von alienen, erbpflichtigen Grundstücken, von den Kellnern erhoben werden. (Confer. die Verordnung vom 8. July 1777.)

1942. — Den 24. Januar 1764. — A.

Wiederholter Befehl, daß den aus ausländischen Kriegs-Diensten beurlaubten Soldaten, zur Verhütung heimlicher Werbungen, kein Aufenthalt gestattet werden darf. Die beurlaubten, inländischen Soldaten müssen durch die Vo-fakbeamten angehalten werden, ihre Urlaubsfrist genau zu beobachten.

1943. — Den 4. Febr. 1764. — A.

Die Herstellung der Wege und Landstrassen, ausschließlich derjenigen, welche in einigen Districten neu angelegt

worden, und zur Zeit noch aus den Barriereregeldern unterhalten werden, soll durch die dazu mit Hand- und Spann-Diensten verpflichtete Gesamtheit der Einwohner unverzüglich hergestellt werden. Zur bessern Aufzehrung der Landstrafen müssen die an denselben befindlichen Bäume, Strünche und Hecken polizeimäsig abgehauen oder weggeschafft werden.

1944. — Den 15. Febr. 1764. — A.

Lieber Getreuer. Euch seynd jene Besigkeiten nicht ohn bekant, welche unter dem Nahmen des dritten Fußes Uns in denen gemeinen Gründen, als Landereyen, Länden, Büschchen, Hecken, Brüchen, oder mit welchen Nahmen solche belegen seynd, aus einem unfürdeinlich und beständigen Herkommen, zu ziehen, wann solche von denen Gemeinheiten Unserer Gülich- und Bergischen Landen nicht benutzt, sondern an andere Privatos verkauft, verliehen, oder verpfändet werden.

Wegen solchen haben Wir nun zwarn schon unterm 30. Martii 1744. und 27. Januarii 1748. Unsere gnädigste Willens-Meynung gnugsam eröffnet, und verhoffet, daß ihr allen Unterthießen sorgfältig begegnen, und alles dasjenige mit pflichtmäsigem Fleiß beobachtet würdet, was zu Aufrechthaltung dieses hohen Gerechtsams etwas beytraget;

Indem Wir aber aus verschiedenen Uns vorgetretenen Fällen vernommen haben, daß in derley Begebenheiten Unser hohes Interesse öfters vernachlässigt worden;

So erachten Wir gnädigst, nothwendig zu seyn, euch folgende Vorschrift zur unterthanigst gehorsamsten Nachachtung zugehn zu lassen.

Erstens Verbleibet es dabei: Dass wegen denen gemeinen Gründen, welche vor Auftretung Unserer Landen Regierung an privatos veräußert worden, noch zur Zeit keine Nachforchung geschehen, und daß es bey solchen nach Vorschrift generalis vom 27. Januarii 1748. unverfüglich belassen werden solle;

Zweitens Von allen denenjenigen gemeinen Gründen, welche nach Antritt unserer Landen Regierung (nämlich nach dem ersten Januarii 1743.) an privatos mit- oder ohne Unsere gnädigste Bewilligung verkauft, verpfändet, verliehen, oder sonst vergeben worden, gebühret Uns der dritte Fuß. Wir hätten dann solchen aus besonderen Bewegungs-Gründen in Gnaden nachgelassen.

Ihr Unsere Beamte, sambt und sonders, vorzüglich aber ihr Unsere Rent-Bediente sollet dannenhero

Drittens euch pflichtmäsig angelegen seyn lassen, in denen euch gnädigst anvertraueten Lemteren, und Renteyen die Untersuchung vorzunehmen, ob, und welche gemeine Gründe auf vorbeschriebene Art veräußert worden, ob, und welche gnädigste Bewilligung zu solchem Ende von Uns ertheilet, sodann ob der dritte Fuß an Unsere Hoff-Gammer würtlich abgegeben, oder ob solcher von Uns in Gnaden nachgelassen, oder aber thätlich hinterhalten worden seye, mithin ab dieser euerer Berrichtung den Beweis zu biesiger Unserer Hoff-Gammer inner drei Monaten Zeit bey Vermeydung einer Brücht von sechs Goldgilden einsenden;

Vierens in Zukunft solle keiner Unserer Beamten, Bürgermeistern, Scheffen, Vorsleheren, oder sonstige, wie die einer jeden Gemeinden vorgesetzte Personen genannt werden, sich beygehen lassen, gemeine Gründe zu verkaussen, zu verpfänden, zu verpachten, oder auf sonstige Arten außer der gemeinen Benutzung zu bringen, ohne die vorliegende Nothwendigkeit bey dahiesigem Unserm Geheimen-Rath anvorderist angezeigt, und daselbst um Unsere Landesfürstliche Bewilligung unterthanigst angerufen zu haben, bei Vermeydung deren in Unserer Polizey-Ordnung (Tit.) eine Gemeine verpachten ic. und in Unseren Steuer-Edicten pag. 79. bestimmeter Straffen. Würde nun

Fünftens Unsere Landesfürstlich-gnädigste Bewilligung zu solchem Ende ertheilet, so solken Impetrantes solche sofort euch Unserm Rent-Bedienten praesentiren, den Kauff-, oder sonstigen Contract euch vorlegen, den Untäusseren, Pfächtern, oder Creditoren euch benennen, oder darstellen, mithin den Contract anderst nicht schließ-

sen, als salva ratificatione dñisiger Unserer Hoff-Cammer; alles sub poena nullitatis deren Contracten, und einer sonstigen willfährlichen Straß; Wann dieses geschehen, so ist

Sechstens eure Unseres Rent-Bedienten Schuldigkeit, den Vorgang zu nun gemeldeter Unserer Hoff-Cammer sofort einzuberichten, und dieser stehtet alsdann frey, von denen verkauffet- oder sonstien erblich veräußert wendenden Gründen sich entweder den dritten Fuß in natura abtheilen zu lassen, oder aber den dritten Pfennig von denen Kauffschillingen anzuehmen, Würden aber

Siebentens die gemeine Gründen nur verpfändet, verpfändet, oder auch sonst nur auf eine Zeitlang ausgethan, so solle gemeldte Unserere Hoff-Cammer den dritten Theil des Nutzens ziehen, so lang die Verpfacht- oder Verpfändungen andaueren, dergestalten: daß wann die Gemeinde die verpfändete Stück einlösen, oder wann die Pfacht-Jahren erloschen, und nicht mehr erneueret werden, mithin die Gemeinde solche auf einen, oder andern Wege hinwiederum in gemeinen Genuss nehmen solten, alsdann der zur Hoff-Cammer bis dahin abgegebene dritte Theil des Nutzens gänzlich aufzuhören solle; Es versteht sich aber

Achtens von selbsten, daß, wann die also verpfachtete, verpfändete, oder sonst nur auf eine gewisse Zeit außer der gemeinen Benutzung gestellte Gründen hierfür verkauffet, oder in anderen Weegen erblich veräußert werden, alsdann Unserm cameral aerario ab solchen der dritte Fuß, oder der dritte Pfennig abgegeben werden müsse; Solte dahingegen

Neuntens ein gemeines Stück mit der Landes-fürstlichen gnädigsten Bewilligung einmahl erblich veräußert, und ab solchem der dritte Fuß würtlich abgegeben seyn, die Gemeinde aber nach Verlauff einiger Zeit das erblich veräußerte Stück durch Kauff, oder sonstien wieder an sich bringen, so verblebet nichts desto weniger der einmahl abgegebene dritte Fuß, oder dritte Pfennig Unserm cameral aerario unwiederrücklich;

Zehntens Ist der dritte Fuß, oder der dritte Pfennig Unserer Hoff-Cammer abgegeben, oder der dritte Theil des Nutzens mit derselben berichtigt, so werden wir den Ankäuffern, Anpfächtern, oder sonstigen Annahmern deren gemeinen Gründen bey solchen, und bey denen in einem jeden Contract beschriebenen Bedingnüssen gnädigst schützen und handhaben; damit auch

Eylstens allen Unterschleissen in Zukunft vorgebogen werde, so ist unser gnädigster Befehl: daß ihr Unser Rent-Bedienter wegen dem Gerechtsamen des dritten Fußes eine besondere Position in euren Rechnungen ein- und von Jahr zu Jahr nachführen: sodam mit einem pflichtmäßigen Zeugniß jeden Orts Scheffen, und Vorsteheren bescheinigen sollet, ob- und wie viel, oder ob nichts von denen gemeinen Gründen auf vorbeschriebene Arten veräußert worden; Indem Uns aber

Zwölftens die Erfahrung belehret hat, daß Schaffen, und Vorstehere in Ertheilung dergleichen Zeugnissen auf ihre Pflichten wenig zurück gesehen haben, und dann daher verschiedene gemeine Gründen heimlich veräußert- und Unserer Hoff-Cammer der dritte Fuß ic. vorenthalten worden;

Als erinneren Wir jeden Orts Bürgermeistere, Scheffen und Vorstehere gnädigst, sich hierunter mehr pflichtmäßig zu betragen, mit der Warnung, daß, wann mehr gemelter Unserer Hoff-Cammer der dritte Fuß, der dritte Pfennig, oder der dritte Theil des Nutzens entgehen solte, weilen Bürgermeistere, Scheffen, und Vorstehere die beschobene Veränderung deren gemeinen Gründen euch Unserm Rent-Bedienten pflichtmäßig nicht angezeigt haben, alsdann ein jeder deren Pflicht-vergessenen Scheffen ic. nicht nur in eine Bricht von 25. Goldgulden, sondern auch zum Ersatz des Unserer Hoff-Cammer daher zugegangenen Schadens fällig ertheilet, und dafür executivs angeschen werden solle;

Ein- und anderes unverhalten euch zu einer gehorsamsten Nachachtung mit dem fernern gnädigsten Befehl, daß ihr dieses zu jedermanns Wissenschaft behörend publiciren lassen, und besonders jeden Orts Bürgermeistere, Scheffen, Vorstehere, und übrige denen Gemeinden Vor-

gesetzte, wie selbe Nahmen haben, ab dieser Unsern gnädigsten Willens-Meynung die behörende Nachricht ertheilen, mithin dieselbe für ihren Schaden warnen, und anweisen sollet, eich inner sechs Wochen Zeit ein pflichtmäßiges Zeugniß zuzustellen, wie es dermahlen mit denen gemeinden Gründen beschaffen seye; dieses gewärtigen Wir

Schließlichen mit eurem oben im 3. S. gesordereten zu Unserer Hoff-Cammer ausführ- und deutlich abzustattenden Bericht u. s. w. (Conf. Nro. 1596.)

1945. — Den 17. April 1764. — A.

Die Emissarien, welche die churfürstl. Unterthanen durch Geld, List, oder sonstige Versprechungen zur Auswanderung in fremde Staaten reizen oder verführen, sollen im Betretungsfall verhaftet werden, und nicht nur den Verlust ihres Haab und Gutes; sondern auch Leibes- und Lebend-Strafe zu gewärtigen haben.

1946. — Den 28. April 1764. — A.

Die Ausfuhr des zum Wasserbau nöthigen und geeigneten Kaiser-Gehölzes wird bei Confiskationsstrafe verboten.

1947. — Den 8. May 1764. — A.

Die Durchfuhr der verrufenen Münzen wird wiederholt, und unter Erneuerung der dessfalls sub Nro. 1890 erlassenen Bestimmungen streng verboten.

1948. — Den 12. May 1764. — A.

Ausser der Kameralgebühr für die Spiel-Patenten darf von den an öffentlichen Orten spielenden Musikan- ten keine andre Gebühr erhoben werden.

1949. — Den 23. May 1764. — A.

Zur Verhinderung der Auswanderungen in die franz.-amerikanischen Etablissements soll denjenigen Unterthanen, welche dieses beabsichtigen, nicht gestattet werden, ihr vorhandenes Eigenthum und ihre Güter zu verkaufen oder sonst zu veräußern; den unvermögenden, in dem vorstehenden Fall sich befindenden Dienstboten soll dagegen ihr allenfalls ansstehendes Guthaben an Liedlohn mit Arrest bestrickt werden.

1950. — Den 5. Juny 1764. — A.

Die churfürstl. Kriegswerber sind bei Anwerbung eines Rekruten, bei Strafe der Nichtigkeit der Anwerbung, verpflichtet, mit denselben vor dem Lokalbeamten zur Bezeichnung der freiwilligen Dienstnahme zu erscheinen. Rekruten unter 17 Jahre dürfen nicht angeworben werden.

1951. — Den 8. Juny 1764. — A.

Die mit der Aufschrift: »nach dem Conventionsfuß« neu geprägten, unterhältigen 6 Kreuzer - Stücke des Grafen von Neuwied werden verrufen.

1952. — Den 5. July 1764. — A.

Bei den sich in solchem Grade vermehrenden Busch- und Garten-Diebereien, daß gewalthätige Widereschlichkeiten gegen die bestellten Buschauflöser stattfinden, werden alle Busch-Förster autorisiert, alle Monat, oder so oft es nöthig erscheint, in Beiseyn der Ortschefs oder Vorsteher, die Häuser, oder wo es sonst nöthig ist zu visitiren, und die dadurch entdeckt werden den Holz- oder Garten-Diebe zur Schanzarbeit abzuliefern.

Bemerk. Am 27. Febr. 1765 ist verordnet worden, daß gegen diese Diebe und ihre Mitwirker, Hefter, Häuser, Aufhalter und Mitwisser nicht nur Brüchten-, sondern, nach Gestalt der Sachen, auch Leibes-Strafe und Landesverweisung verhängt werden soll.

1953. — Den 7. July 1764. — A.

Den Ortsvorständen wird es ernstlich untersagt, den freiwillig sich zur Werbung gestellten Rekruten mit Anschlägen und Beihilfe zur Entstehung an die Hand zu gehen. Da, wo irgend ein Ortsvorstand einem Rekruten mit naher Freund- und Gippschaft zugethan ist, soll derselbe dem nächsten Oberbeamten oder Unterbeamten vorgestellt werden.

1954. — Den 9. July 1764. — A.

Ueber die durch den letzten Krieg entstandenen, auf den Gemeinden noch haftenden, verzinslichen Schulden, so wie über die frühere, nützliche Verwendung der Gelder und über die Mittel zur Abtragung dieser Schulden wird Nachweisung und Bericht gefordert.

Bemerk. Diese Berichtsforderung ic. ist am 3. April 1765 wiederholt worden.

1955. — Den 14. July 1764. — A.

Zur Ausmittlung der eingeschlichenen, unvergleideten Juden sollen alle in den Nlemtern wohnenden Juden angehalten werden, binnen 4 Wochen ihr Geleits-Patent vorzuzeigen. Die nicht vergleideten oder die mit einem Pass- oder Urlaubs-Schein des Jüdenschaftsvorgängers nicht verschenen Juden müssen jeden Ortes unverzüglich weggeschafft werden.

1956. — Den 14. July 1764. — A.

Nachträglich zur Verordnung Nro. 1924 wird bestimmt, daß nicht nur die Aufhälter von Bagabunden und anderem Diebesgesindel, sondern auch deren Nachbarn, welche diese Frevel aus Furcht verschweigen, bestraft werden sollen. Die Orts-Scheffen und Vorsteher sollen die Häuser der ersten unter Begleitung der Dorfwachten monatlich einmal visitiren, und bei den Nachbarn über den Aufenthalt von fremden Leuten Erfundigungen einziehen.

Bemerk. Wiederholt publizirt am 13. July 1765.

1957. — Den 11. Aug. 1764. — A.

Die unter dem Schein von Collecten für fromme Zwecke sich vermehrende, besonders den Landmann belästigende Bettelley wird ernstlich verboten; solche ohne Consens kollektirenden, sowohl geistlich als weltlichen Personen, sollen des Landes verwiesen resp. als Bagabunden mit Schanzarbeit bestraf werden.

1958. — Den 25. Aug. 1764. — A. H.

Bei Veräußerungen von Lehn-Splissen sollen die Lehnträger zu deren Consolidation, zufolge des Edicts vom 12. Aug. 1621. (N. 207.) angewiesen, und, bei entstehender Contradiction, diesen vor allen übrigen Spliss-Einhabern der Vorzug ertheilt werden.

1959. — Den 19. Sept. 1764. — A.

Den Beamten wird die Begehung der Amts- und Landes-Gränzen, die Ausmittlung der darüber obwaltenden Streitigkeiten und stattgefundenen Eingriffe ic., so wie die Chartirung der Gränzen befohlen.

1960. — Den 6. Octob. 1764. — A.

Publikation wegen der stattgefundenen Errichtung einer churfürstlichen Lotterie. Zugleich werden alle ohne landesherrliche Erlaubniß spielenden Lotterien und das Collectiren für dieselben, bei Berniedlung einer Strafe von 3000 Flor., verboten.

Bemerk. Das Verbot der fremden Lotterie-Collecten ist am 28. Juny 1769 erneuert worden.

1961. — Den 6. Nov. 1764. — A.

Die Jagd auf die zur Hegung ausgesetzten Birk- und Hasel-Hühner wird verboten; der erste und zweite Contraventionsfall wird mit 100 und resp. 300 Goldg., der

dritte aber mit Verlust der Jagdgerechtigkeit, und, wenn der Frevel durch einen Nichtberechtigten begangen ist, mit dreijähriger Schanzarbeit bestraft.

1962. — Den 1. Decbr. 1764. — A.

Die stattfindende Annahmung des Freihern-Titels und des Prädikates » von » von Personen, welche weder ihren „tourniermäßigen noch diplomatischen Ritterstand“ zu erweisen vermögen, wird bei 50 Goldg. Strafe verboten. Keinem soll auch ein höherer Titel zugelegt werden, als solcher in den Gantlei-Titular-Büchern seit Anfang des laufenden Jahrhunderts sich eingetragen findet, in so fern die landesfürstliche Genehmigung einer etwa stattgefundenen Prädikats-Verleihung nicht nachgewiesen ist.

1963. — Den 29. Dezemb. 1764. — A.

Befehl zur wiederholten Publikation des Kaiserlichen Reichs-Edictes vom 16. Aug. 1731 (No. 1320) gegen die Handwerks- und Kunst-Mißbräuche.

1964. — Den 5. Jan. 1765. — A. H.

Das für die thürfürstl. Lande erwirkte Kaiserl. Privilegium illimitatum de non appellando (d. d. Wien den 1. July 1764) wird den Cul. und Berg. Landständen mitgetheilt, »damit in dieselbe aus diesem ein thätiges Merkmahl Ihrer Thürf. Durchl. zur Aufnahme und Mehrung der gemeinen Wohlfahrt stets beeiferter Landfürst-Väterlicher Sorgfalt und Geßissenheit zuversichtlich geziemend erkennen werden.»

1965. — Den 18. Jan. 1765. — A.

Über die jeden Ortes und bei jedem Gericht verschiedenen, von Alters her üblichen Gewohnheiten rücksichtlich der Erlegung der Gebühren an das Gericht, an die Gerichtspersonen u. an die Magistraten, desgleichen der Entrichtung

von Armen- oder trocknen Weinkaufs-Gelder ic. bei Kauf- und Verkauf- und andern, das Eigenthum übertragenen Kontrakten, sodann über die herkömmlichen Gerichtsgebühren » bei den Vergantungen, pro actibus immisionis, taxet distractionis, pro custodia depositi etc. und ob auch nasse Weinkaufsgelder oder dergl.: ad conditiones hastae gesetzt werden » wird ausführlicher Bericht gefordert.

1966. — Den 3. April 1765. — A.

Die zur Parifikation der Kriegskosten im Herzogthum Berg erforderliche Steuer wird in 3 jährigen Raten ausgeschrieben, und soll ohne irgend eine Ausnahme auf Steuerfreie und Pflichtige repartirt, und neben der gewöhnlichen Steuer erhoben werden.

1967. — Den 3. April 1765. — A.

Nachdem Wir in Landes väterlicher Beherzigung der bey dem deutschen Münz-Wesen von mehreren Jahren her bedauertlich eingeeisenen, noch immer fort wehrenden gemein-schädlichen Zerrüttung mit heilsamer Einverständniss mehrerer für die Wohlfahrt des Vaterlands in gleicher Maß rühmlich eisserender benachbarten Thürfürsten, und Ständen, Anlaß Rescript vom Stein Mart. jüngst Uns mildest zu entschließen geruhet, zu zeitlicher Abwendung des ab diesem Gebrechen auf das gesamte Publicum täglich mehr- und ohnersetzlicher sich ergießenden Schadens den zwischen Thro. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, dann Sr. Thürfürstl. Durchl. zu Bayern unterm 21ten Septembr. 1753. mittels einer besonderer Convention festgesetzten Münz-Fuß in Unseren beydnen Herzogthümern Culich, und Berg von dem 14ten April lauffenden Jahrs anzufangen zum ohnfehlbahren allgemeinen Wollzug bringen zu lassen; so wird solches männiglich hiemit fund gemacht, und weiter verordnet, daß

Erstens, die An- und Ablag alter vor letzterem Krieg verbriefer Capitalien, bey welchen die Geld-Sorten in keinem bestimmten äußerlichem Werth der Nachzahlung halber besonders stipulirt, sondern nur genera-

liter in Rheinisch- oder Frankfurter- oder Coblenzischer Wehrung gangbaren Valor alter Münzen versprochen worden, von dem 14ten dieses anzufangen, so gleich anderst nicht, als in Gold- und Silber-Sorten nach dem Conventions- 20. Florins Fuß, das ist: in dem Aufschlag des Reichs-Ducaten zu 4 Fl. 10 Kreuzer, und des Conventions-Thaler zu 2 Fl. geschehen solle.

Zwentyens. Nach eingetretenem mehrrewohnten 14. April lauffenden Jahrs sollen durchgängig in Zahlungen keine and're, als die in hiebeygedruckter Verzeichniss benahmste Conventions- und nach dem Conventions-Fuß reducirete Geld-Sorten durchaus in dem dabei ausgedrückten Conventions-mässigen werth angenommen werden, mithin alle übrige nicht Conventions-mässig ausgemünzte, oder nach dem 20. Fl.-Fuß reducirete, in nachfolgender Verzeichniss nicht angemerckte so Gold- als Silber-Sorten gänzlich verrussen, und außer allem Cours gesetzt seyn.

Dritten s. Alle Münz-Zahlungen ohne Unterschied bis auf die halbe Kopfstück, und 6 Stüber inclusive sollen mit denen harten Gold- und Silber-Sorten unter einander vollkommen parificirt, und gleich gehalten, die Handlungen so fort und Unterthanen solche in dieser Maas ohne Agio, oder Aufgeld ohngeigerlich anzunehmen schuldig, von dieser Münz Parification jedoch weniger als sechs Stüber haltende Stück allerdings ausgeschlossen, und diese nur in kleineren Summen, und zu den täglichen Handkauffen annehmlich, und ausgeblich seyn.

Viertens. Alle zeithero eingeschlichene unterschiedene Wechsel, Capital, Waaren, und andere Zahlungs-Arten sollen nach dem eingeführten obenberührten Desterreich-Bayerischen Conventions-Fuß ein für allemahl gänzlich aufgehoben, und als in viele Wege nachtheilig, und schädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiscalscher Geld- auch bestindenden Dingen nach Leibs-Straf verbotten seyn, sondern durchgehends der nemliche Zahlungs-Fuß beobachtet werden.

Fünftens. Keine mit dem 14. April A. c. in die Reduction fallende, vorhin geringhältig verprägte Reichs-

Münz-Gattung solle nun, und jemahls bey Confiscation, und annehst schwerer Leibs- auch beschaffenen Umständen nach Lebens-Straf von jemanden, wer es auch seye, außer Reichs, so auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo fundahlich Conventions-mässig nicht ausgemünzt wird; unter gleicher Straf sollen die nicht approbirte Münz-Stätt mit Gold- und Silber-Metall zum Vermünzen unter keinerley Vorwand versehen, auswärts Conventions-widrig verminzte geringhältige in nachstehender Verzeichniss nicht begriffene Münz-Sorten in die diesseitige Landen nicht eingefüret, alles wucherliche Auf- und Auswechseln deren Gelder durchaus eingesetzt, und unterlassen, von Niemanden, so Christen, als Juden, und selbsten nicht von denen Gold- und Silber-Arbeiter einiges vermindertes Metall zum Privat-Tiegel gebracht, und eingeschmolzen, sondern dieses Einstechen, und Abtreiben lediglich allein denen des Ends aufgestellten verpflichteten, und specialiter beorderten Wardeins überlassen werden; Solchemnach haben

Sechtens nach eingetretenem ostterwohnten 14. April lauffenden Jahrs die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten in dem durchaus bemerkten Conventions und dahin reducierten Werth mit Ausschließung aller dahier nicht benahmsten Geld-Sorten den alleinigen Cours,

Gold-Sorten.

Rtlr. Stb.

Churfürstl. Cöllnische-Bayerische und Pfälzische dann Hochfürstl. Ansbachische, Herzogliche Württembergische, hochfürstlich hessische und fuldische Carolinen (nebst Fractionen)	6	8
NB. Die Hochfürstl. Baaden-Durlachische, Hohen-Zollerische- und Walldeutsche, dan Gräflich Montforter seynd, und bleiben gänzlich verrussen, und außer Cours gesetzt.		
Königlich-französische Schild Louis d'Or (nebst Fractionen)	5	53
Königlich-französische Sonnen-Louis d'Or	5	53
Königlich-französische alte Louis d'Or	4	53
Spanische Quadruplen (nebst Fractionen)	19	28
Königlich-Preuß. Friderichs d'Or de Anno 1763	4	51

NB. diese Sort ist als posthuma zwar nicht

	Rtlr.	Stbr.
in denen Tabellen, wohl aber von Schwäbischen Greys - wegen waradiret, und den 25ten Augusti 1764. eben so vollständig, als die Herzoglich-Braunschweiger Louis d'Or befunden worden.		
Herzoglich-Braunschweiger Louis d'Or	4	51
Thürfürstlich-Bayerische Max d'Or	4	5
Vollständige Kaiserliche Reichs-Ducaten	2	46
Kaiserliche Königliche Cremnizer Ducaten	2	47
Päpstliche und königl. Preussische Ducaten, Kaiserlich-Russische, Zürcher, Holländische, und auch Herzoglich-Braunschweigische Du- caten de Aano 1742.	2	46
Souverains	8	11

S i l b e r - S o r t e n.

Neue in Schrott- und Korn gerechte Con- ventions-Thaler	1	20
Dotto Guldiner	2	40
Kopfstück (und Fractionen)	2	13
Ältere Kaiserliche, und vormahls gerechte Reichs species Thaler (nebst Fractionen)	1	28
Königlich-französische Laub-Thaler (und halbe)	1	30
Alte franz. Thaler oder Louis blanc (nebst Fractionen)	1	14
Thürfürstlich-Bayerische halbe Gulden de anno 1746		18
Deito von verschiedenen Jahren, und Herzog- lich-Württembergische		16
Alte 10 stüber Stücke ante annum 1725. geprägt	10	
Neue Lüttiger Schillinge	8	
Maynzer 3. Bäpner de Annis 1693 et 1694	7	

Alle übrige in vorstehenden Verzeichniß nicht benante Gold- und Silber Sorten werden wie überwehnt, vom 14ten April a. c. für ausdrücklich verrufen geachtet, kön-
nen mithin demnächst außer denen Herrschaftlich appro-
bierten Münz-Städten nitgenswohe, und in keinerley
Zahlungs-Art sub poena Confiscationis, und 25 Gold-
gulden bey jedermahlicher Contravention angebracht, oder
ausgegeben werden. Urkund ic.

1968. — Den 6. April 1765. — A.

Bei den thürfürstlichen Gassen sollen die Scheide-Mün-
zen nur in soweit, als sie zur Ausgleichung erforderlich
sind, angenommen, und zu den Zahlungen innerhalb jeden
Amtes verwendet werden.

1969. — Den 13. May 1765. — A.

Als Nachtrag zum Münz-Edikt vom 3ten April d. J.
wird der Cours der ferner erlaubten, holländischen Mün-
zen folgendermassen bestimmt.

Rtl. Stbr. Hlr.

Die Gulden nach der hiesigen dermalis- gen Währung	1	31	
— ein Rthir. oder 24 Guild. Stücke	1	17	8
— alsten, vor dem jegigen Convent. Fuß geprägten Kopfstücke	12		
— dergleichen halben.	6		
— vor 1725 geprägten 5 Stbr. Stücke	5		
— Blaserten	3		
— noch in Cours belassenen Stüber	12		
— halben.	6		

Alle im oben angezogenen und jegigen Edikt nicht be-
nannten Münzen bleiben verrufen und verboten.

1970. — Den 5. Juny 1765. — A.

Das Gerücht: daß im Herzogthum Jülich und Berg
nur die thürpfälzische Conventionsmünze kuriren dürfe,
wird widerlegt.

1971. — Den 26. Juny 1765. — A.

Die stattfindende Preiserhöhung der Waaren und Le-
bensmittel, wegen der conventionsmäßigen Herabwürde-
lung der Münz-Sorten, wird verboten; Die Preise
müssen durchgehends um $\frac{2}{3}$ heruntergesetzt werden; den
Goravanienten soll der Laden geschlossen werden.

1972. — Den 4. July 1765. — A.

Das Abschliessen der Händel und Feilschäften in dem, vor dem eingeführten Conventions-Münzfuß, bestandenen Geldkurse wird verboten. Die umstehend besohlene Preisverminderung um $\frac{3}{4}$ betrifft die ausländischen Produkte, wegen der Preise inländischer Waaren soll weitere Verordnung erfolgen.

1973. — Den 9. Aug. 1765. — A.

Die Unterthanen sollen darüber belehrt werden, daß durch den eingeführten Conventions-Münzfuß die devalvierten Münzen nur in dem Verhältniß ihres relativen Wertes zum Conventions-Münzfuß gewürdigt, keinesweges aber gegen den leichtern Kurs des Auslandes herabgesetzt sind, und daß daher der jetzige Waaren-Preis in Reichsthaler und Stüber im Conventions-Münzfuß nicht so hoch sein könne, als er es im früheren, leichteren Münzfuß war. Auch sollen die Permissee-Schillinge nicht zu 10 Stbr., sondern nach dem Tariffage zu $\frac{8}{3}$ Stbr. kursiren.

1974. — Den 17. Aug. 1765. — A.

Die gegen das Conventions-Münz-Echt stattfindende Circulation der Münzen in ihren früheren Kursen wird ernstlich verboten; zur Aufrechterhaltung des Conventions-Münzfußes, sollen die Contraventienten streng bestraft werden.

1975. — Den 30. Aug. 1765. — A.

Werthschätzung im Conventions-Münzfuße folgender, ferner erlaubten Münzen.

	Rtl. Stbr. Hlr.
Churbairischer Reichsthaler de 1763.	1 " "
— 20 Kreuzer Stück :	13 "
— 10 — — (zu Amberg geschlagen.)	6 8
Thürrierisches 10 Kreuzer Stück de 1763 :	6 8

Herzoglich Pfalzweibrück'scher Thaler	1	20	8
— 10 Kreuzer Stück	6	6	8
Fürstl. Fuldaisches 20 Kreuzer Stück	13	"	8
— 10 — —	6	6	8
Reichstadt Frankfurter Thaler	1	20	8
— 20 Kreuzer Stück	13	6	8
— 10 — —	6	6	8
8 Albus Stück zu Düsseldorf 1738 geprägt	6	6	8

1976. — Den 2. Sept. 1765. — A.

Den in hoffürstlichen Kriegsdiensten stehenden Unterthanen darf ihr Kindheit oder anderes Vermögen nicht, wohl aber die Revenuen davon, jedoch nur durch die Regiments-Commandanten, verabsolt werden. Der gerichtliche oder sonstige Verlauf solcher Güter, ohne landesherrliche, spezielle Erlaubnis, ist nichtig.

1977. — Den 2. September 1765. — A.

Einführung eines durch die akademische Buchhandlung zu Mannheim aufzudrückenden Stempels von 30 Kr. auf alle fremden Kalender, zum Besten des Waisenhauses zu Mannheim.

1978. — Den 2. Sept. 1765. — A.

Landestrauer wegen des Absterbens Kaisers Franz I.

1979. — Den 21. Octob. 1765. — A.

Die verrufenen Scheidemünzen werden wiederholst verboten; über den lokalen Bedarf von conventionsmäßig zu prägenden $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stüber wird Bericht gefordert.

1980. — Den 6. November 1765. — A.

Die gewinnstiftige Aufwechselung und Ausfuhr der

conventionsmäßig neu geprägten Münzen wird bei 100 Goldg., und dem Bestinden nach bei Leibes- und Lebensstrafe verboten.

1981. — Den 7. Nov. 1765. — A.

Den Bierwirthen wird es, bei willkürlicher Strafe, befohlen, den zwischen der alten und neuen Münze bestehenden Unterschied zu beachten, und sich nicht zu weigern, die ehemals zu 2 Stüber alten Geldes verkaufte Maas Bier jetzt zu $\frac{1}{2}$ Stüber neuer Münze zu verkaufen.

1982. — Den 16. Nov. 1765. — A.

Die zur Aufrechterhaltung des eingeführten Conventions-Münz-Fusses erlassenen Verordnungen, und die Strafbestimmungen gegen die Contravenienten werden erneuert.

1983. — Den 4. Dec. 1765. — A.

Die auf 1 Albus reduzierten, alten Stüber dürfen nicht höher als zu $\frac{1}{2}$ Stüber kursiren. Die Aufwechselung der neu geprägten convent. Stüber wird streng verboten.

1984. — Den 4. Dec. 1765. — A.

Zur Entdeckung der Contraventionen gegen die wegen Einführung der Conventions-Münzen erlassenen Edikte sollen die Theken der Handelsleute, Bäcker, und Wirths von Zeit zu Zeit visitirt werden. Die bei diesen Visitationen entdeckt werdenden, verrufenen Geldsorten sollen ad Depositum genommen, und die Contravenienten zur Liquidirung des Faktums &c. protokollarisch vernommen werden.

1985. — Mannheim den 22. Jan. 1766. — H.

Die den Einwohnern in den Unterherrschaften zu er-

Vom Jahr 1765 bis 1766.

551

theilende Erlaubniß zu öffentlichen Arbeiten an Sonntagen oder an katholischen Festtagen, in so fern nicht schon durch die Religions-Regesse speziell wegen der letztern bestimmt ist, soll, bei wahrhaft dringender Nothwendigkeit, von der thürfürstlichen Regierung, » doch nebst Vernehmung des, in der darunter eintretenden Polizei, mit befugten untern Gerichts-(Unter-)Herrn ermessen und verfügt werden »; in so weit keine andre rechtsbeständige Observanz hergebracht ist.

1986. — Den 24. Jan. 1766. — A.

Zur Verhütung der Desertion wird verordnet, daß die auf die Annahme fremder Kriegsdienste und auf die Desertion aus inländischen Kriegsdiensten verhängte Vermógens- - Konfiskations- - Strafe unnachlässlich vollstreckt, und daß auch auf die fremden Nekuten- Transporte zu vigilirt werden soll. Die Lokal-Behörden sollen jeden durchziehenden Soldaten zur Vorzeigung seines Passes aufordern, und in Ermanglung des letztern denselben verhaften. Auf die Anzeigung eines Deserteurs wird eine Belohnung, und auf die Unterlassung derselben Geld- und resp. Leibesstrafe gesetzt. Die Civil- und Militair-Behörden werden außerdem angewiesen, gemeinschaftlich und schnell in den vorbezeichneten Fällen zu handeln. (Wiederolt publizirt am 22. Januar 1767.)

1987. — Den 17. Febr. 1766. — A.

Wegen der prompten Zahlung der in der Thürpfälzischen, privilegierten Lotterie herauskommenden Gewinne wird, zur Entkräftigung des im Publikum entstandenen, ungegründeten Misstrauens, Versicherung gegeben,

1988. — Den 20. Febr. 1766. — A.

In den Garnison-Orten soll jede stattfindende Desertion durch einen Kanonenschuß signalisiert werden, worauf die Einwohner der Ortschaften, welche zwei Stunden im Umkreise des Garnisonortes liegen, mittelst Glockenschlag

versammelt werden, und die Nachforschung anstellen müssen. Für jeden aufgegriffenen Deserteur soll eine Prämie von 10 Rthlr. gezahlt, dagegen aber auch jeder bei der Visitation sündige, oder gar dem Deserteur Vorschub leistende Unterthan mit 25 Rthlr. Geld- und resp. mit Leibes- und Landes-Verweisungs-Strafe belegt werden.

1989. — Den 24. April 1766. — A.

Über die Zahl der in jedem Amtsbezirk bestehenden Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts, und über folgende Umstände: ob die Mendikanten-Klöster übersezt sind, und durch ihr deshalb vermehrtes oder erweitertes Terminiren den Unterthanen zur Last fallen, sodann ob Klöster vorhanden, welche bei hinlänglichen Einkünften den Termin dennoch beibehalten, und letztern auf allerlei Nothwendigkeiten ausdehn welche nicht herkömmlich sind, endlich ob fremde Mendikanten-Ordensgeistliche, und seitwann im Lande terminiren, und welche pfarramtliche Dienste sie den dieszeitigen Pastoren leisten? wird ausführlicher Bericht gefordert.

1990. — Den 26. May 1766. — A.

Zur Sicherheit der den Regiments-Capitainen (für jeden angeworbenen Rekruten) bewilligten Gratifikationsgelder von 25 Rthlr. sollen diese, im Fall der Desertion des Rekruten, aus dem zu konfiszirenden, eignethümlichen Vermögen des Letztern, und in Konkursfällen vor allen andern Glaubigern, an die Regimentskassen gezahlt werden. Die Desertionen sollen zu diesem Ende unverzüglich dem betreffenden Beamten angezeigt werden.

1991. — Den 4. Juny 1766. — A. G.

„Auf Ansuchen der jülich und bergischen Landstände, daß die pünktlichere Beobachtung der früheren Amortisations-Gesetze mehr eingeschärft, und deren Bestimmungen erweitert werden mögten“, wird Folgendes verordnet.

1. Die früheren Bestimmungen wegen der Nichtigkeit

der Erwerbung und resp. der Verbringung von Gütern ic. durch die und zur todten Hand, werden nach ihrem ganzen Inhalt bestätigt.

2. Die in geistlichen Händen oder im Besitz der Altpfälzer- und sonst geistlichen Gemeinden oder ritterlicher Teutsch- und Malteser-Ordens-Komithureyen befindlichen Lehn-, Kurmodial- und Laets-, Erbpachts- oder sonstige dergleichen Güter gehören unter die Gattung derjenigen Immobilien, worauf der ediktmaßige, den Weltlichen zugehende Retraut anwendbar ist, in so fern deren jetzt in den weltlichen Händen befindliches dominium utile, bei etwaiger rechtskräftig erkannter Caducität, mit dem Dominio directo der todten Hand vereinigt, oder sonst ad manus mortuas verbracht wird.

3. Nur diesenigen solcher Güter, wovon durch den ersten Stiftungsbrief erwiesen wird, daß sie einen Theil der ursprünglichen Foundation ausmachen, sind bei eintrtender Caducität der freien Disposition der bezeichneten Korporationen überlassen, und von den Wirkungen der Amortisations-Gesetze ausgenommen.

4. Die Bestimmungen vom 30. Aug. 1737 (Nro. 1403) wegen des Betrages der Aussteuer der in den geistlichen Stand tretenden Personen werden mit dem Zusatz bestätigt, daß die Beamten die mit den Novizen vorgehenden Kontrakte von den Abteyen und Klöstern zur Einsicht und Einsendung an den Geheimenrat verlangen sollen.

5. Die jedem zustehende Freiheit, Stiftungen zu frommen und milden Zwecken zu errichten, wird dahin beschränkt, daß dazu die Summe von 2000 Rthlr. nicht überschritten werden darf, welche Einschränkung jedoch

6. auf Armen- und Waisen-Häuser und auf Spitäler nicht anzuwenden ist.

1992. — Schreizingen den 11. Juny 1766. — H.

Die wegen des Terminirens der Ordensgeistlichen fürzlich erlassenen Verordnungen sollen, nach Willkür der Unterherrn, in den Unterherrschaften entweder publizirt

und besorgt werden, oder nicht; indem nach alter Observanz die Gestaltung oder Untersagung des Termins zu den Besigkeiten der Unterherrn gehört, und »solche Gattung dieses Polizeypvorwurfs auch an sich selbst unter die Besigkeiten der niedern Jurisdiction sich eignet.« Diese Bestimmung soll aber nicht die mindeste, weiter verfängliche Folge bei allen sonstigen landesgesetzlichen Anfechtungen haben; die anderweitig ergehenden landesfürstlichen Edikte und Verordnungen müssen daher den Unterherrn »zur obliegenden Publikation mitgetheilt werden, da dieselben vermög ihrer Wesenheit und Verfassung, auch alt üblichen Herkommens zur Beobacht- und Befolgung der landesfürstlichen Edikten und Verordnungen unausnehmlich gehalten und verbunden sind.« (Conf. Nro. 2003.)

1993. — Den 24. July 1766. — A.

Nachdem Wir bey dermähligem Zustand des Münz-Besens im Reich und absonderlich derselben vorderen Crayßen gnädigst entschlossen haben, auf der vorab gut besuchter heilsamer Verfassung, fort derselben zum Grund gelegter Österreich-Bayerischen Convention, und darin bestimpter Proportion zwischen beiden Edelen Metallen von Gold und Silber zu bestehen, und derenthalb gnädigst verordnet haben, daß

Erstens Der darinn belohster 20. Gulden-Fuß in sämtlichen Herrschaftlichen Abgaben und Cassen-Zahlungen ohne Unterscheid, auch Zoll-, Weg-, Geld-, und was immer zur publicken Zahlungen gehörig sowohl, als in denen von Zeit des Frankfurter Münz-Abscheids abgehandelten Schuldigkeiten nach wie vor beybehalten, auch in denen künftigen Capital- und Wechsel-Zahlungen die Richtschnur verbleiben;

Zetns: Der 24. Gulden-Fuß einzig und allein in dem übrig gemeinen Handel und Wandel à dato Publicatio- nis nur lediglich Zulassungs- oder Erlaubnuß- weiss mit Vorbehalt eines künftigen Reichs- und der desfalls bereits fürwaltenden Crayß-Schlüsse nachgesehen, und

3tens: Derowegen, in wie fern die contrahirende Theile in den ad lnum gedachten künftigen Capital und

Wechsel, auch andere Zahlungen wie sie immer Namen haben mögen unter sich nichts absonders ausdrücklich paesciren, und mit einander schlüssig werden, auf erwähnten 20. Gulden-Fuß als eine öffentliche Sajzung gehalten, und ihre Handlung darnach beurtheilet werden, dahingegen

4tens: In Ansehung der vor Errichtung des belobten Frankfurter Recelles, bereits verschriebener Schulden und deren Zinsen-Zahlungen es bey dem Stand, worin selbige vor diesem Zeit-Punct gewesen seyn, hierunter bewenden bleiben, und die derhalb sich ereignende Strittigkeiten an eines jeden gehörigen Richter hingewiesen, und hiernach entschieden werden sollen, somit

Stens: Dabei nachstehender öffentlicher Lauf der Gelder nach Verhältniß der obgemeldter verschiedener Fällen, und Bestimmungen zu gestatten als:

Gold-Sorten	Im 20 Fl. Fuß.	Im R. St. H.	Im 24 Fl. Fuß. R. St. H.
Früherhin in Conns erhaltene Caroliner (nebst ihren Fraktionen)	6 8 —	7 20 —	
königl. franz. Schildlonis'dor (nebst ihren Fraktionen)	5 53 —	7 4 —	
königl. franz. Sonnenlonis'dor (nebst ihren Fraktionen)	5 53 —	7 4 —	
königl. franz. alte Louis'dor . . .	4 53 —	5 51 —	
königl. spanische Quadrupeln (nebst ihren Fraktionen)	19 32 —	23 24 —	
königl. preuß. Friedrichsd'or de 1763	4 51 —	5 48 —	
Thürpfalz. Doppiors . . .	4 53 —	5 51 —	
Herzogl. Braunschw. idem . . .	4 52 —	5 50 —	
Churbair. Mard'or (die halben zur Häfte)	4 5 —	4 52 8	
wichtige kaiserl., pfälzische und andre Reichsdukaten, Päpstliche, Preußische, Zürcher und Holländische, auch Braunschweiger Dukaten de 1742			
kaiserl. königl. Grenziger Dukaten	2 46 —	3 20 —	
Russische Dukaten . . .	2 47 —	3 21 —	
	2 44 —	3 17 8	

	R. St. h.	R. St. h.
Souverains (die halben zur Hälfte)	8 12 —	9 50 —
Ein Reichsgoldgulden	2 2 8	2 26 8

Silber-Sorten.

Neue in Schrott und Korn gerechte Conventions Thaler (Halbe und viertel)	1 20 —	1 36 —
Conventions Kopfstücke à 20 Kr. (Halbe à 10 Kr.)	— 13 —	— 15 8
2 Roth köln. haltende, alte kaiserliche Reichsspeziesthalter (Halbe u. viertel)	1 28 —	1 46 —
königliche franz. Laubthalter (Halbe)	1 30 —	1 48 —
alte franz. Thaler oder Louisiane (Halbe und viertel).	1 14 —	1 28 —
Hurpfälz. Wildberger fein Silber-Thaler (Halbe)	1 28 —	1 46 —
Brabant'sche Dukatons	1 28 —	1 46 —
alte 10 Stüber Stücke vor 1725 geprägt (desgl. 5 Stüber Stücke)	— 10 —	— 12 —
neue lütticher Schillinge	— 8 8 —	— 10 —
neue jülich und berg. Conventions 12 Stüber Stück	— 12 —	— 14 8
dergleichen 3 Stüber Stücke einzeln ausgegeben	— 3 —	— 3 8
dergleichen 3 Stüber Stücke, wenn mehrere zusammen ausgegeben werden, jedes	— 3 —	— 3 10
dergleichen 1 Stüber Stücke, einzeln ausgegeben	— 1 —	— 1 2
dergleichen 1 Stüber Stücke 5 zus. alte Hurpfälz. 8 Albus Stücke von 1738	— 5 —	— 6 —
	— 6 —	— 7 —

Nur die jülich und bergischen Kupfermünzen sollen, und zwar nur zur Ausgleichung, angenommen werden, mehreren ausländischen Scheide-Münz-Sorten wird der Kurs bis zur hinlänglichen Ausprägung eigener Scheide-Münzen noch gestattet. Die Strafgebote gegen Münz-Contraventionen werden erneuert. (Conf. Aro. 2053 und 2062.)

1994. — Den 23. Aug. 1766. — A.

Diejenigen, welche sich weigern, die Münzen zu ihrem tarifmäßigen Kurs anzunehmen, sollen mit einer Brüchte von 25 Goldgulden, und wenn sie unvermögend sind, mit eben so viel Wochen Schanzarbeit bestraft werden.

1995. — Den 20. Sept. 1766. — A.

Zur Förderung der inländischen Papier-Fabriken wird das Sammeln durch Ausländer und die Ausfuhr der Lumpen, bei Strafe der Konfiskation der Lumpen und ihrer Transportmittel, und bei Geldbuße oder Schanzarbeitsstrafe für die Contravenienten, verboten.

1996. — Den 11. Oct. 1766. — A.

Den Steuer-Nachlaßgesuchen wegen Feldschaden muß jedesmal eine legale Nachweise des wirklichen Erndteertrages des Beschädigten beigelegt werden.

1997. — Den 25. Oct. 1766. — A.

Die Lotterie-Losse müssen der churfürstlichen Lotterie-Administration binnen den nächsten 3 Monaten nach jeder Ziehung zur Einziehung der darauf gefallenen Gewinne, bei Strafe der Ungültigkeit, präsentiert werden.

1998. — Den 8. Nov. 1766. — A.

Über die Beobachtung des Münz-Eidiktes vom 24. July d.J. und über den stattfindenden Umlauf von Münz-Sorten, welche nicht edifikmäßig in Eurs erhalten sind, sollen die Beamten monatlich berichten, und bessere Aufsicht führen.

1999. — Den 28. Nov. 1766 — A.

Die von den Beamten anzuwendenden Maßregeln zur Entdeckung und Verhütung der Münz-Contraventionen werden ausführlich vorgeschrieben.

2000. — Den 28. Nov. 1766. — A. H.

Liebe Getreue! Nachdem Uns bey hiesig Unserem Geheim-Rath missfällig zu vernehmen vorgekommen, welche Ungleichheiten bey den Publicationen Unserer gnädigster Verordnungen vorgehen; als befehlen Wir euch hiermit gnädigst und ernstlich, daß ihr

imd sothane Publicationes von den Ganzelen, nicht aber auf Herrengdingen oder an anderen Orten verfügen lassen:

Zob solche Verordnungen, fals darin keine besondere euch aufgetragene heimliche Berichtung mitbegriffen, nicht per Extractum, sondern jedesmal in Extenso publicren - fort

Zob de facta Publicatione nicht durch die Gerichtschreibere, Schaffen, Führere und Botten, sondern durch die Pastores oder Vicarios dociren lassen; dann

4to die Executa factarum Publicationum jederzeit in originalibus einsenden; auch

5to wegen jeden publicirten Edicti vel Generalis jedsmalen einen besonderen Bericht erstatten; und selbigem die einschlägige Executa factarum Publicationum beplegen; auch sonstigen sotharen Berichteren keine Fremde, und darin nicht gehörige Objecta einmischen; sondern wegen jeden unterschiedenen Objecti einen besondern Bericht erstatten sollet. ic.

Druckfehler.

Seite	Zeile
1	1 b. ob. ließ: Menschen - Tag
9	19 b. ob. l. und Scheidenlich
9	12 v. unt. l. Raber
11	12 v. ob. l. Under
11	11 v. unt. l. eur
12	3 v. ob. l. fremde
12	4 v. unt. l. Grandtysche
14	19 v. ob. l. En
16	11 v. ob. l. 13 M 1 f.
17	10 v. unt. l. 1470.
23	1 v. unt. l. doch
26	2 v. ob. l. Reichs
29	20 v. ob. l. schierkumpf.
30	16 v. unt. l. uerkiven
31	8 v. unt. l. bewilligen
57	15 v. unt. l. gründsicher
63	21 v. unt. l. Revenae
65	6 v. ob. l. A. D.
70	20 v. ob. l. e. Mühlis
79	5 v. unt. l. über
82	13 v. unt. l. Collegiorum
85	14 v. unt. l. Pflichtum
86	8 v. ob. l. anzuwenden
92	6 v. ob. l. von
93	1 v. ob. l. ausübenden
99	9 v. ob. l. General: Wachtmeister
109	14 v. unt. l. in
160	10 v. unt. l. E. K.
176	6 v. ob. l. und soll man
183	4 v. unt. l. Unterherzhaften
184	4 v. ob. l. 20. Zul
271	9 v. ob. l. Jagdordnung
275	3 v. unt. l. Extrajudicial
277	17 v. ob. l. allen
280	10 v. unt. l. Kordnung
288	14 v. unt. l. 1713.
295	9 v. ob. l. früherem
298	6 v. unt. l. Saitenpiel
301	12 v. ob. l. Gefangenstrafe
302	11 v. unt. l. Schmähreden
318	9 v. ob. l. descriptionis
—	10 v. unt. l. Verarium
—	9 v. unt. l. Verküsten
234	11 v. ob. l. Patriotisch: Verm:
348	10 v. ob. l. dem N. N. erhielte
361	6 v. ob. l. Das
369	9 v. unt. l. soll
391	20 v. ob. l. delicti
413	7 v. ob. l. Baden
415	5 v. ob. l. Rath: Referendar
—	6 v. unt. l. 2 Artl. 63 Ubd.
441	2 v. ob. Steuer: Unschlag
469	5 v. unt. l. antichristica
470	11 u. 12 v. unt. bei stattfindenden, v. einander abweichenden Werthöch.
477	12 v. ob. l. Orten
483	2 v. ob. l. Ortschiffen
484	5 v. ob. l. wird es auch
541	5 v. ob. l. folleitende s. g. a. festliche

(Die hier nicht gerügteten Fehler bitte man zu verbessern.)